



Wortprotokoll der 87. Sitzung

Berlin, den 26. April 2021, 13:00 bis ca. 17:00 Uhr
Sitzungsort: Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1,
11011 Berlin
Sitzungssaal: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus (MELH),
Anhörungsaal 3.101 und als Videokonferenz

Vorsitz: Wolfgang Hellmich, MdB

Tagesordnung:

Öffentliche Anhörung zu folgender Vorlage

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten

BT-Drucksache 19/26835

Federführend:

Verteidigungsausschuss

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Berichterstatter/in:

Abg. Kerstin Vieregge [CDU/CSU]
Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner [SPD]
Abg. Gerold Otten [AfD]
Abg. Alexander Müller [FDP]
Abg. Matthias Höhn [DIE LINKE.]
Abg. Dr. Tobias Lindner [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



	Seite
I. Sachverständigenliste	4
II. Liste Ausschussmitglieder	5
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	6
IV. Protokollierung der Anhörung	7
V. Anwesenheitslisten (nur dem Original beigelegt)	Anhang



Anlagen:	Seite
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen	
• RD Philipp-Sebastian Metzger, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Ausschussdrucksache 19(12)1035	47
• Sarah Ponti, LSVD-Bundesverband Ausschussdrucksache 19(12)1034	56
• Sigmar Fischer, Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V. Ausschussdrucksache 19(12)1032	62
• Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard), Ruhr-Universität Bochum Ausschussdrucksache 19(12)1038	67
• Anastasia Biefang, QueerBw Ausschussdrucksache 19(12)1037(neu)	75



Liste der Sachverständigen:

RD Philipp-Sebastian Metzger, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
Fachbereich Bundeswehrverwaltung

Sarah Ponti, LSVD-Bundesverband

Sigmar Fischer, Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V.

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard), Ruhr-Universität Bochum

Anastasia Biefang, QueerBw

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Brandl, Reinhard, Dr. Friemann-Jennert, Maika Gädechens, Ingo Gnodtke, Eckhard Hahn, Florian Lamers, Karl A., Prof. h. c. Dr. Lehmann, Jens Manderla, Gisela Otte, Henning Schäfer, Anita Sensburg, Patrick, Prof. Dr. Siebert, Bernd Vieregge, Kerstin	Brand, Michael Grübel, Markus Grundmann, Oliver Hardt, Jürgen Irmer, Hans-Jürgen Kiesewetter, Roderich Kuffer, Michael Oster, Josef Stier, Dieter Wadephul, Johann, Dr. Weinberg, Marcus Willsch, Klaus-Peter Zeulner, Emmi
SPD	Brecht, Eberhard, Dr. Brunner, Karl-Heinz, Dr. Budde, Katrin Felgentreu, Fritz, Dr. Hellmich, Wolfgang Möller, Siemtje Vöpel, Dirk Weingarten, Joe, Dr.	Dittmar, Sabine Heinrich, Gabriela Hitschler, Thomas Klingbeil, Lars Schwarz, Andreas Stein, Mathias Völlers, Marja-Liisa Weber, Gabi
AfD	Elsner von Gronow, Berengar Lucassen, Rüdiger Nolte, Jan Otten, Gerold	Felser, Peter Hess, Martin Kestner, Jens Neumann, Christoph
FDP	Faber, Marcus, Dr. Müller, Alexander Sauter, Christian Strack-Zimmermann, Marie-Agnes, Dr.	Brandenburg, Jens, Dr. Klein, Karsten Kober, Pascal Graf Lambsdorff, Alexander
DIE LINKE.	Buchholz, Christine Höhn, Matthias Neu, Alexander S., Dr. Pflüger, Tobias	Dağdelen, Sevim Hänsel, Heike Sommer, Helin Evrim Vogler, Kathrin
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Brugger, Agnieszka Keul, Katja Lindner, Tobias, Dr.	Bayram, Canan Lehmann, Sven Nouripour, Omid



Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten

<u>Sachverständige</u>	Seite/n
RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung)	8, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 35, 36, 37, 44
Sarah Ponti (LSVD-Bundesverband)	12, 29, 31, 37, 40, 44
Sigmar Fischer (Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V.)	14, 32, 39
Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard) (Ruhr-Universität Bochum)	17, 33, 41
Anastasia Biefang (QueerBw)	19, 26, 30, 34, 40, 42, 44, 45

Abgeordnete

Abg. Wolfgang Hellmich (SPD), Vorsitzender	7, 22, 27, 28, 31, 32, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 46
Abg. Henning Otte (CDU/CSU)	22
Abg. Eckhard Gnodtke (CDU/CSU)	26, 35, 36, 37
Abg. Kerstin Vieregge (CDU/CSU)	23, 24, 25, 26, 37, 43
Abg. Siemtje Möller (SPD)	28
Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD)	28, 31, 38, 39, 43, 44
Abg. Gerold Otten (AfD)	27, 37, 38, 43
Abg. Alexander Müller (FDP)	31
Abg. Dr. Jens Brandenburg (FDP)	39, 40, 41, 44, 45, 46
Abg. Matthias Höhn (DIE LINKE.)	32, 33, 41, 42, 46
Abg. Dr. Tobias Lindner (BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN)	34, 42, 43, 46



Öffentliche Anhörung zu folgender Vorlage:

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Hand- lungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten

BT-Drucksache 19/26835

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 87. Sitzung des Verteidigungsausschusses, zu der ich Sie alle herzlich begrüße. Einziger Tagesordnungspunkt ist heute die öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten auf Bundestagsdrucksache 19/26835.

Einige organisatorische Hinweise vorweg, die einige Zeit in Anspruch nehmen, aber gesagt werden müssen: Um den Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg und Sven Lehmann eine Teilnahme an der heutigen Anhörung zu ermöglichen, haben die Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über ihre jeweiligen parlamentarischen Geschäftsführungen eine temporäre Umsetzung ihrer Mitglieder gegenüber dem Bundestagspräsidenten angezeigt. Für den Abgeordneten Dr. Brandenburg verzichtet heute die Abgeordnete Christine Aschenberg-Dugnus auf ihre Mitgliedschaft als stellvertretendes Mitglied, für den Abgeordneten Lehmann verzichtet der Abgeordnete Ottmar von Holtz.

Zunächst möchte ich alle Anwesenden darauf hinweisen, dass die heutige Anhörung zur Herstellung der Öffentlichkeit live im Internet auf www.bundestag.de und in der Bundestags-App übertragen wird. Im Anschluss ist die Aufzeichnung der Anhörung auch in der Mediathek des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vor Eintritt der Tagesordnung erlaube ich mir, die vor Ort Anwesenden auf die im Haus geltende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen und bitte dringend um deren Einhaltung bei allen Wegen im Sitzungssaal. Des Weiteren rege ich an, die Masken auch am Tisch zu tragen, da dies der Gesundheit aller dient.

Ich begrüße die Sachverständigen. Dies sind Philipp-Sebastian Metzger von der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung, Frau Sarah Ponti vom LSVD-Bundesverband, Herr Sigmar Fischer von der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V., Prof. Dr. Pierre Thielbörger von der Ruhr-Universität Bochum und Frau Anastasia Biefang – die vor Ort im Sitzungssaal ist – von QueerBw. Ich danke Ihnen, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen meiner Kolleginnen und Kollegen zu beantworten. Begrüßen darf ich weiterhin die Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums der Verteidigung.

Es geht dem Ausschuss darum, sich einen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand zur Thematik zu verschaffen. Die Ergebnisse dieser Anhörung dienen dazu, die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes im Ausschuss auf eine fundierte wissenschaftliche Grundlage zu stellen. Hierzu begrüße ich eben noch mal ganz herzlich die Sachverständigen, die sich heute bereit erklärt haben, uns mit ihrem Sachverstand zur Verfügung zu stehen.

Wir haben Ihnen mit dem Einladungsschreiben die Möglichkeit eingeräumt, eine schriftliche Stellungnahme zum Thema der Anhörung abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich ganz herzlich. Sie sind an die Mitglieder des Verteidigungsausschusses verteilt worden und werden dem Protokoll über die Sitzung angefügt.

Von der heutigen Sitzung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird unsere Anhörung auf einem digitalen Tonträger aufgezeichnet. Des-



halb bitte ich Sie, bei jedem Wortbeitrag das Mikrophon zu benutzen sowie Ihren Namen zu nennen. Das gilt auch für die per Videokonferenz zugeschalteten Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bitte versuchen Sie, soweit möglich, Hintergrundgeräusche zu vermeiden und schalten Sie sich bitte nach Ende ihres Beitrages wieder stumm, denn sonst hören wir ganz viele schöne Dinge im Hintergrund, die wir aber eigentlich gar nicht hören möchten.

Wie Sie der Einladung beziehungsweise der Tagesordnung zu dieser Anhörung entnehmen konnten, ist insgesamt eine Zeit von 13:00 bis circa 17:00 Uhr vorgesehen. Einleitend möchte ich den Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer kurzen Erklärung von etwa fünf bis zehn Minuten zu dem Thema Stellung zu nehmen. Danach werden wir mit der Befragung durch die Fraktionen fortfahren.

Die Fraktionen im Verteidigungsausschuss haben sich einvernehmlich darauf verständigt, je nach Zeitverfügbarkeit bis zu drei Fragerunden durchzuführen, für die jeweils die sogenannte „Berliner Stunde“ zugrunde gelegt wird. „Berliner Stunde“ heißt, es beginnt die CDU/CSU-Fraktion mit 21 Minuten, gefolgt von der Fraktion der AfD mit sieben, der SPD-Fraktion mit 13, der FDP-Fraktion mit sieben, der Fraktion DIE LINKE mit sechs und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls mit sechs Minuten Zeit. Innerhalb der Zeitkontingente bestimmen die Fraktionen eigenständig, wer eine Frage stellt und an wen sich die Frage jeweils richtet. Das Zeitkontingent umfasst dabei Fragen und Antworten. Deshalb teilen Sie mir bitte ihre Wortmeldungen über den Chat mit, sobald Sie von der dem Sekretariat zur Verfügung gestellten Reihenfolge der Rednerinnen und Redner abweichen möchten.

Wir beginnen mit den Eingangsstatements der Sachverständigen. Der Einfachheit halber gehen wir hier in der Reihenfolge vor, die auf der Tagesordnung verzeichnet ist. Deshalb beginnt Herr Philipp-Sebastian Metzger. Herr Metzger, ich gebe Ihnen für Ihre Stellungnahme das Wort.

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des

Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst darf ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Ich möchte vorab eine Klärstellung vornehmen zu der Rechtsnatur des in Rede stehenden Gesetzesentwurfes, denn es gibt bereits ein Rehabilitierungsgesetz für die Benachteiligung in Folge homosexueller Handlungen. Dabei handelt es sich jedoch um Strafrecht. Was der hier vorliegende Gesetzesentwurf enthält, ist allerdings eine dienstrechtliche Maßnahme. Zu der Unterscheidung Strafrecht – Dienstrecht erlauben Sie mir folgendes Beispiel: Ich halte ein Wort hoch. Dieses Wort können Sie auf der ersten Silbe betonen, dann ist es lateinischen Ursprungs und meint den entscheidenden Sinn einer Aussage. Sie kennen das von einem Urteil, da steht dann beispielsweise drin „der Klage wird stattgegeben“. Das ist der Tenor eines Urteils. Betonen sie dieses Wort auf der zweiten Silbe, dann haben wir dem Klischee nach einen dicken Mann, der auf einer Bühne steht und singt, ein Tenor. Ähnlich ist es mit dem in Rede stehenden Gesetzesentwurf. Gemeinsamer Nenner ist die Benachteiligung in Gestalt einer Sanktion. Dies wird auch einheitlich von den Betroffenen so empfunden, erfolgt aber die Sanktion aus dem Strafrecht heraus, dann lag dieser Sanktion ein Rechtsgüterschutz zugrunde. Unser Strafrecht verfolgt das Ziel, bestimmte, ausgewählte Rechtsgüter unserer Rechtsordnung durch Freiheits- oder Geldstrafen zu schützen und berührt dann bei dem Täter die grundrechtliche Position der allgemeinen Handlungsfreiheit oder der körperlichen Fortbewegungsfreiheit. Das Dienstrecht ist kein Rechtsgüterschutz, sondern soll die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte gewährleisten. Es soll gewährleisten – ich drücke es salopp aus – dass der Laden läuft. Diese Gewährleistung der Funktionsfähigkeit erfolgt einerseits durch ausbuchstabierte Pflichten, wo im Soldatengesetz formuliert ist, wie die Soldaten sich zu verhalten haben, damit die Streitkräfte ihrem verfassungsgemäßen Auftrag nachkommen können. Dieser Pflichtenkatalog ist um einen Sanktionsmechanismus erweitert. Einerseits das Disziplinarrecht, wo auf Pflichtverstöße dann mit Disziplinarmaßnahmen reagiert werden kann, um entweder den Soldaten anzuhalten, seinen Pflichten nachzukommen oder aber, bei endgültigem Ver-



trauensverlust vom Dienstherrn in dieser Pflichtentreue, die Entfernung des Soldaten aus dem Dienstverhältnis. In dem Zusammenhang ist ebenfalls eine zeitlich befristete Maßnahme zu sehen, dass innerhalb der ersten vier Dienstjahre ein Soldat fristlos entlassen werden kann, wenn seine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass er die militärische Ordnung oder das Ansehen der Bundeswehr ernstlich gefährdet. Das ist der eine Strang, mit dem gesetzlich die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte gewährleistet sein soll. Der andere ist ein ganz wesentlicher Punkt zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit, nämlich die verfassungsrechtlich verpflichtend angeordnete sogenannte Bestenauslese. Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) ermöglicht jedem den Zugang zu einem Amt infolge Eignung, Leistung und Befähigung. Das gilt genauso für Bewerber für ein Wehrdienstverhältnis. Befinde ich mich in einem Wehrdienstverhältnis, verpflichtet dann der Paragraph 3 Soldatengesetz (SG) den Dienstherrn in demselben Umfang, Soldaten nach Eignung, Leistung und Befähigung zu verwenden. Diese – wenn sie so wollen – zweieinhalb Säulen sind die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und insofern berührt es dann benachteiligte Soldaten in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit, in dem Gleichbehandlungsanspruch und vor allem in der Berufsausübungsfreiheit.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsnatur des Gesetzesentwurfes möchte ich jetzt die rechtliche Einordnung der nach dem Gesetzentwurf beabsichtigten Rehabilitierungsmaßnahmen vornehmen. Auch hier noch mal der Vergleich zwischen dem bestehenden strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf: Wenn der Gesetzgeber im Nachhinein feststellt, dass eine Handlung, wie beispielsweise einvernehmlich homosexuelle Handlung, entgegen der früheren Rechtsauffassung doch nicht strafbar sein soll, dann ist sein Rehabilitierungsbemühen in diesem strafrechtlichen Entschädigungsgesetz eine Kompensation für erlittenes Unrecht, gesetzlich angeordnet, aber Unrecht. Dem gegenüber verfolgt jetzt dieser vorliegende Gesetzentwurf die Kompensation für verwaltungsrechtliche Fehleinschätzungen. Denn es handelt sich hierbei nicht um damals gesetzliches Unrecht, weil die Normen, aufgrund derer entschieden worden war,

unverändert in Kraft sind und auch nicht in Rede stehen, Unrecht zu sein. Sondern die Anwendung dieser Norm, die auf eine Vielzahl von Sachverhalten Anwendung findet, die wird als rechtlich fehlerhaft bewertet und insofern ist jetzt dieses Kompensationsbemühen eine Reaktion auf die damalige Fehleinschätzung.

Auch hier muss man differenzieren, inwieweit eine Fehleinschätzung seitens des Dienstherrn vorlag, aber auch der Gerichte, die diese Einschätzung mitgetragen haben. Im Bezug auf die Bestenauslese, das heißt die Verwendung von Soldaten nach Eignung, Leistung und Befähigung, hätte also seinerzeit festgestellt werden müssen, dass eine homosexuelle Neigung, Orientierung oder geschlechtliche Identität einen Soldaten ungeeignet sein lässt für das Dienstverhältnis. Da wird man heutzutage, mit der Realität und den Erfahrungen der letzten 20 Jahre – oder letztlich auch schon davor – sagen müssen, dass diese Einschätzung falsch war.

Im Hinblick auf den Pflichtenumfang, die militärische Ordnung aufrechtzuerhalten und sich so zu verhalten, dass Achtung und Vertrauen, die die dienstliche Stellung erfordern, gewahrt bleiben, muss man berücksichtigen, dass diese Einschätzung nicht frei von gesellschaftlichen Vorstellungen ist. Ich konkretisiere, der Soldat ist nach Paragraph 17 Absatz 2 des SG verpflichtet, sich so zu verhalten, dass er einerseits das Ansehen der Bundeswehr, aber alternativ, die in ihn gesetzte Achtung und das in ihn gesetzte Vertrauen nicht ernsthaft beeinträchtigt, beziehungsweise nicht so beeinträchtigt, dass seine Stellung gefährdet ist. Diese gesetzliche Forderung ist ein Verweis auf die Anschauung, die der Einzelne dann in der Gesellschaft, der militärischen Gesellschaft, prägt. Da durfte und mussten der Dienstherr, aber auch die Rechtsprechung, berücksichtigen, wie die damaligen gesellschaftlichen Lebensumstände waren, wie wurde beispielsweise ein homosexueller Vorgesetzter von seinen Untergebenen angesehen? Hat er dasselbe Ansehen wie jemand heterosexueller Ausprägung oder nicht? Diese Einschätzung wurde von den Gerichten entsprechend getragen und war damit sicherlich Ausdruck der gesellschaftlichen Einschätzung der damaligen Zeit. Das soweit zu dem ganz Grundsätzlichen.



Ich komme jetzt zu den einzelnen Bewertungen des Gesetzesentwurfs. Zunächst ist festzuhalten, dass hier nicht Fehlverhalten einzelner Soldaten rehabilitiert werden soll – vielmehr das Fehlverhalten der einzelnen Soldaten jetzt im Nachhinein als unrichtig gebrandmarkt werden soll – sondern es geht um das systematische Benachteiligungsverhalten des Dienstherrn. Ebenso wenig wird die Benachteiligung anderer Angehöriger des Geschäftsbereiches beleuchtet. Der Geschäftsbereich enthält nicht nur Soldaten, sondern auch Angestellte, Beamte und Richter. Dieser Personenkreis ist von dem Gesetz nicht umfasst.

Weiterhin sieht das Gesetz in seinem Entwurf ein Antragsverfahren vor, wo, im Vergleich zu sonstigen Verfahren, bei denen jemand Ersatz für erlittene Benachteiligung verlangt, hier in diesem Verfahren nur wenig an Maßnahmen, an Handlungen, verlangt wird. Er muss seinen Anspruch nur glaubhaft machen. Glaubhaft machen heißt, er muss die Sache nur darlegen, notfalls durch eine eidesstattliche Versicherung glaubhaft machen, und ist damit deutlich bessergestellt, als wenn er beispielsweise in einem Schadenersatzprozess einen Vollbeweis erbringen müsste. Dieses Antragsverfahren halte ich für sehr gut vertretbar.

Zu den Rehabilitierungsmaßnahmen: Es wird mit dem Gesetzesentwurf angestrebt, wehrdienstgerichtliche Urteile aufzuheben. Dadurch dass der Gesetzesentwurf von Urteilen spricht, kann es sich nur um Urteile aus einem Disziplinarverfahren handeln, das heißt, dass ein Truppendienstgericht festgestellt hat, der damalige Soldat habe seine Dienstpflicht schuldhaft verletzt. Es handelt sich dabei dann um die schon angesprochene Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten. Die Aufhebung dieses Urteils soll nach diesem Gesetzesentwurf allerdings keine weiteren Folgen haben. Zur Erläuterung: Das Urteil hat in der damaligen Wirkung beispielsweise dazu geführt, dass ein Soldat entlassen, nicht wieder befördert oder im Dienstgrad herabgesetzt wurde. All diese Maßnahmen, die damals Konsequenz des Urteils waren, sollen nicht aufgehoben werden. Die Reichweite des Gesetzesentwurfs ist insofern auf die reine Aufhebung des Urteils begrenzt.

Ebenso sind nur Fälle einvernehmlich homosexueller Handlungen erfasst. Auch sind nur Urteile erfasst, die im Kern die homosexuelle einvernehmliche Handlung haben, aber nicht sonstige Dienstpflichtverletzungen. Ich halte es insgesamt in der begrenzten Wirkung sämtlich für vertretbar. Zunächst erst mal dadurch, dass es sich hier nicht um Schadenersatz im üblichen Sinne handelt. Es ist ein Kompensationsangebot dafür, dass man heutzutage ein besseres Wissen hat als vorher. Daher besteht keine Pflicht, vollständig den Zustand herzustellen, der bestünde, wenn es die Urteile nicht gegeben hätte. Das wäre eine Pflicht im Rahmen eines Schadenersatzes. Den Zustand haben wir hier nicht. Das weiterhin nur Urteile aufgehoben werden, die einvernehmlich homosexuelle Handlungen zum Gegenstand haben, halte ich ebenfalls für gut vertretbar, denn erstens sind ja die übrigen Dienstpflichtverletzungen festgehalten worden durch die Urteile, weil die nun mal da waren. Man würde heutzutage mit dieser Rehabilitierung, mit dieser Aufhebung sonstiger Urteile, denjenigen besserstellen, der zusätzlich homosexuell orientiert wäre oder gehandelt hätte, gegenüber demjenigen, der die sonstigen Dienstpflichtverletzungen begangen hätte, dessen Urteil nicht aufgehoben wird.

Nächster Punkt nach der Aufhebung der Urteile ist eine Feststellung, dass diese Benachteiligung, die alternativ zu entsprechenden wehrdienstgerichtlichen Urteilen erfolgt ist, Unrecht war. Es handelt sich dabei um eine Aufzählung nach Paragraph 1 Absatz 2 dieses Gesetzesentwurfes, wo beispielsweise dann eine Entlassung aufgrund Verwaltungsakt nach Paragraph 55 Absatz 5 [SG] erfolgt ist oder die entsprechenden Soldaten nicht mehr befördert, von höherwertigen Dienstposten heruntergenommen, nicht mehr zugelassen worden oder ähnliches. Sie finden in dem Entwurf eine abschließende Aufzählung. Diese Aufzählung halte ich, so wie sie da ist, auch für gut vertretbar, denn mit einem Punkt, nämlich der Nummer 5 hält sie eine Hintertür für all die Sachverhalte offen, die jetzt im Gesetzgebungsverfahren noch nicht identifiziert wurden, weil sie vielleicht einfach nicht eingefallen sind. So kann unter dieser Nummer 5 gleichwohl auch eine sonstige Benachteiligung erfasst werden, wenn sie in der Intensität vergleichbar war.



Nicht betroffen sind Personen, die außerhalb des Wehrdienstverhältnisses gestanden und sich um ein Wehrdienstverhältnis bemüht haben. Auch das halte ich aus zwei Gründen für vertretbar. Zunächst ist es ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Heranziehung zum Wehrdienstverhältnis alleine dem öffentlichen Interesse dient. Es ist kein subjektiver Anspruch des Einzelnen, es ist kein privates Interesse. Natürlich gibt es in der Rechtsprechung Ausnahmen von diesem „allein im öffentlichen Interesse“, nämlich immer dann, wenn die Zurückstellung ihre Grundlage in einem persönlichen Verhalten des Betroffenen hat. So müsste man das hier zwar auch sehen, allerdings liegen zumindest mir für eine systematische Benachteiligung von Personen außerhalb des Wehrdienstverhältnisses nicht genug Materialien vor, um hier eine Missbrauchsgefahr ausschließen zu können. Denn wenn beispielsweise jemand als Bewerber um ein Wehrdienstverhältnis zurückgestellt oder nicht angenommen wurde, ohne dass das ausreichend in den Unterlagen dokumentiert wurde, würde mit dem jetzigen Gesetzesentwurf dank der Glaubhaftmachung eine deutlich höhere Möglichkeit bestehen, hier dann die Gelder abzugreifen.

Nächster Punkt des Gesetzesentwurfes: Rehabilitierungsmaßnahme soll die Erlaubnis sein, den früheren Dienstgrad wieder zu führen, wenn er denn durch Urteil oder Gesetzesfolge in dem Zusammenhang verlustig gegangen ist. Dieses Antragsrecht, seinen Dienstgrad wieder führen zu dürfen, ist höchstpersönlich ausgestaltet. Hier habe ich zumindest keine durchgreifenden persönlichen Bedenken aus dem postmortalen Persönlichkeitsschutz.

Nächster Punkt ist eine Entschädigungsleistung, die nach dem Gesetzesentwurf vorgesehen ist und zwar zwei verschiedene Arten: Für jedes Urteil von einem Wehrdienstgericht stehen 3 000 Euro als Entschädigungssumme im Raum. Weiterhin ist für alle Benachteiligungen eine einmalige Leistung in Höhe von 3 000 Euro forderbar. Es handelt sich hierbei damit also um pauschalisierte Zahlungsansprüche. Ganz augenscheinlich wurde sich hier an diesem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz orientiert. Ich halte eine pauschalisierte Leistung für gut vertretbar, denn zunächst

erst mal – wie ich schon sagte – handelt es sich nicht um Schadenersatz. Das heißt, es muss keine vollständige Wiederherstellung des Zustandes erfolgen, der damals war oder eingetreten wäre, wenn es die Maßnahmen nicht gegeben hätte. Weiterhin ist eine Pauschale immer auch ein Spiegelbild zu dem vereinfachten Antragsverfahren einer Glaubhaftmachung. Wenn der Antragsteller nur darlegen muss, dass ihm Unrecht passiert ist und das vielleicht noch durch eine eidesstattliche Versicherung bekräftigen braucht, dann ist auf der anderen Seite vertretbar, dass auch der Dienstherr nicht zu einer Einzelfallbetrachtung und -beifferung verpflichtet ist. Die Pauschale soll nach dem Entwurf alle Fälle abdecken. Anknüpfungspunkt für diese Gleichbehandlung, und damit wesentlich gleichen Punkt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 [GG], ist die sexuelle Orientierung und Identität. Auch das halte ich für vertretbar.

Dafür, hier mit einer Pauschale zu agieren, spricht zudem, dass diese Leistung nach dem Paragraph 3 [des Gesetzesentwurfes] nicht pfändbar, übertragbar und nicht vererbbar sein soll. Damit ist es ein Pfändungsschutz, den diese Leistung genießt. Ein Pfändungsschutz ist immer auch eine Gläubigerbenachteiligung. Das ist vertretbar, das ist gut vertretbar, aber da muss man auch berücksichtigen, dass eine Gläubigerbenachteiligung nur soweit vertretbar ist, als das diese Entschädigungsleistung im Umfang keinen vollständigen Schadenersatz darstellt.

Nächster Punkt, der in meinen Augen für eine Pauschale spricht, sind Gedanken des Rechtsfriedens. Natürlich soll eine Solidarität mit den betroffenen Personen gezeigt werden, die ein berechtigtes Empfinden haben, hier seinerzeit Unrecht erlitten zu haben. Allerdings ist der heutige Gesetzgeber nicht derselbe, der das damalige Unrecht durch die fehlerhafte Rechtsanwendung in die Welt gesetzt hat. Zu der damaligen Zeit bestand gesellschaftlich, aber vor allen Dingen durch die rechtsprechende Gewalt und durch die vollziehende Gewalt, ein Konsens, dass die damalige Rechtsauffassung richtig war. Das heißt, dieses Fehlverhalten kann nur begrenzt zum Vorwurf gemacht werden. Auch deshalb halte ich eine Pauschale hier für gerechtfertigt.



Noch mal zu dem Punkt, dass hier kein Schadenersatz und vor allen Dingen keine komplette Schadlosstellung stattfindet, zu dem Zustand, wie er jetzt wäre, hätte es die Benachteiligung nicht gegeben, insbesondere im Hinblick auf Laufbahn Nachteile von Soldaten. Eine Laufbahn von Soldaten ist keine lineare Fortschreibung eines einmal eingeschlagenen Weges. Wenn sich ein Soldat für eine Laufbahn, meinetwegen die Offizierslaufbahn, entscheidet, ist damit nicht gesichert, dass er einen bestimmten Dienstgrad tatsächlich erreichen wird. Das hängt von einer Vielzahl an Variablen ab, sodass man also nicht sicher sagen kann, dass die damals erlittene Benachteiligung sicher eine entsprechende Laufbahnhöhe verhindert hätte. Auch vor diesem Hintergrund halte ich eine Pauschale für gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Summe, die da im Raum steht: Bei einem unmittelbaren Vergleich zu dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz fällt die Summe marginal höher aus, was in jedem Fall gerechtfertigt ist, da es sich hier um die Berufsfreiheit handelt und nicht um singuläre Fälle der körperlichen Fortbewegungsfreiheit, die eingeschränkt war, und dürfte in jedem Fall nicht unverhältnismäßig sein.

Letztlich, dass dieser Anspruch nicht pfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar ist, begegnet bei mir auch keinen Bedenken, denn diese Leistung soll tatsächlich dem Betroffenen als Gewährleistung geleistet werden und genießt deshalb Pfändungsschutz und er soll auch tatsächlich in den Genuss kommen und deshalb genießt diese Leistung auch die Unübertragbarkeit. So viel an dieser Stelle zu meinen Ausführungen. Vielen Dank!

Sarah Ponti (LSVD-Bundesverband): Guten Tag, Sarah Ponti vom Lesben- und Schwulenverband, vielen Dank für die Einladung! Der Lesben- und Schwulenverband unterstützt mit Nachdruck das Ziel des Gesetzentwurfs, frühere Soldat*innen zu rehabilitieren, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer sexuellen Orientierung oder wegen ihrer sexuellen Identität bei der Bundeswehr oder der Nationalen Volksarmee

von den Truppendienstgerichten verurteilt wurden oder sonstige dienstrechtliche Nachteile erlitten haben. Wir danken der Bundesverteidigungsministerin für diesen Vorstoß.

Wir haben an verschiedenen Stellen uns sehr wichtige Forderungen und Vorschläge, wie das Gesetz noch verbessert werden kann. Wir möchten aber auch deutlich sagen: Das Vorhaben an sich ist von großer gesellschaftlicher Bedeutung und ein guter Schritt nach vorne. Es geht um die Aufarbeitung schweren staatlichen Unrechts. Die Geltung der Grundrechte darf nicht am Kasernen-Tor halt machen. So war es aber jahrzehntelang, für Homosexuelle, für Bisexuelle, für trans- und intergeschlechtliche Menschen. Es geht hier nicht um Sticheleien oder um Mobbing, also um Diskriminierungsphänomene, die auch heute in Beschäftigung und Beruf längst noch nicht verschwunden sind und gegen die wir als Verband weiterhin kämpfen. Es geht weit darüber hinaus. Es geht um ein hartes staatliches Berufsverbot. Ein Berufsverbot, das auch im demokratischen Staat bis ins Jahr 2000 noch fortbestand und bis dahin auch hartnäckig politisch verteidigt wurde.

Ich möchte ein paar Beispiele dafür geben, was Soldat*innen in der Bundeswehr erwartete, wenn ihre sexuelle oder geschlechtliche Identität bekannt wurde. In den fünfziger und sechziger Jahren war Homosexualität gleichbedeutend mit absoluter Dienstuntauglichkeit. Homosexuelle Handlungen waren nach Paragraph 175 StGB [Strafgesetzbuch] strafbar. Soldaten mussten aber, neben der Verurteilung durch Strafgerichte, zusätzlich die Anklage durch den Wehrdisziplinaranwalt und ein Verfahren durch das Truppendienstgericht erwarten. Die Truppendienstgerichtsbarkeit verfolgte homosexuelle Handlungen oft noch viel strenger als die Strafgerichte. Die Verurteilungen führten zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Versetzung in den Ruhestand, in der Regel verbunden mit einer Degradierung und der Streichung des Ruhegehalts. Die berufliche Laufbahn war unweigerlich beendet. Wenn möglich erfolgte die Entlassung sogar fristlos im vereinfachten Verfahren ohne wehrdienstgerichtliche Verurteilung. Das war für Wehrpflichtige sowie bei Zeitsoldaten innerhalb der ersten vier Dienst-



jahre möglich. Das haben wir ja eben schon gehört. Die Betroffenen wurden quasi über Nacht vor die Tür gesetzt.

1969 wurde der Paragraph 175 StGB dann entschärft. Homosexuelle Handlungen standen jedoch weiterhin unter Strafe, wenn die Personen unter 21 Jahre alt waren. Diese sogenannte Schutzaltersgrenze ist auf Wunsch des BMVg und aus Rücksicht auf die Bundeswehr eingeführt worden. Begründet wurde dies unter anderem mit dem Schutz der Wehrpflichtigen vor homosexuellen Angriffen. Dahinter steckte die Idee des Homosexuellen als Triebtäter. Ein schlimmes Vorurteil, das in gesetzliche Form gegossen wurde.

Auch nach der Entschärfung des Paragraphen 175 StGB war Homosexualität in der Bundeswehr weiterhin unerwünscht. Homosexuelle galten weiterhin als dienstunfähig. Homosexualität war ein Ausmusterungsgrund. Wer homosexuell war oder als homosexuell galt, musste sich häufig umfangreich psychiatrisch und medizinisch begutachten lassen. Teilweise wurden Soldaten in wochenlangen stationären Aufenthalten im Bundeswehrkrankenhaus darauf untersucht, ob sie wirklich schwul und damit dienstunfähig waren. Sie mussten sich erniedrigenden intimen Befragungen und Untersuchungen aussetzen.

Obwohl homosexuelle Handlungen für Personen unter 21 Jahren nicht mehr strafbar waren, kam es weiterhin zu truppendienstgerichtlichen Verurteilungen und zu Disziplinarmaßnahmen. Diese galten nämlich weiterhin als Dienstpflichtverletzungen, selbst wenn es sich um rein private Beziehungen handelte. Die Folgen waren Entlassungen, Degradierungen, Beförderungsverbote, Gehaltskürzungen. Ab den 1980er Jahren galten Homosexuelle nicht mehr als grundsätzlich dienstuntauglich. Je nach truppenärztlicher Beurteilung waren sie eingeschränkt dienstfähig. Sie durften Wehrdienst leisten. Karriere durften sie allerdings nicht machen. Sie durften nicht Berufssoldat werden und keine Führungsaufgaben übernehmen. Sie unterlagen weiterhin psychiatrischen Begutachtungen, die sexuelle Orientierung wurde in der Gesundheitsakte vermerkt.

Die offizielle Haltung war: „Homosexualität begründet erhebliche Zweifel an der Eignung und schließt eine Verwendung in solche Funktionen aus, die an Führung, Erziehung und Ausbildung gebunden sind.“ In einem Erlass des BMVg aus dem Jahr 1984, der sich an die Personalverantwortlichen in der Bundeswehr richtete, heißt es: „Ein Offizier oder Unteroffizier, der angibt homosexuelle Neigungen zu haben, muss damit rechnen, nicht mehr befördert oder mit höherwertigen Aufgaben betraut zu werden. Ferner kann er nicht mehr in einer Dienststellung als unmittelbarer Vorgesetzter in der Truppe, zum Beispiel als Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechef oder Kommandeur verbleiben. Er muss eine Verwendung erhalten, in der er nicht mehr unmittelbarer Vorgesetzter von vorwiegend jüngeren Soldaten ist.“ Aufgrund dieser internen Anweisung, die bis ins Jahr 2000 in Kraft blieb, durften homosexuelle Soldat*innen nicht die Offizierslaufbahn einschlagen. Ein Outing bedeutete unweigerlich das Ende der Karriere. Offiziersanwärter*innen und Offizier*innen konnten bis zum Ende des dritten Offiziersdienstjahres wegen mangelnder Eignung im vereinfachten Verfahren entlassen werden, wenn ihre sexuelle Orientierung bekannt wurde. Das gleiche Schicksal blühte transgeschlechtlichen Soldat*innen. In den 1980er Jahren outete sich beispielsweise ein Soldat als transgeschlechtlich und wurde daraufhin im Schnellverfahren als dienstunfähig entlassen.

Der Erlass des BMVg wirkte sich auch unterhalb der Offizierslaufbahnen aus. Wehrpflichtige, die als Mannschaftsdienstgrade länger dienen wollten, wurde dies verwehrt. Ein offen homosexueller Zeitsoldat hatte selbst bei besten Beurteilungen keine Chance, seine Dienstzeit zu verlängern oder Berufssoldat zu werden.

Sich nicht zu outen war übrigens auch keine Lösung. Wer nicht geoutet war, galt für den Militärischen Abschirmdienst, den MAD, als Sicherheitsrisiko, übrigens auch noch über das Jahr 2000 hinaus. Wer vor seiner Familie, den Freunden oder dem Dienstherrn nicht offen zu seiner sexuellen Identität stehe, sei erpressbar. Sicherheitsbescheide wurden nicht erteilt, gehobene und höhere Dienstposten waren damit unerreichbar.



Über fünf Jahrzehnte wurden schlimme Vorurteile zum staatlichen Handlungsmaßstab. Das Problem, über das wir heute sprechen, waren nicht die Kameraden. Aus persönlichen Berichten und der Studie von Dr. Klaus Storkmann wissen wir, dass in der Truppe selbst häufig tolerant mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität der Anderen umgegangen wurde, diese häufig sogar ein offenes Geheimnis waren. Es geht hier heute um die Diskriminierung durch den Staat, in Form von Disziplinarverfahren und Disziplinarmaßnahmen, Tauglichkeitsbestimmungen, Zwangsuntersuchungen und Berufsverboten.

Diese staatliche Diskriminierung führte zur Zerstörung von Berufsbiografien und dazu, dass Menschen aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität nicht nur finanziell massiv geschädigt, sondern auch zutiefst gedemütigt und abgewertet, wenn Sie so wollen, in ihrer Ehre verletzt wurden. Hier ist Rehabilitierung lange überfällig. Das ist der Staat den betroffenen Menschen schuldig.

Die Rehabilitierung setzt auch ein wichtiges Signal gegen heute noch bestehende tatsächliche Anfeindungen und Diskriminierungen, auch bei der Bundeswehr. Hier sind weiterhin große Anstrengungen erforderlich. Die frühere Verteidigungsministerin Dr. Ursula von der Leyen hatte 2017 mit ihrem Workshop „sexuelle Orientierung und Identität in der Bundeswehr“ einen wichtigen Prozess für die Anerkennung von Vielfalt auch im Alltag angestoßen. Dieser muss konsequent fortgeführt werden. Vieles an dem Gesetzentwurf ist gut. Das Kabinett hat bereits wichtige Kritikpunkte am Referentenentwurf aufgenommen und nachgebessert. Das stimmt uns optimistisch für die heutige Anhörung, denn es gibt noch Verbesserungsbedarf. Dankeschön!

Sigmar Fischer (Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V.): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Sachverständige, Mitarbeiterinnen des Deutschen Bundestages! Haben Sie herzlichen Dank für die Einladung der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V., hier zum vorgelegten Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren hat sich erfolgreich mit anderen Verbänden, Organisationen, Institutionen und mit Unterstützung durch Abgeordnete des 18. Deutschen Bundestages für das am 22. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexuellen Handlungen verurteilten Personen eingesetzt, im folgenden kurz „StrRehaHomG“. Im Nachgang dazu haben wir uns auch im Verbund mit anderen dafür eingesetzt, dass die Bundesjustizministerin am 13. März 2019 eine Richtlinie herausgegeben hat, zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt, wo Nachschärfungen und Härtefälle geregelt wurden. Die Ansprüche aus diesem StrRehaHomG können noch bis spätestens 21. Juli 2022 geltend gemacht werden. Also die Zeit läuft.

BISS [Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V.] berät und begleitet Betroffene und Anspruchsberechtigte im Rehabilitierungs- und Antragsverfahren, mit Förderung durch das BMFSFJ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend], bisher begrenzt auf den 31. Dezember 2021.

Wir äußern uns hier zum SoldRehaHomGesetz [Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten] im Wesentlichen kursorisch und mit Blick auf Niedrigschwelligkeit und Bekanntmachung, wo wir Schlussfolgerungen und Probleme aus unserer Beratungspraxis aufarbeiten, und empfehlen, diese Stolpersteine beim SoldRehaHomGesetz doch zu vermeiden.

Das im Entwurf vorgelegte Gesetz halten wir für notwendig und richtig. Wir haben das im allgemeinen Teil begründet und haben auch auf unsere Beratungspraxis verwiesen. Nach der Kenntnis aus unserer Beratungspraxis, wurden zwei ehemalige Angehörige der Bundeswehr nach StrRehaHomG rehabilitiert und entschädigt.



Im Teil B gehen wir kurz auf den Gesetzentwurf selbst ein. Vor allen Dingen gehen wir auf Paragraph 1 Absatz 2 „Rehabilitierung“ ein. In der inhaltlichen Begründung dazu wird ausgeführt: „Der 3. Juli 2000 markiert das formale Ende der Diskriminierung homosexueller Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr.“ Damit bezieht man sich auf den aufgehobenen Erlass, den ich jetzt nicht beziffere, aus dem Jahr 1984, der die Verwendung von Offizieren oder Unteroffizieren mit homosexuellen Neigungen, ich zitiere, „als unmittelbare Vorgesetzte in der Truppe“ ausschloss. Der Wortlaut wurde eben in der Stellungnahme von Frau Ponti wiedergegeben, das muss ich jetzt nicht wiederholen.

Mir persönlich ist das Beispiel des Oberleutnants Winfried Stecher von 1999 in Erinnerung geblieben – ich darf den Namen ausführen, er wird auch in der Storkmann-Studie namentlich genannt und ist auch heute noch im Internet auffindbar. Er wurde als vorbildlicher Zugführer, auch von seinen Untergebenen geschildert und wertgeschätzt. Nichtsdestoweniger wurde er auf der Basis des vorgenannten Erlasses in den Geschwaderstab zwangsversetzt und hat dann mit großer Zivilcourage versucht, dagegen, auch vor dem Bundesverfassungsgericht, anzugehen. Wir gehen davon aus, dass diese Zivilcourage und diese Auseinandersetzung möglicherweise der letzte Anstoß für den Erlass vom 3. Juli 2000 war. Aber die Frage stellt sich wirklich: War mit diesem Tag auch faktisch die Diskriminierung von Soldatinnen und Soldaten aufgrund ihrer geschlechtlichen Orientierung oder Identität beendet? Bei allem Respekt vor dem Transformationsprozess, den die Bundeswehr in den 90er und Nuller Jahren erfolgreich durchlaufen ist – der zur Umsetzung des Erlasses erforderliche kulturelle Wandel in der Bundeswehr war unseres Erachtens nicht auf Knopfdruck am 3. Juli abgeschlossen, sondern erfuhr, im Einklang mit den gesellschaftlichen und politischen Veränderungsprozessen gerade in jener Zeit im Hinblick auf die Akzeptanz anderer Lebensweisen, einen entscheidenden Schub.

Lassen sie mich hier eine persönliche Anmerkung machen: Ich war selbst von 1979 an 28 Jahre in der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit beschäftigt. Es war ein wichtiger Teil meiner Aufgaben,

die ich dort erfüllte und ich habe die Bundeswehr von daher recht gut kennengelernt. In der Tat waren die Facetten breit, auch von der persönlichen Akzeptanz einer homosexuellen Lebensweise und man kann auch davon ausgehen, dass nach dem 3. Juli hier noch mal ein entscheidender Schub gekommen ist. Im Grundsatz verweise ich aber auf die Ausführungen meiner Vorrednerin in diesem Punkt und ziehe eine Schlussfolgerung: Wir gehen davon aus, dass es für die zur Rehabilitierung und Entschädigung nach SoldRehaHomGesetz anstehende Fälle eine Übergangsfrist geben soll, über den 3. Juli 2000 hinaus, etwa bis zum 31.12.2009. So wurde es in der gemeinsamen Stellungnahme von QueerBw, Deutscher Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität, der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren im Oktober 2020 vorgeschlagen.

Ganz kurz eine Anmerkung zu den sogenannten Mischurteilen: Hier kann ich mich vor allen Dingen Herrn Metzger anschließen und möchte positiv hervorheben, die Begründung im Teil B besonderer Teil der Begründung zu Absatz 1: „Urteile, in denen noch weitere, mit der homosexuellen Handlung nicht in Verbindung stehende Dienstverpflichtungen abgeurteilt wurden, werden insofern aufgehoben, als sie auf der einvernehmlichen homosexuellen Handlung beruhen.“

Eine grundsätzliche Anmerkung betrifft das niedrigschwellige Verfahren mit Glaubhaftmachung durch eine Versicherung an Eides statt und der damit einhergehenden pauschalierten, eher symbolischen Entschädigung. Dazu hat Herr Metzger sehr viel ausgesagt, das bedarf hier keiner Vertiefung.

Stattdessen möchten wir zum Schluss, im Teil C unserer Stellungnahme, einige kritische Punkte nennen, die uns in unseren Beratungsverfahren aufgefallen sind, die Niedrigschwelligkeit und Glaubhaftmachung betreffend, und wo wir vorschlagen, auch hier Schlussfolgerungen zu ziehen, um die Niedrigschwelligkeit auch tatsächlich zu erreichen.



Das ist im Strafrecht, im StrRehaHomG, nicht immer ganz gegeben, als Exkurs: Viele Staatsanwaltschaften überdehnen die ihnen eigentlich per Gesetz [StrRehaHomG] zugewiesene Rolle und gerieren sich dann in ihrer üblichen Rolle als Ermittlungsbehörden. Sie fordern Unterlagen nach, was im Grunde genommen in einzelnen Fällen die Absicht der Niedrigschwelligkeit konterkariert. Aus diesen Erfahrungen – und das wird auch für Soldaten nicht anders sein – wissen wir, dass es für Betroffene eine große Hemmschwelle darstellen kann, diese alten Geschichten – die sie in ihrem Leben sehr belastet, auch sehr beschädigt und sie mitgenommen haben – diese Sachen noch einmal wieder aufzurollen und zu vergegenwärtigen. Genau daher soll ein niedrigschwelliges Verfahren gewählt werden. Allerdings stellt sich natürlich die Frage, ist es niedrigschwellig genug, wenn aus guten Gründen und nachvollziehbar – aufgrund der Besonderheiten des Militärdienstes und des Schutzes von Dienstgeheimnissen, des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte Betroffener – aus diesen Gründen ist es nachvollziehbar, dass dazu eine besonders beauftragte und ausgestattete Dienststelle des BMVg eingerichtet wird. Aber das gilt nicht für alle, gerade diejenigen, die noch sehr an diesem dienstrechtlichen Urteil oder an der Maßnahme zu knabbern haben, für die ist das nicht unbedingt niedrigschwellig. Aus diesem Grund schlagen wir begleitend, nicht ersatzweise aber hilfsweise, die Einrichtung einer Anlauf- und Clearingstelle für Betroffene vor, die nicht den direkten Weg zum ehemaligen Dienstherrn gehen können oder wollen, beispielsweise bei der Deutschen Härtefallstiftung, die wir noch gar nicht gefragt haben, aber die wir jetzt hiermit mal ins Spiel bringen.

Abschließend noch zu Paragraf 1 Absatz 2 Satz 5: Hier verweise ich auf die Ausführungen von Herrn Metzger zur Bedeutung dieses Satzes. Dieser kann für Tatbestände herangezogen werden, die sich uns heute noch nicht erschließen.

Wir gehen auf einen anderen Punkt ein, nämlich auf den Punkt der geschlechtlichen Identität, insbesondere auch für transsexuelle und diverse Menschen und gehen in die Begründung zum Gesetz, hier heißt es: „Diskriminierungen wegen des

Geschlechts an sich werden von diesem Gesetz allerdings nicht erfasst. Es ist im Kontext der damaligen gesellschaftlichen Anschauungen nicht auszuschließen, dass es zu aus heutiger Sicht nicht sachgerechten Benachteiligungen wegen der geschlechtlichen Identität gekommen ist. Das kann nur im Einzelfall geprüft werden.“ Da sehen wir diesen Paragraf 1 Absatz 2 Satz 5. Aber, für diese Einzelfallprüfung hinsichtlich transsexueller oder diverser Menschen, schlagen wir zunächst die Einrichtung eines Beirates – das hat auch die bereits zitierte Verbände-Stellungnahme vorgeschlagen – und zweitens auch die Möglichkeit, dass der Betroffenen oder dem Betroffenen eine gutachterliche Beratung ermöglicht werden soll und dass entsprechende Ressourcen vorbehalten werden. Nicht, dass er also vor einem Gutachtergremium vorgeladen wird, sondern dass er selbst gutachterliche Hilfe in Anspruch nehmen kann, um seine oder ihre Interessen zu begründen.

In der zitierten Verbände-Stellungnahme haben wir zu Bedenken gegeben, ich zitiere: „das Soldat*innen bei Antragstellung auf eine Entschädigung diesem Personenstand angehören und durch die gewählte Formulierung ‚Soldatinnen und Soldaten‘ nicht angesprochen werden.“ Diese Anregung wird im Gesetzestext nicht berücksichtigt. Ersatzweise schlagen wir vor, dass statt Soldatinnen und Soldaten die Formulierung „Soldaten m/w/d“ – männlich, weiblich, divers – wie in den gängigen Personalausreibungen gewählt wird, oder aber eine Erläuterung dem Gesetzestext hinzugefügt wird, dass heute transsexuell oder divers empfindende, frühere Soldatinnen und Soldaten durch Paragraf 1 Absatz 2 Satz 5 einbezogen werden. Das sollte auch in der Bekanntmachung begründet werden.

Das StrRehaHomG wurde ganz zum Schluss der 18. Legislaturperiode verabschiedet. Es war eine rechtshistorisch und rechtspolitisch einmalige und hervorragende Maßnahme, nur leider wurde angesichts der auslaufenden Legislaturperiode der Bekanntmachung nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt. Nachgängige intensive Maßnahmen von BISS und dem Bundesamt für Justiz, mit dem wir sehr eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten, wie Anzeigenschaltung, Anregung zur Medienberichterstattung, Ansprachen



von Peers waren da nur noch begrenzt wirkungsvoll. Daher regen wir an, dass das BMVg das Sold-RehaHomGesetz mit auffälligen Anzeigen in Leitmedien oder durch andere, professionelle PR-Maßnahmen zeitnah nach Inkrafttreten bekanntgibt und entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden. Der psychologisch nachvollziehbaren Distanz anspruchsberechtigter Menschen sollte durch die Bekanntmachung Rechnung getragen werden. Beispielsweise könnten Peers aus der aktiven Dienstzeit über QueerBw und den Deutschen BundeswehrVerband angeregt werden, noch vorhandene Kontakte oder Brücken zu anspruchsberechtigten ehemaligen Kameradinnen und Kameraden zu aktivieren und diese zu ermutigen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Die Ansprache über Peers ist eine sehr, sehr wirkungsvolle, diese Erfahrung haben wir gemacht. Zu diesem Zweck sollten QueerBw und dem Deutschen BundeswehrVerband daher entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden. Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard) (Ruhr-Universität Bochum): Schönen guten Tag! Herzlichen Dank für die Einladung. Zunächst einmal danke ich den drei Vorrednern für ihre sehr erhellenden Vorträge. Ich bin auch der Meinung, dass das Gesetz, der Entwurf sehr begrüßenswert ist. Insofern seien die Kritikpunkte, die ich im Folgenden vortrage, als Kritik an einer insgesamt sehr erfreulichen Gesetzesinitiative zu verstehen. Ich bin regelmäßig Gutachter für den Bundestag; man findet selten Gesetze, wo sozusagen alle Gutachter gleichermaßen voll des Lobes sind.

Zunächst einmal zur Wichtigkeit des Gesetzes. Herr Metzger hatte dazu schon einiges gesagt. Ich will zumindest dazu noch einmal einen Punkt wiederholen. 2016 hat das Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes die Rehabilitierung der nach 1945 wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen verurteilten Homosexuellen in Gang gesetzt. Das wissen Sie alle. Die Studie kam zu dem Ergebnis – und das ist mir jetzt wichtig – dass es einen verfassungsrechtlichen Auftrag für die Rehabilitierung der nach Paragraph 175 StGB verurteilten Männer gebe und dieser Auftrag gründe sich auf eine grundlegende Schutzpflicht, dem Rechtsstaats- und

dem Sozialstaatsprinzip. Die Strafurteile seien, so damals die Studie, ein fortbestehender Strafmakel auf der Grundlage einer mit höherrangigem Recht unvereinbaren Vorschrift. 2017 wurde dann das Gesetz eingeführt, das Sie alle kennen und auf das hier mehrfach auch schon rekurriert wurde. Wichtig für uns ist an dieser Stelle aber, dass zumindest eine ähnliche Argumentation, also dass ein fortbestehender Makel auf der Grundlage einer Vorschrift besteht, die nach heutigem Verständnis grundrechtswidrig ist, eben auch für dieses Gesetz gilt. Selbstverständlich sind die Unterschiede, auf die Herr Metzger hingewiesen hat, richtig, aber sozusagen diese verfassungsrechtlich gebotene Korrektur ist schon in ihrer Art ähnlich.

Trotz dieser aus meiner Sicht sehr positiven Gesetzesinitiative möchte ich fünf Punkte kurz kritisieren, die ich auch in meinem schriftlichen Gutachten bereits angesprochen habe. Zunächst zu den anspruchsberechtigten Personen. Bezüglich des Rehabilitierungsanspruchs sind nach dem Tod auch die nächsten Angehörigen antragsberechtigt. Das finde ich sehr positiv, ich schlage aber vor, dass zusätzlich auch die Kinder des oder der Ehegatten oder des Lebenspartners einbezogen werden sollten. Sie wissen alle, die gemeinsame Adoption gleichgeschlechtlicher Paare wurde erst 2017 ermöglicht und insofern sind durchaus Fälle denkbar, in denen Angehörige der Bundeswehr, die Kinder des Partners oder der Partnerin nicht formell adoptieren konnten, bevor der oder die Soldat*in verstorben ist. Verschiedene laufende Rechtssachen zur Benachteiligung von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern, etwa vor dem EuGH oder auch vor dem Bundesverfassungsgericht – in zwei Verfahren sogar – machen die lückenhaften Regelungen dieser Thematik in anderen Gesetzen deutlich. Dieses Gesetz könnte von vornherein einen besseren Weg gehen, anstatt hinterher womöglich nachbessern zu müssen.

Zudem hielte ich es für sinnvoll, auch den Entschädigungsanspruch den nahen Angehörigen im Falle des Todes des oder der Soldat*in zuzusprechen. Insofern ist die Ausgestaltung als höchstpersönlicher Anspruch abzulehnen. Da gibt es in der Tat, Herr Metzger hatte das zumindest schon angedeutet, eine höchsttrichterlich entwickelte



Rechtsprechung zur grundsätzlichen Unvererblichkeit von Entschädigungsansprüchen für Persönlichkeitsverletzungen. Aus meiner Sicht liegt der Fall hier aber etwas anders, denn die Funktion dieses Entschädigungsanspruches, den wir hier vor uns haben, ist ja nicht nur die Entschuldigung und die Genugtuung gegenüber der betroffenen Person, sondern soll auch eine gesamtgesellschaftliche, symbolische Aufarbeitung und Rehabilitierung für die LGBBTIQ-Community sein. Und insofern halte ich es nicht für zwingend geboten, diesen Anspruch als einen höchstpersönlichen auszugestalten.

Zweitens zu den Entschädigungen. Das ist schon angeklungen bei mehreren Gutachtern. Die fallen in der momentanen Version relativ niedrig aus. Tatsächlich erlittene Schäden werden dadurch nicht annähernd ausgeglichen. Aber es geht hier auch nicht um Schadensersatz – das hat Herr Metzger durchaus zutreffend schon dargestellt – sondern um eine symbolische Entschädigung. Aber aus meiner Sicht muss auch eine symbolische Entschädigung angemessen sein und in einem irgendwie realistischen Verhältnis zu der durchlebten Diskriminierung stehen. Da insbesondere der Gesetzentwurf ausdrücklich darauf hinweist, dass hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes oder auch Artikel 8, also der Schutz des Privat- und Familienlebens, der Europäischen Menschenrechtskommission in Frage steht, kann man sich fragen, ob dieser Entschädigungsanspruch hier angemessen ist. Da kann man verschiedener Meinung sein. Jedenfalls gäbe es sicherlich auch gute Gründe aus der Rechtsprechung zu anderen Fällen, dass man hier einen höheren Anspruch andenken könnte.

Drittens Mischurteile. Das hatte Herr Fischer bereits angesprochen. Auch bin ich sehr erfreut gewesen, dass der Gesetzesentwurf hier etwas nachgebessert hat im Vergleich zum ursprünglichen Referentenentwurf. Denn der Gesetzentwurf sieht nun vor, dass wehrdienstgerichtliche Urteile insofern aufgehoben werden, als sie einvernehmliche homosexuelle Handlungen zum Gegenstand haben. Dies kann – implizit zumindest – als Anordnung der Durchbrechung des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Dienstvergehens bei Mischurteilen zu verstehen sein. Jedenfalls der Teil der

Mischurteile, der sich auf die sexuelle Orientierung oder die geschlechtliche Identität bezieht, muss in der Tat aufhebbar sein. Insofern ist der Gesetzestext oder der Entwurf hier besonders positiv. Möglich wäre zu dem noch, darauf möchte ich hinweisen, dass möglicherweise auch die in den Mischurteilen abgeurteilten anderen Dienstvergehen nicht völlig aus dem Blick gelassen werden. Man könnte möglicherweise darüber nachdenken, ob man eine Regelvermutung dahingehend einführt, dass mehrere zusammen abgeurteilte Dienstvergehen grundsätzlich nicht miteinander in Verbindung stehen, sodass in der Regel der andere Teil des Urteils erhalten bliebe.

Gleichzeitig könnte dem Antragsteller oder der Antragstellerin ermöglicht werden nachzuweisen, dass die Verfolgung des anderen Dienstvergehens in Wahrheit auch auf einer Diskriminierung beruht oder im Vergleich zu derjenigen Diskriminierung aufgrund von Sexualität oder sexuellen Identität nur ein sehr geringfügiges Dienstvergehen darstellt, sodass also die beiden, obwohl es sich um ein Mischurteil handelt, ein bisschen außer Verhältnis stehen, wenn man das andere dann bestehen ließe.

Viertens und vorletztens, die Ausschussfrist. Das kann ich kurz halten, denn dazu hatte Herr Fischer schon sehr überzeugende Ausführungen gemacht. Nach dem Gesetzentwurf können momentan nur Diskriminierungen bis zum 3. Juli 2000 einer Rehabilitierung und Entschädigung zugeführt werden. Diese scharfe Frist ohne jegliche Übergangsfrist erscheint mir auch, wie Herrn Fischer, problematisch, denn eine Verwaltungspraxis, die sich über mehrere Jahre etabliert hat, wird sich kaum von einem Tag auf den anderen ändern. Insofern hielte ich eine Übergangsfrist von mehreren Jahren, vielleicht fünf Jahren, für angezeigt, denn andernfalls erweckt der Staat den Eindruck, er habe seine Schuldigkeit allein dadurch getan, dass er den Erlass aufgehoben hat. Aber eigentlich hat er auch Verantwortung für die fortwirkenden Effekte dieser Regelung, die er eben selbst aus heutiger Sicht grundrechtswidrig in Kraft gesetzt hatte.

Der letzte Punkt meiner Ausführungen bezieht sich auf den Punkt, den Herr Fischer auch ange-



deutet hatte, nämlich die Praktikabilität. Grundsätzlich ist es sehr erfreulich, dass das Verfahren an sich so einfach ausgestaltet ist. Das will ich auch sehr positiv erwähnen. Ich frage mich allerdings, was passiert in dem Fall, in dem ein solcher Antrag abgelehnt wird. Das kann ja auch passieren. Deswegen würde ich es zumindest für erwägenswert halten, eine gehaltsunabhängige Prozesskostenhilfe vorzusehen, also für das Bestreiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, falls der Antrag abgelehnt wird. Selbstverständlich, das wissen Sie vermutlich alle, haben Antragsteller auch nach den allgemeinen Regeln die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen. Das hängt aber natürlich von der finanziellen Situation der Personen ab, sodass die meisten Antragsteller nicht in den Genuss einer solchen Regelung kommen würden. Und es besteht insofern die Gefahr – das ist jetzt mein letzter Punkt – gerade weil ja die Entschädigungssumme so gering ist, dass viele Antragsteller davon absehen würden, im Falle einer Ablehnung den Gerichtsweg zu bestreiten, denn man mag fürchten, dass die Gerichtskosten sehr viel höher sind als die 3 000 oder 6 000 Euro, um die man streitet. Ich danke sehr für ihre Aufmerksamkeit!

Anastasia Biefang (QueerBw): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, vielen Dank! Anastasia Biefang, ich bin die stellvertretende Vorsitzende von QueerBw und bedanke mich ausdrücklich für die Einladung an diesem heutigen Tag und auch für die Möglichkeit, dass wir als QueerBw unsere Punkte und unsere Verbesserungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf heute vorbringen können. Für sie alle: QueerBw ist einmal die Interessenvertretung aller schwulen, lesbischen, bisexuellen sowie trans-, inter- und andersgeschlechtlichen Angehörigen der Bundeswehr. Wir vertreten diese Interessen für unsere Mitglieder*innen und für alle Angehörigen der Bundeswehr bundesweit und vertreten sie auch im Rahmen aller Status- und Laufbahngruppen, wenn sie in ihrem Dienstwesen in ihrer Dienstzeit Benachteiligung erfahren aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer selbstempfundenen Geschlechtsidentität. Darüber hinaus bieten wir für Betroffene Unterstützung und Beratung an, wie sie ihren Dienstag auf Basis ihrer sexuellen Orientierung und auch ihres Geschlechtsempfindens gestalten können, und un-

terstützen beim Coming-out. Und zudem unterstützen wir auch Dienststellen des Bundesministeriums der Verteidigung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Und ich sage ausdrücklich: Wir unterstützen auch heute noch in diesen Themen, sowohl die Dienststellen als auch die Angehörigen der Bundeswehr, um ihren Dienst so zu gestalten, dass sie auch tatsächlich offen und frei ihre sexuelle Orientierung und ihr Geschlechtsempfinden leben können.

Es ist nicht ganz einfach für mich, heute zu sprechen. Sie sehen auch, ich sitze hier in Uniform. Ich bin einerseits die stellvertretende Vorsitzende von QueerBw, ein ehrenamtliches Engagement und ein Verein, der außerhalb der Bundeswehr steht. Zugleich bin ich aber auch Soldatin im 27. Dienstjahr dieser Bundeswehr. Ich habe mir vorsorglich die Genehmigung meines Chef des Stabes zum Tragen der Uniform geben lassen, damit das auch keine Umstände bereitet, aber mir war es wichtig, eben deutlich sichtbar als Soldatin dieser Bundeswehr zu sprechen. Um Ihnen vielleicht zu den Punkten etwas zu sagen, die insbesondere Frau Ponti sehr schön dargestellt hat und die auch in der Studie „Tabu und Toleranz“ sehr deutlich zum Ausdruck kommen, wie die Bundeswehr seit 1955 mit insbesondere homosexuellen Soldaten verfahren ist. Da mag es natürlich sein, dass – wie wir auch eben schon gehört haben – die gesellschaftliche Realität eben so war. Und die Bundeswehr ist ein Spiegelbild der Gesellschaft. Das sind neben rechtlichen Einordnungen meistens die Argumente dafür, die wir zu hören bekommen haben, warum es auch erst mal so lange gedauert hat, bis eine entsprechende Gesetzesinitiative zum Tragen kam.

Ich möchte unterstreichen, wir als QueerBw begrüßen diese Gesetzesinitiative ausdrücklich. Zudem durften wir auch seit März des letzten Jahres in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Verteidigung, insbesondere der Abteilung Recht, den Entwurf mitgestalten und unsere Impulse einbringen. Ich bin mir sicher, dass es nicht verwundert, wenn wir dennoch an diesem Punkt, wo wir jetzt gerne und auch froh sind, stehen zu können, gemeinsam weitere Verbesserungsvorschläge haben beziehungsweise noch Forderungen einbringen, die wir auch gegenüber



dem BMVg eingebracht haben, als der Entwurf gestaltet wurde. Ich möchte betonen, die Zusammenarbeit mit dem BMVg war sehr gut, sehr zielorientiert und auch sehr schnell und sehr rasch. Uns selber hat die Geschwindigkeit überrascht, die uns im Jahr 2020 mit der damals noch neuen Verteidigungsministerin Frau Annegret Kramp-Karrenbauer zuteil kam und mit der dieser Gesetzentwurf sehr schnell auf den Weg gebracht wurde. Auch das begrüßen wir.

Allerdings liegen zwischen der Gründung von QueerBw oder damals dem "Arbeitskreis Homosexueller Angehörige der Bundeswehr" und dem Gesetzentwurf, wenn ich mich nicht ganz verrechne, knapp 18 Jahre. 2002, als sich unser Verein gegründet hat, war die Rehabilitierung ein Gründungs Eckpfeiler unseres Vereins und die bestimmende Zielgröße für das Wirken und Handeln neben dem, dass wir den Dienstalltag auch so komplikations- und diskriminierungsfrei mitgestalten wollen für dann alle offen lebenden homosexuellen Soldatinnen und Soldaten als auch transgeschlechtlichen Soldaten. Das war ein weiter und ein langer Weg.

Ich bin 1994 als Wehrpflichtige eingezogen worden, wenn Sie erlauben, dass ich das so sagen darf. Bitte verstehen sie mein Dasein und mein Hiersein heute auch als transgeschlechtliche Offizierin nicht als solches, dass mein Weg ein einfacher war und ich keine Erfahrung hatte im Umgang oder wie die Bundeswehr mit homosexuellen Soldaten umgegangen ist. Bereits mit der Grundausbildung wurde mir klar gezeigt, was schwul sein bedeuten könnte. Die Witze und humorvollen Geschichten der Ausbilder waren nicht unbedingt alltäglich, aber sie waren gang und gäbe. Wenn ich das Verfahren von Oberleutnant Stecher annehmen darf, was zu einer Zeit verhandelt wurde, als ich als junge Offizierin an der Universität der Bundeswehr in München studiert hatte, war dies ebenfalls eine Thematisierung, die mir nicht unbedingt geholfen hatte, offen und ehrlich auch mit meiner eigenen geschlechtlichen Orientierung in diesem Dienst umzugehen und da zu sein. Vielleicht war ich feige, zu mir zu stehen, aber ich wollte nun mal Soldatin und Offizierin sein und diesem Land dienen. Und ich bin mir sicher, genau diesen gleichen Entschluss haben alle

anderen homosexuellen Soldaten auch gefasst und haben für den Dienst, für den Staat ihr Persönlichstes zurückgestellt, teilweise bis zum Ende der Dienstzeit.

Ich hatte noch vor ein paar Wochen ein Gespräch mit einem ehemaligen Fregattenkapitän, der mit der Pensionierung im Jahr 2013 dann endlich in Ganzheit sein Privates, und wie auch immer Sie sich dann noch die Pension als Berufsleben vorstellen möchten, mit seinem Partner leben konnte. Auch nach Aufhebung des Erlasses von 1984 zum 3. Juli 2000 hat dieser Soldat sein Intimstes nicht preisgeben wollen, dass, was für uns alle normaler Alltag ist: Das Bild des Ehepartners auf den Schreibtisch zu stellen und zu zeigen, mit wem man verbunden ist, oder montags zu erzählen, wie das Wochenende gelaufen ist und was man gemacht hat. Auch nach dem Jahr 2000 hat dieser Offizier dieses nicht getan, weil er sagte, das tue ich mir nicht an.

Das heißt, wir sprechen über eine Jahrzehnte entwickelte Diskriminierungspraxis, die systematisch war, wo sich auch das BMVg in den Jahrzehnten nicht unbedingt immer dem gesellschaftlichen Wandel gestellt hat, den die Gesellschaft außerhalb der Streitkräfte als solches erlebt hatte. Noch 1969, im Zuge der Reform des Paragraph 175 StGB, hatte das BMVg die Idee gehabt, einen eigenen Straftatbestand einführen zu lassen, um eben dieses Merkmal weiterhin zu erhalten, um darauf begründet die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte und die Störung des inneren Gefüges nicht zu gefährden. Das waren die Realitäten. Und wenn Sie sich die Studie von Herrn Dr. Storkmann durchlesen – ich hoffe, dass trifft sie genauso befremdlich und mich als Offizierin hat es auch heute noch befremdlich getroffen, wenn ich lesen muss, dass die militärische Führung noch betonhart war in ihrer Einstellung zum Ende der 90er Jahre hinsichtlich der Behandlung von homosexuellen Soldaten, nämlich dass dieses weiterhin die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte einschränken würde. Und die Diskussion ging darüber hinaus.

Was will ich damit sagen? Es war eine politische Entscheidung, die dazu geführt hat, dass diese Praxis eine Abkehr gefunden hat. Es war nicht die



innere Reformation der Streitkräfte oder der militärischen Führung, die erkannt haben, dass sie hier einen Weg gegangen sind, der nicht mehr tragbar und gesellschaftlich war. Und deswegen bin ich mir auch sicher, und das wäre ja dann auch die Überleitung zu den einzelnen Punkten, wo wir als QueerBw eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs verlangen, dass eine Stichtagsregel zum 3. Juli 2000 sicherlich einfach ein Kalendereintrag ist. Er hat aber nichts mit der Realität und der Praxis vom alltäglichen Dienst, von einer Kultur, die befeuert wurde von einem Erlass, den wir 1984 auch noch selber geschrieben haben, von einer Praxis, die so viele Jahrzehnte andauerte, zu tun. Das kann ich mir beim besten Willen nicht vorstellen. Und das würde wahrscheinlich auch, wie vielen im Verteidigungsausschuss bekannt ist, dem Bild des langsamen Supertankers, der immer angeführt wird, der lange für Veränderungen braucht, auch nicht gerecht werden. Und wenn wir das in einigen anderen Bereichen schon mal feststellen, dass dieser Kulturwandel lange dauert und dass der Supertanker Ministerium auch lange braucht, dann glaube ich, ist es einfach zu erkennen, dass eine einfache Fristregelung mit Stichtagsregelung nicht ausreicht, um hier dem Unrecht Genüge zu tun, was die Soldaten erlitten haben.

Was fordern wir als QueerBw? Im wesentlichen zwei Themenfelder: Zum einen die vollumfängliche Rehabilitierung und zum anderen eine echte Entschädigung. Bei der vollumfänglichen Rehabilitierung sind die wesentlichen Punkte für uns einmal die Anpassung der Stichtagsregelung, wie ich eben ausgeführt hatte. Das Datum der Abkehr vom Erlass zum 3. Juli 2000, das kennen wir alles, wird aber nicht der Praxis gerecht und der Kultur, die in den Streitkräften noch vorherrschte, unbenommen dessen, wie tolerant einzelne Soldatinnen und Soldaten mit ihren Kameraden umgegangen sind. Und auch in der Studie von Herrn Dr. Storkmann ist noch eindrücklich der Fall von 2007 beschrieben, wo ein Vorgesetzter noch dachte, er müsste dienstrechtlich gegen seinen untergebenen Offizier handeln, weil dieser ein Bild seines Ehepartners auf den Schreibtisch gestellt hatte und dies in seiner Ansicht im Jahr 2007 gar noch ein Dienstvergehen begründen könnte. Daher fordern wir, dass die Stichtagsregelung verlängert wird auf den 31. Dezember 2009

und so wie ich meine Vorredner*innen gehört habe, scheinen wir da auch alle einen sehr guten Konsens für zu haben.

Mit Bezug auf die Aufhebung von Mischurteilen, wie es in dem aktuellen Entwurf der Bundesregierung ist, regen wir die Einführung auch einer Härtefallregelung an. Für den Fall einer Ablehnung der Rehabilitierung und Entschädigung des BMVg regen wir damit die Gründung eines Beirates an. Diesem sollen neben weiteren Vertretern auch mindestens eine Person aus den Reihen der Interessenvertretung angehören. Und Ziel des Beirates wird die Vermittlung und die Empfehlung zur Härtefallregelung sein. Der Beirat soll auch eine Anhörung der Betroffenen ermöglichen, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird. Zudem fordern wir auch die Nachbeförderung bei Vorenthaltung der Beförderung. Das heißt, wenn jemand aufgrund seiner homophilen Neigungen, wie es auch in den Akten teilweise vermerkt ist, die Beförderung verwehrt wurde und dann die Entlassung folgte und die Entfernung aus dem Dienstverhältnis, dass auch das entsprechende Laufbahnziel, was theoretisch erreichbar wäre oder zumindest die nächstdarauffolgende Beförderung diesem Soldaten zuerkannt wird. Und zudem, weil wir von einer systematischen Praxis des Ministeriums sprachen, möchten wir auch die Erweiterung des Gesetzentwurfs auf Bewerberinnen und Bewerber haben, und deren Musterungen und Bewerbungen zur Einstellung in den Dienst der Streitkräfte. Denn auch dort ist der Kontakt mit dem Dienstherrn und auch dort hat sich die Praxis der Diskriminierung amortisiert und für den Bewerber, auch wenn dieser zu dem Zeitpunkt noch nicht Soldat*in war, hat er diese Praxis gespürt und wurde durch einen dann auch jedenfalls späteren Dienstherrn möglich diskriminiert, alleine aufgrund seiner sexuellen Orientierung.

Das zweite Themenfeld, was QueerBw anführt, ist die echte Entschädigung. Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf die einfache Glaubhaftmachung als Instrument im Rahmen der Antragstellung vorsieht, um den Betroffenen den Weg zu ihrem Recht so einfach wie möglich zu ebnet, und auch damit anerkennt, dass wahrscheinlich Akten in eigenen Beständen von über



20 oder auch nur 10 Jahren nicht mehr unbedingt aufbewahrt werden.

Wir fordern die Anpassung der Pauschalentschädigung, nicht nur in Anlehnung an die Höhe vom StrRehaHomG, sondern in der entsprechenden Anhöhung von 3 000 Euro, denn was im Unterschied zum Paragraph 175 StGB hier im Mittelpunkt steht und stehen muss, ist, dass hier der Dienstherr selber und der unmittelbare Vorgesetzte unmittelbar auf die Soldatinnen und Soldaten, zu deren Fürsorge er verpflichtet war, eingewirkt hat. Also ein noch erheblicheres mehr an Unrecht als das, was durch Paragraph 175 StGB homosexuellen Männern in dieser Gesellschaft widerfahren ist.

Zudem fordern wir auch, dass analog wie beim StrRehaHomG, bei der Verhängung von Disziplinararrest auch hier eine Haftentschädigung gezahlt werden kann und zudem, wenn durch betroffene Soldatinnen und Soldaten ein finanzieller Schaden nachweisbar durch diese Praxis entstanden ist, eine individuelle Entschädigung entlang des tatsächlichen Schadens.

Und zuletzt empfehlen wir auch weiterhin eine Kollektiventschädigung. Wir bitten um Prüfung einer Kollektiventschädigung, die ein Ausgleich für Schäden herbeiführt, die nicht von einer Einzelentschädigung aufgegriffen werden. Unserer Ansicht nach kann die kollektive Entschädigung der historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung in Form von Forschung, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe der Betroffenen dienen. Einer aus einer Kollektiventschädigung finanziertes Beratungsangebot halten wir daher für empfehlenswert.

Ich komme zum Schluss. Wir möchten uns als QueerBw nochmal dafür bedanken, dass wir heute die Möglichkeit hatten, aus unserer Sicht zu sprechen, einem Kernanliegen unseres Vereins. Wir begrüßen tatsächlich und aufrichtig die Gesetzesinitiative und möchten auch noch mal ausdrücklich die Zusammenarbeit mit dem BMVg in der Erarbeitung des Entwurfs hervorheben und empfehlen, die von mir vorab genannten und in

unserer Stellungnahme hinterlegten weiteren Verbesserungen für den Gesetzentwurf. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Vielen Dank noch mal an alle Sachverständigen für ihre einleitenden Beiträge. Dann gehen wir jetzt in die Fragerunde der Fraktionen und als erste hat die CDU/CSU-Fraktion das Wort. Der Kollege Otte. Bitte sehr!

Abg. **Henning Otte** (CDU/CSU): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige und Frau Wehrbeauftragte, die mir hier in Berlin im Saal gegenüber sitzt! Ihnen allen ein herzliches Willkommen und wir freuen uns, dass heute endlich diese Anhörung stattfinden kann, um noch einmal die Expertise zu bekommen für den weiteren Verfahrensgang.

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind bis in das Jahr 2000 hinweg, wir haben es gehört, wegen ihrer homosexuellen Orientierung dienstrechtlich benachteiligt worden. Wurde eine homosexuelle Orientierung dem Dienstherrn bekannt, drohte zum Beispiel einer Abversetzung von Führungspositionen – das ist hier auch noch mal genannt worden. Es konnte auch der MAD ein Sicherheitsrisiko feststellen. Bei homosexuellen Handlungen unter Kameraden drohte die Entlassung selbst dann, wenn sie einvernehmlich und nicht im Dienst stattfanden. Daher ist es gut und richtig, dass wir mit dem vorliegenden Gesetz die betroffenen Soldatinnen und Soldaten in aller Form rehabilitieren.

Ich bin froh, dass heute durch das gesamte politische Spektrum Einigkeit darüber besteht, dass eine sexuelle Orientierung den Dienstherrn nichts angeht und daher auch kein Kriterium für die Karriere in unserer Bundeswehr sein kann. Ich freue mich als verteidigungspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dass es insbesondere unsere beiden Ministerinnen waren, Dr. Ursula von der Leyen und Annegret Kramp-Karrenbauer, die beherzt dieses Thema angegangen sind. Am 18. September 2020 war „Tabu und Toleranz“, eine sehr beeindruckende Veranstaltung,



an der ich teilnehmen konnte und jetzt schon debattieren wir über den Gesetzentwurf. Das ist verglichen mit anderen Gesetzentwürfen eine unglaubliche Beschleunigung, quasi ein Sprint, den wir hier alle hinlegen und das ist gut.

Es sollte inhaltlich kein Zweifel mehr an Diskriminierung geben und ich wünsche mir persönlich, dass wir sprachlich eine alltagstaugliche Regelung finden. Ziel ist es, dass wir eine Akzeptanz empfinden und sich alle hinter dem Satz „Wir dienen Deutschland“ vereinen können. Das wäre für mich persönlich wichtig und ich leite jetzt weiter an unsere Berichterstatterin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Kerstin Vieregge, bitteschön!

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Schönen guten Tag in die Runde! Ich hoffe, dass ich gut zu verstehen bin. Auch von mir ein paar einleitende Worte, denn auch ich kann mich noch sehr gut an den Abend der Vorstellung der Studie im Bundesverteidigungsministerium erinnern. Ich kann mich sehr gut daran erinnern, wie Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer das Unrecht früherer Zeiten öffentlich bedauerte und alle Betroffenen um Entschuldigung gebeten hat. Das war ohne Zweifel nicht nur richtig, sondern gar ein besonderer und historischer Schritt. Und in der Folge entstand nun das vorliegende Gesetz, welches wir bereits in Erster Lesung im Bundestag beraten haben und um das es heute gehen soll.

Klar ist, die früheren Entscheidungen und die jahrelangen Diskriminierungen können nicht ungeschehen gemacht werden, aber wir alle können gemeinsam dazu beitragen, die Wiedergutmachung ein Stück weit voranzubringen. Deshalb bedanke ich mich wirklich auch schon jetzt für die vielen ausführlichen Impulse der entsprechenden Sachverständigen, die schon wirklich einen sehr sehr breiten Blick gegeben haben. Nichtsdestotrotz ein paar wenige Fragen bleiben noch übrig, die ich gerne an Herrn Metzger stellen möchte. Wenn es recht ist, würde ich das gern im Dialog tun, da die Fragen nicht unmittelbar miteinander zusammenhängen, wenn es da keine Einwände gibt.

Und zwar wäre dann die Erste Frage: Sie hatten vorhin gesagt, dass das ja nur für die Soldatinnen und Soldaten galt und nicht für die Beamten. Nichtsdestotrotz ist für mich die Frage, wo wir beispielsweise bei Polizeibeamten vergleichbar gehandelt haben. Oder gab es auch noch irgendwo in anderen „Sektoren“ solche Regelungen?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Ja, vielen Dank für die Frage! Es ist tatsächlich so, dass es für Beamte in dem Bundesbeamtengesetz, aber auch in den Landesbeamtengesetzen und den korrespondierenden Disziplinalgesetzen eine vergleichbare Regelung zum Wohlverhalten, wie es heißt, gab und gibt. Es wurde letztlich deckungsgleich von der Verwaltung und Rechtsprechung agiert. Das heißt, also auch Polizeibeamte, die homosexuell orientiert waren, wurden aus dem Dienstverhältnis entfernt. Später – genauso wie bei Soldaten – gab es letztlich dann auch eine Reduzierung dieser sehr harschen Praxis, aber alles vergleichbar.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Okay. Dann für uns als Nichtjuristen, können Sie uns diesen Begriff der Mischurteile noch mal ein bisschen mehr verdeutlichen beziehungsweise direkt mit Beispielen oder konkreten Fällen hinterlegen?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Jawohl, gerne! Also bei Disziplinarverfahren ist es so, dass mehrere Dienstpflichtverletzungen als ein Dienstvergehen geahndet werden. Das soll heißen: Wenn jetzt ein Soldat – ich nenne ein Beispiel – während des Dienstes mit einem anderen Soldaten sich homosexuell betätigt hat, dann hat er nicht nur nach der damaligen Rechtsprechung seine Wohlverhaltenspflicht verletzt, sondern gleichzeitig die Pflicht zum treuen Dienen verletzt, weil das ganze während der Dienstzeit stattgefunden hat. Das wäre ein solches Mischurteil, wo also zwei verschiedene Dienstpflichten verletzt wurden, die dann aber gleichzeitig abgeurteilt werden mussten. So die gesetzliche Forderung nach der Wehrdisziplinarordnung. Das wäre ein Beispiel. Wei-



tere Beispiele, die dann auch in der Rechtsprechungspraxis zu harten Urteilen geführt haben, waren immer diejenigen gewesen, wo ein Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis auch noch mit dabei war. Das heißt, wo dann beispielsweise ein Vorgesetzter seine entsprechende Dienststellung ausgenutzt hat. Hier wäre dann beispielsweise eine Verletzung der Fürsorgepflicht, die ihm als Vorgesetzten obliegt, mit abgeurteilt worden. Das wären in diesem Zusammenhang Beispiele für Mischurteile.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Okay. Dann haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Forderung besteht, dass über den 3. Juli 2000 hinaus zu ziehen, also bis zum Dezember 2009. Dazu einfach mal die Frage: Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen es in der Bundeswehr nach dem 3. Juli 2000 zu dienstrechtlichen Benachteiligungen wegen einer homosexuellen Orientierung gekommen ist? Und können Sie uns dann noch vielleicht ein weiteres Beispiel nennen, als das eine, was jetzt eben vorgetragen wurde?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Das ist genau der Punkt. Ein weiteres Beispiel als das außerhalb dieser Storkmann-Studie habe ich persönlich nicht. Mir sind da also konkrete Fälle nicht bekannt, was nicht heißen soll, dass es diese Fälle nicht gegeben hat. Denn wie die anderen Sachverständigen es ja zutreffend ausgeführt haben, gab es 2000 diesen entsprechenden Erlass und dieser führt nicht auf Knopfdruck dazu, dass sich eine Praxis ändert. Wobei meine eigene persönliche Erfahrung ist, wenn ein solcher Erlass entsprechend verteilt wird, wenn also dessen Regelungsgehalt entsprechend in nachgeordneten Bereichen tatsächlich bekannt gegeben wird, dass das dann relativ zügig zumindest institutionell umgesetzt wird. Und das ist ja auch hier Sinn von diesem Gesetzentwurf, das institutionelle Fehlverhalten oder dessen Auswirkungen zu rehabilitieren, nicht aber das einzelne Fehlverhalten von Individuen, die, ich drücke es salopp aus, nicht mitgekriegt haben, dass sich da die Rechtslage geändert hat. Das war meine Ausführung.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Und dann noch mal zur Verdeutlichung: Welchen Zweck erfüllen die Rehabilitierungsbescheinigungen, die der Gesetzentwurf vorsieht?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Die Rehabilitierungsbescheinigung als solche ist Voraussetzung dafür, dass dann eine Entschädigungsleistung ergeht. Das Gesetz ist so ausgestaltet, dass dort bei der Entschädigungsleistung im Sinne des Paragraph 3 des Entwurfes steht: Die rehabilitierte Person erhält auf Antrag eine Entschädigung. Das setzt voraus, dass also eine Rehabilitierung als solche festgehalten wird und dieses Festhalten erfüllt die entsprechende Bescheinigung dann. Dafür ist sie halt notwendig.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Okay. Und jetzt noch abschließend, wir haben eben durch die verschiedensten Sachverständigen noch weitere Wünsche und Ansprüche gehört, die entsprechend vorgetragen wurden. Gab es aus rein juristischer Sicht Punkte, die für Sie dagegen sprechen, wo Sie sagen: das könnte aber kritisch werden?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Ja. Insbesondere bei dem recht dezidierten Entschädigungskatalog, der von Seiten QueerBw aufgestellt wird, sehe ich da insofern rechtliche Schwierigkeiten, als das dort letztlich keine Rehabilitierungsleistung, sondern ein echter Schadenersatzanspruch gefordert wird. Ein solcher Schadenersatzanspruch setzt aber nicht nur objektiv rechtswidriges Verhalten voraus, sondern auch in subjektiver Hinsicht hätten damals sowohl Verwaltung als auch Gerichte wissen müssen und erkennen können, dass das Unrecht ist, also wenigstens fahrlässig rechtswidrig handeln müssen. Das dürfte so nicht zu bejahen sein, sodass ich also hier aus rechtlicher Sicht einem so ausgestalteten, in der Natur der Sache Schadenersatzanspruch sehr, sehr kritisch gegenüberstehe. Ich gucke gerade noch mal die entsprechende Punkte durch, so ich sie hingeschrieben habe. Ansonsten sehe ich da aus juristischer Sicht



wenig Schwierigkeiten, sondern es sind eher Fragen der Handhabbarkeit, beispielsweise eine Clearingstelle oder einen Beirat mit einzurichten. Das ist eine Zweckmäßigkeitserwägung, aber nicht rechtlich irgendwo relevant.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Also dadurch, dass wir jetzt doch noch Zeit haben, frage ich jetzt noch mal im Zusammenhang mit dieser Rehabilitierungsbescheinigung: Also nur, wenn ich die habe, bin ich auch berechtigt, letztendlich die 3 000 Euro zu bekommen. Und um die Bescheinigung zu bekommen, reicht es aus, eine Glaubhaftmachung bei einer entsprechenden Antragstellung darzustellen? Also einfach jetzt noch mal so, dass Sie uns das Verfahren vielleicht noch mal konkretisieren können?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Jawohl. Vielen Dank für die Frage! Also Glaubhaftmachung heißt ja zunächst, dass der Soldat, ich nenne es salopp, eine Geschichte darlegt. Entweder bringt er ein Urteil vom Truppendienstgericht an und sagt: So, das ist mein Urteil, das ist jetzt aufgrund des Gesetzes aufgehoben, jetzt hätte ich gern die Rehabilitierungsbescheinigung. Oder aber er wendet sich an das BMVg und legt seine Geschichte in groben Zügen noch mal dar, wenn es eine sonstige Benachteiligung war, beispielsweise er nicht befördert worden ist. Mehr muss er an dieser Stelle nicht machen, denn auch die Versicherung an Eides statt muss nur auf Antrag kommen. Das heißt, wenn dann das BMVg Zweifel an der Darstellung hat, dann kann es noch verlangen, dass der Soldat sodann, wenigstens an Eides statt versichert, dass seine Ausführungen richtig sind. Eides statt heißt, er muss nicht zu einem Richter gehen und sich von diesem einen Eid abnehmen lassen, in diesem Fall die Wahrheit zu sagen, sondern es reicht rein praktisch aus, dass er unter seine Geschichte den Satz schreibt, dass er in Kenntnis der strafrechtlichen Relevanz an Eides statt die Richtigkeit seiner Ausführung versichert. Dieser Satz reicht aus und dann ist er seinem gesamten Darlegungserfordernis gerecht geworden. Und in diesem praktischen Umfang reicht es aus, dass er seinen Antrag stellt und dann hat das BMVg entsprechend den Verwaltungsaufwand, das soweit zu überprüfen.

Durch die eidesstattliche Versicherung genießt diese Darstellung ohnehin einen höheren Wahrheitsgehalt. Es wird eben dann, so der Gesetzentwurf, eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann er dann den entsprechenden Entschädigungsbetrag beantragen.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Ja, vielen Dank, Herr Metzger! Eine Frage hätte ich dann noch. Es ist ja so, über die Höhe einer Entschädigungsleistung kann man sich natürlich immer streiten. Aber gibt es eigentlich darüber hinaus eine andere Art, eine andere Möglichkeit der Rehabilitierungsleistung?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Ich hatte es schon angesprochen und auch in meiner schriftlichen Stellungnahme dargestellt: Wir haben hier einen Bezug zur Berufsausübungsfreiheit. Da ist natürlich denkbar, dass man nicht einen Pauschalbetrag für alle Fälle nimmt, sondern hier – beispielsweise wie im Arbeitsrecht auch – sich eher daran orientiert, beispielsweise wie lange jetzt der entsprechende Soldat im Dienstverhältnis stand oder wie lange er regulär aufgrund einer Verpflichtung gestanden hätte, die er dann nicht mehr hat erfüllen können oder Ähnliches. Also insofern stünde im Raum, anstatt – wie gesagt – eines einzelnen Festbetrages hier eine gewisse Staffelung im Gesetz vorzusehen. Das wäre eine andere Art einer Entschädigung, die beispielsweise Unterschiede berücksichtigt, ob ich jetzt einen Wehrpflichtigen habe, der sich länger verpflichten wollte oder ob ich beispielsweise einen Soldaten auf Zeit von 12 Jahren hatte, der also schon eine längere Verpflichtungszeit hatte. Das wäre so eine Alternative.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Gut. Was aber letztendlich dann dennoch im monetären Bereich bliebe?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Das ist soweit richtig. Das bliebe im monetären Bereich. Eine Alternative – und da nehme ich noch mal Bezug auf das,



was als Entschädigung von seitens QueerBw gefordert ist – wäre ja der Versuch der kompletten Schadlosstellung. Das halte ich aus folgendem Grund für kaum gangbar. Ich sprach es an, dass beispielsweise eine Laufbahn, von einem Soldaten einmal begonnen, nicht definitiv zu einem bestimmten Ziel führt, sondern da verschiedene Variablen drin sind. Denn jede einzelne Beförderungs- oder Verwendungsstufe ist an diese Bestenauslese gekoppelt, das heißt Eignung, Leistung und Befähigung. Und wenn ich jetzt nur dieses singuläre Ereignis einer Benachteiligung aufgrund der sexuellen Orientierung da rein setze, heißt das ja nicht, dass dieses eine singuläre Ereignis zwingend alles andere zunichtegemacht hat. Sondern bei dem Versuch einer Rehabilitierung muss ich berücksichtigen, dass auch ohne diese Benachteiligung gar nicht zwingend der einzelne Soldat, beispielsweise wenn er jetzt Leutnant war, zwingend Berufssoldat und Oberstleutnant geworden wäre. Und insofern stellt es sich als ganz, ganz schwierig dar, eine andere Rehabilitierungsmaßnahme anstelle einer Art monetären Leistung dann tatsächlich zu erbringen. Das dürfte also kaum praktikabel sein. Wenn jetzt der Soldat selber nur im Rahmen der Glaubhaftmachung seines Anspruches zu einer, ich nenne es jetzt mal, reduzierten Geschichtserzählung verpflichtet ist auf der einen Seite und auf der anderen Seite von Seiten des Dienstherrn in der Verwaltung nicht mehr alles nachvollzogen werden kann, dann stellt sich tatsächlich die Frage: Wie sollte dann eine perspektivische Nachzeichnung einer Karriere noch erfolgen? Dann gehe ich auch persönlich davon aus, dass hier eine Lückenhaftigkeit letztlich einen vollständigen Restitutionsanspruch vereiteln würde. Insofern bleibe ich dabei, es ist letztlich ein monetärer Anspruch hier zweckmäßig und auch gerechtfertigt.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Dankeschön.

Abg. **Eckhard Gnoldtke** (CDU/CSU): Herr Metzger, Sie haben ja versucht die völlige Schadlosstellung auszuführen. Frau Biefang hat es vorhin erläutert, dass sie dies fordert. Weitergehend an Frau Biefang nochmal die Frage: Wenn Sie so etwas fordern, wie wäre dann das Verfahren nach Ihrer Auffassung zu gestalten? Auch als einfaches Ver-

fahren oder dann richtig mit Zeugen und so weiter? Das Ganze ist ja zurzeit bewusst auf ein einfaches Verfahren abgestellt.

Anastasia Biefang (QueerBw): Vielen Dank für die Frage! Dazu nehme ich gerne Stellung. Wie ich betont hatte, geht es uns darum, eben nicht das eine oder das andere, sondern hier auf ein 2-Säulen-Modell zu setzen. Wir begrüßen die pauschale Entschädigung ausdrücklich, weil sie einen einfachen Zugang hinsichtlich einer Entschädigung ermöglicht und auch das Antragsverfahren als solches hier ist. In den Fällen aber, wo ein tatsächlicher materieller und damit auch finanzieller Schaden ist, der gegebenenfalls vielleicht aber auch tatsächlich bis in den Lebensabend der Betroffenen hinaus wirkt und dieser auch dann tatsächlich zu beziffern ist, dann sollte man diesen auch entschädigen als solches, wenn er denn nachgewiesen werden kann. Also hier sehen wir schon eine deutliche Unterscheidung in dem Sinne, welche – wenn sie wollen nicht juristisch gesprochen – Beweise vorgebracht werden müssen. Da sehen wir schon einen entsprechenden Unterschied. Aber wenn diese nachvollziehbar belegt werden können, dann wäre hier nach unserer Einschätzung unter dem Gesichtspunkt Handlungsbedarf zu sehen.

Abg. **Eckhard Gnoldtke** (CDU/CSU): Und Sie, Herr Metzger? Halten Sie es denn für gangbar und möglich?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Da sind wir dann dabei, was ich eingangs sagte. Also zum einen ist es halt die Frage: Kann ich jetzt überhaupt sagen, ich habe einen Schadenersatzanspruch, wie er im herkömmlichen Schadenersatzrecht vorliegt? Da verneine ich schon entsprechend den subjektiven Tatbestand, das heißt mindestens in Form von Fahrlässigkeit. Was die Möglichkeit angeht, bleibe ich dabei, dass ich auch hier die ganz große Hürde sehe, nämlich zu sagen, der Soldat hätte den finanziellen Nachteil erlitten, dass das sicher prognostizierbar ist. Das sehe ich soweit nicht. Ganz einfach, weil zu viele Variablen da mit dabei sind.



Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr für diese Runde! Dann geht das Fragerecht an die Fraktion der AfD. Der Kollege Otten hat das Wort.

Abg. **Gerold Otten** (AfD): Guten Tag! Danke Herr Vorsitzender für das Wort und ich begrüße auch die Sachverständigen und die Frau Wehrbeauftragte.

Die AfD-Fraktion unterstützt den Gesetzentwurf, gerade auch vor dem Hintergrund, dass hier auch eine symbolische Entschädigung an die Betroffenen gezahlt werden soll. Ich hätte zunächst eine Frage an Herrn Metzger: Sie haben davon gesprochen, dass es sich um eine dienstrechtliche Anerkennung erlittenen Unrechts handelt, das sich aufgrund eines gesellschaftlichen Wandels ergeben hat, aber eben nicht um einen strafrechtlichen Anspruch der Geschädigten. Sie haben in Ihrem Vortrag auch darauf abgehoben, dass es auch zu unterschiedlichen Bewertungen kommt, speziell im Hinblick auf den Paragraph 17 SG, wo es um Ansehen, Achtung und Vertrauen in die Vorgesetztenfunktion geht. Könnten Sie das noch mal etwas ausführen, warum Sie das unterscheiden?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank für die Frage! Die Unterscheidung zwischen Straf- und Dienstrecht ergibt sich einmal aus der Rechtsnatur der Rechtsmaterie. Beim Strafrecht habe ich bestimmte Rechtsgüter, die ich schützen möchte. Jetzt war es nach meiner persönlichen Bewertung immer so, dass im Strafrecht es ohnehin fraglich ist, welches Rechtsgut ich schützen möchte, wenn volljährige, einsichtsfähige Erwachsene sich homosexuell betätigen. Da sehe ich kein Rechtsgut, das da strafrechtlich hätte geschützt werden müssen. Insofern kann ich das sehr gut nachvollziehen, dass der Gesetzgeber dann gesagt hat: „dieses Unrecht bringen wir aus der Welt“.

In dienstrechtlicher Hinsicht gibt es seit Bestehen der soldatischen Pflichten, bis heute, die Verpflichtung zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten von Soldaten. Das heißt, Soldaten müssen sich so verhalten, dass Untergebene,

Gleichgestellte und Vorgesetzte das Vertrauen bewahren und erhalten, das sie in die Funktion dieses Soldaten haben. Dabei ist darauf abzustellen, wie dieses Verhalten eines Einzelnen von dessen Kameraden und Vorgesetzten wahrgenommen wird. An dieser Stelle ist eine gesellschaftliche Anschauung zu berücksichtigen. Man wird also heutzutage immer noch sagen, dass beispielsweise ein Soldat, der sich außerdienstlich strafbar macht, diese Achtung und dieses Vertrauen, das andere Soldaten in ihn setzen, gefährdet. Das war auch seinerzeit ein Anknüpfungspunkt der Verwaltung und der Rechtsprechung, zu sagen, dass homosexuelle Soldaten hier ihren Pflichten nicht gerecht werden.

Insbesondere wurden sie dem bei diesen schon angesprochenen Mischurteilen nicht gerecht. Das heißt, wenn beispielsweise Vorgesetzte Untergebene zu homosexuellen Handlungen aufgefordert haben, insbesondere in einem unmittelbaren Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis. Natürlich kam erschwerend hinzu, wenn da irgendwelcher Zwang, Nötigung oder Sonstiges mit im Spiel war. Ich denke, das erklärt sich dann von alleine. Insofern gab es da dann entsprechende Unterschiede.

Abg. **Gerold Otten** (AfD): Dann möchte ich noch einmal darauf zurückkommen, Sie haben in Ihrem Gutachten erwähnt, dass Sie jede Form einer Kollektiventschädigung ablehnen. Jetzt kommen ja auch Forderungen, zum Beispiel von QueerBw, praktisch eine komplette Laufbahn nachzuvollziehen aufgrund eines Wehrdienstgerichtsurteils, so dass praktisch dann jemand in ein Rechtsverhältnis gesetzt wird, das letztendlich aus irgendeinem fiktiven Enddienstgrad bis zu Pensionsansprüchen führen würde. Können Sie das noch mal kurz erläutern, wie Ihre Position zu diesen Ansprüchen ist? Es sind ja einmal Ansprüche nach Wiedereinsetzung in den vormaligen Dienstgrad, aber eben auch Anspruch auf Beförderung gemäß Laufbahn, im Sinne einer linearen Fortschreibung der Laufbahn.

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank! Also im Hinblick auf eine Laufbahn bleibe ich dabei. Wie



auch eben schon dargestellt, sehe ich es als rechtlich problematisch und praktisch kaum durchführbar an, eine lineare Fortschreibung als weitergehende Entschädigung zu gewährleisten, die über die Aufhebung des Urteils hinausgeht.

Was eine Wiedereinsetzung angeht, ist es rechtlich durchaus denkbar, dass durch das Gesetz das Urteil aufgehoben wird. Dadurch, dass dieses Urteil aus der Welt ist, fehlt ja ein Kausalitätsbaustein für eine Dienstgradherabsetzung oder eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis. Man käme dann wieder in einen Bereich, dass man dann wieder in diesen vorherigen Stand gelangen würde. Allerdings halte ich es auch hier für kaum praktikabel, das zu machen, weniger aus rechtlichen Gründen, sondern mehr aus praktischen Gründen. Vor allen Dingen, weil Artikel 87a Absatz 1 Satz 2 des GG festlegt, dass die Grundzüge der Organisation vom Bundeshaushalt festzuhalten sind. Hier müsste man dann im Prinzip in unbestimmter Höhe und unbestimmten Ausmaß eine Klausel im Bundeshaushalt haben, die dann für die nächsten Jahre immer noch diese Entschädigungsmaßnahmen kompensieren würde. Ich glaube nicht, dass das aus haushaltsrechtlichen Gründen praktisch umsetzbar ist.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr. Dann geht das Recht der Fragestellung an die SPD-Fraktion. Frau Möller hat das Wort.

Abg. **Sientje Möller** (SPD): Moin aus Friesland in die Runde! Zu allererst darf ich für meine Fraktion erklären, dass wir uns zunächst bei den Sachverständigen bedanken, insbesondere auch für die vielen sehr realistischen und persönlichen Einblicke, die sie uns gewährt haben in das, was sie beschäftigt hat. Sie haben uns noch mal deutlich gemacht, welche persönlichen Schicksale hinter der Diskriminierung von homosexuellen Soldatinnen und Soldaten oder auch queeren Soldatinnen und Soldaten stehen, wie schwierig es ist und gegen welches noch in Teilen verbreitete Vorurteil sie weiterhin ankämpfen müssen, welche Unterstützung sie dafür auch bedürfen.

Für meine Fraktion darf ich erklären, dass wir es sehr begrüßen und uns sehr freuen, dass es dieses

Gesetz zur Rehabilitierung homosexueller Soldaten gibt. Es gibt aber auch – und das wird mein Kollege Dr. Karl-Heinz Brunner gleich machen, der zugleich Queerpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion ist – noch einzelne kritische Fragen zu dem Entwurf, die wir mit ihnen einfach gemeinsam erörtern wollen.

Ich möchte für die SPD deutlich machen, uns ist immer egal, wer wen liebt, und es kann tatsächlich nicht sein, dass homosexuelle Soldaten dadurch, dass sie Liebe empfunden haben und sich einfach nicht in einem heterosexuellen Verhältnis befunden haben, dass sie dadurch Nachteile nicht nur finanzieller Art, sondern auch beruflicher Art empfunden haben und natürlich auch Narben und Wunden davongetragen haben. Es tut mir ausdrücklich leid! Ich habe dafür keine persönliche Verantwortung, aber ich möchte ihnen einfach im Namen der SPD-Fraktion unser Mitgefühl und auch unsere Wertschätzung für ihren Kampf, den sie da auf sich genommen haben, ausdrücken. Und nun übergebe ich den Rest der Zeit an unseren Berichterstatter, Dr. Karl-Heinz Brunner, für die Fragen und die inhaltliche Erörterung.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Vielen Dank für die Ersteinführungsworte, für das Grundsätzliche dieses Gesetzes! Gestatten Sie mir, dass ich vielleicht etwas anders herangehe, weil ich neben meiner Mitgliedschaft im Verteidigungsausschuss nicht nur Queerpolitischer Sprecher bin, sondern ordentliches Mitglied des Rechtsausschusses und damit ein Gesetz in der Öffentlichen Anhörung immer so betrachte: Was können wir noch besser machen? Ein Gesetz, das vorgelegt wurde und das, wie Kollegin Möller schon gesagt hat, zweifelsohne überfällig ist. Überfällig, weil auch innerhalb der Bundeswehr – und ich sage bewusst auch, denn die anderen Baustellen, Polizei und sonstige Beamtenstellen in dieser Republik, werden wir uns auch noch vornehmen müssen – ist nach den parlamentarischen Entscheidungen 1969, 1994 und der ministeriellen Entscheidung 2000 eigentlich die strukturelle Diskriminierung fortgeführt worden. Selbst vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2021 hat es noch mal vier Jahre gedauert, um dieses Gesetz, dass ich außerordentlich begrüße, auf den Weg zu bringen.



Bei dieser Betrachtung möchte ich gerne drei Bereiche erörtern. Zum einen ist ja schon von den Vorrednern angesprochen worden, Herr Fischer und Frau Biefang haben deutlich gemacht, dass der Stichtag am 3. Juli 2000 wohl nicht der richtige ist, weil es der Lebenswirklichkeit nicht entspricht, dass quasi mit einem Schnipsen, mit einer neuen Verordnung strukturelle Diskriminierung nicht mehr existiert. Wir haben ja auch aus dem einen Fall und fortführender Lebenserfahrung gesehen, dass eine längere Frist zum Tragen kommt. Deshalb möchte ich auch noch mal die Frage in die Runde der Sachverständigen – denen ich herzlich danke – stellen, vielleicht kann mir das Frau Ponti dann auch noch mal beantworten, denn die hat zum Termin nichts gesagt, ob der mehrfach genannte 31. Dezember oder November 2009 wohl der richtige Zeitpunkt für einen Stichtag sei, weil ab diesem Zeitpunkt strukturell keine Diskriminierungen mehr durchgeführt wurden.

Der zweite Bereich, der mich persönlich betrifft und den ich gerne nochmal von Frau Biefang und von Frau Ponti erklärt gehabt hätte, ist der Bereich der sogenannten Entscheidungsmodalitäten, nämlich der Beweislastumkehr und der nochmaligen Bedeutung der Frage der Kollektiventschädigung. Ich glaube, dass es zweifelsohne notwendig sein wird, dass Kollektiventschädigungen auch in bestimmten Fällen – vielleicht durch einen Härtefallfonds oder durch Ähnliches eingebracht – mitbearbeitet werden, indem nicht nur das, was jetzt im Militärhistorischen Institut aufgearbeitet wurde, sondern das, was wir in der Zukunft noch aufarbeiten müssen, um quasi nie wieder aufzuarbeiten. Vielleicht wäre dies auch möglich und denkbar in einem Stabselement, das dann „Chancengleichheit, Vielfalt und Inklusion“ heißt.

Der dritte Bereich, den ich gerne an Herrn Metzger und Herrn Fischer, weil er damit auch Erfahrung hat, überleite, ist der des Verfahrens. Mir hat sich die Sinnhaftigkeit des zweistufigen Verfahrens, nämlich zuerst Rehabilitationsbescheinigung und dann Entschädigungsverfahren, nicht ganz erschlossen, weil in beiden Fällen, nach meiner Kenntnis, im Ablehnungsfall noch mal eigene Verwaltungsverfahren mit hohem Personal- und Zeitaufwand folgen. Ich stelle deshalb auch die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, Synergieeffekte

zu nutzen und dort, wo bisher die Entschädigungen nach Paragraph 175 StGB und, soweit erforderlich, Paragraph 151 StGB DDR und analogen Fällen bereits bearbeitet werden, die Rehabilitierungsverfahren beim Bundesamt der Justiz zu bündeln. Wenn ich jetzt im Plan sehe, dass etwa vier Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung geplant sind, wäre es ja schön, wenn man ein paar Planstellen dorthin gibt, um gebündelt den Sachverstand, der bereits besteht und auf einen Erfahrungsschatz zugreifen kann, zu nutzen.

Ich sage auch ganz deutlich, und hätte gerne dort von Frau Biefang und von Frau Ponti eine Antwort, ob nicht vielleicht im Hinblick auf diese Hemmschwelle, die Herr Fischer angesprochen und mit einem Beratungsangebot verbunden hat, es besser ist, dies gegebenenfalls beim Bundesamt der Justiz anzusiedeln, um die Hemmschwelle zu senken, nicht dort, wo man diskriminiert wurde, nämlich innerhalb der Truppe seinen Antrag zu stellen, sondern außerhalb dessen. Wenn man mir diese Fragen beantworten könnte, dann könnte ich vielleicht auch wegen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, die es dann bei Entschädigungen gibt, noch eine Nachfrage in der gebotenen Zeit stellen. Vielen Dank mal fürs Erste!

Eins hätte ich noch vergessen, wenn man mich nachlässt. Will man Härtefälle bearbeiten, aber das lege ich nach.

Sarah Ponti (LSVD-Bundesverband): Also vielen Dank für die Fragen! Das sind sehr viele Fragen. Ich weiß gar nicht, ob ich die jetzt alle in fünf Minuten beantworten und dann auch noch meine Kolleg*innen zu Wort kommen lassen kann, deshalb fange ich mal mit der Frage zum Stichtag an. Am 3. Juli 2000, das wurde ja schon erwähnt, wurde der Erlass des BMVg aufgehoben, der Soldat*innen mit homosexuellen Neigungen, wie es in dem Erlass heißt, die Ausübung von Führungspositionen verwehrte. Damit wurde die fünf Jahrzehnte dauernde Diskriminierungspraxis homosexueller Soldat*innen formal beendet, aber diese fünf Jahrzehnte gehen ja nicht spurlos an den Streitkräften und den Entscheidungsträgern in den Streitkräften vorbei. Eine fünf Jahrzehnte



lange Praxis ist nicht von heute auf morgen aus den Strukturen der Bundeswehr verschwunden und deshalb ist es auch weiterhin eine institutionalisierte strukturelle Diskriminierung, von der wir hier reden, auch nach 2000 noch präsent. Es muss davon ausgegangen werden, dass es mindestens fünf bis zehn Jahre gedauert hat, bis diese strukturelle institutionalisierte Diskriminierung aufgebrochen wurde, aufgebrochen werden konnte. Diese Übergangsphase ist dem Staat auch weiterhin voll zurechenbar, denn sie beruht eben auf einer fünf Jahrzehnte langen, staatlich legitimierte Diskriminierungspraxis.

Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass auch nach dem 3. Juli 2000 weiterhin systematisch diskriminiert worden ist. Ein Beispiel haben wir ja schon von Frau Biefang gehört. Ein anderes Beispiel kennen wir aus der Studie von Dr. Klaus Storkmann: die Sicherheitsüberprüfungen des MAD. Der MAD hat nämlich nach der Aufhebung des Erlasses selbst mitgeteilt, dass es für die Praxis der Sicherheitsüberprüfungen unerheblich sei, dass dieser Erlass aufgehoben worden ist. Das heißt, auch weiterhin galten homosexuelle Soldat*innen als Sicherheitsrisiko, wurden verstärkt überwacht und Sicherheitsbescheide zum Teil nicht erteilt. Diese sind aber für gehobene und höhere Dienstposten notwendig.

Weiterhin ist mir bekannt, dass aufgrund von Einträgen in Gesundheits- und Personalakten auch nach dem Jahr 2000 noch wegen der sexuellen Orientierung diskriminiert worden ist. Diese Eintragungen stammen noch aus der Zeit vor 2000, als sexuelle Orientierung für die Führungsetage noch Tauglichkeitskriterium war. Diese Akten bilden die Basis für Verwendungsentscheidungen der Soldat*innen. Wenn da weiterhin, nach 2000, noch Einträge drin stehen, dann kann auch weiterhin deshalb diskriminiert werden. Diese Einträge wurden nicht gestrichen. Mir ist ein Fall bekannt, in dem es auch so war. Deshalb wird das Festhalten an dem Stichtag zu willkürlichen und unverhältnismäßigen Entscheidungen führen. Wenn Diskriminierungen nach 2000 offensichtlich auf der früheren Diskriminierungspraxis beruhen, müssen die Betroffenen ebenfalls rehabilitiert und entschädigt werden. Deshalb ist mindestens eine Übergangsfrist erforderlich. Die sollte in

unseren Augen zehn Jahre betragen.

Ich gebe jetzt erst mal an Frau Biefang ab und rede dann in der nächsten Runde weiter.

Anastasia Biefang (QueerBw): Vielen Dank, Frau Ponti! Ganz kurz noch mal zu den Einlassungen von Ihnen, Herr Abgeordneter Dr. Brunner, zum Aspekt der Stichtagsregelung. Dazu haben wir glaube ich sehr gut ausgeführt. Da möchte ich den Punkt nochmal betonen, den Frau Ponti eingebracht hat: Der MAD hat sich ja selber und auch nachweislich, erstmal nicht von seiner Praxis abgewandt. Das heißt, das Sicherheitsrisiko als solches stand nach wie vor immer im Raum. Auch hier kann ich aus persönlichen Erfahrungen sagen, dass ich auch im Jahre 2008 und 2009 noch Gespräche mit Kameraden hatte, wo das dann auf einmal zum Tragen kam, als sie nämlich zum damaligen Zeitpunkt eine partnerschaftliche oder eheähnliche Beziehung eingehen wollten und dann die Frage im Raum stand, wie wahrheitsgemäß man gegenüber dem MAD auftreten und seine persönlichen Lebensverhältnisse offenbaren muss, weil da auch immer noch die Frage stand: Was passiert denn damit, wenn dokumentiert wird, dass ich homosexueller Soldat bin? Also die Geschichte müssen sie mir einfach glauben.

Da reicht es nicht einfach zu sagen, dass die institutionelle Praxis eine Abkehr gefunden hat. Die Institution hat meiner Ansicht nach auch die Verantwortung dafür, dass der Kulturwandel nach der Aufhebung des Erlasses greift, um nicht nur zu sagen, „das waren dann individuelle Verfehlungen von Vorgesetzten, die über die dann gängige Praxis nicht hinreichend informiert waren“. Ich glaube, da würde man es sich auch zu einfach machen, wenn man sagt, mit Erlassdatum weiß die gesamte Bundeswehr Bescheid. Da gibt es in meinem Verständnis auf allen Ebenen einen Ausbildungs- und Erziehungsauftrag.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Ich hatte den Herrn Metzger noch zum Bundesamt für Justiz gefragt.

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des



Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Da möchte ich ganz kurz zu Stellung nehmen. Sie hatten die Frage aufgeworfen, ob es da im Bundesamt der Justiz einen Synergieeffekt geben kann, um dort deren Sachverstand abzugreifen. Das bewerte ich zunächst erstmal als kritisch, einfach vor dem Hintergrund, dass es unterschiedliche Rechtsregime sind. Um es ganz deutlich zu sagen, ich gehe davon aus, dass sie beim Bundesamt für Justiz eine Menge Juristen und Sachbearbeiter finden, die strafrechtliche Urteile und die Anwendung dieses strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes können, die aber in dem speziellen Bereich des Dienstrechtes der Soldaten nach der Wehrdisziplinarordnung und dem Soldatengesetz das nicht ad hoc werden bearbeiten können. Da haben sie dann, nach meiner ersten Bewertung, keinen Synergieeffekt.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr, dann geht das Recht der Rede und der Frage an die FDP-Fraktion, Herrn Müller.

Abg. **Alexander Müller** (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Für die FDP-Fraktion darf ich auch erstmal sagen, dass wir das Gesetz im Grunde gut finden. Es wurde Zeit, dass ein anderer Umgang mit Soldatinnen und Soldaten gefunden wurde. Es ist auch kein Geheimnis wenn ich sage, dass es zu unserer DNA als liberale Fraktion gehört, dass jeder Mensch seinen Lebensentwurf selbst leben soll und aus unserer Sicht schon viel früher hätte entschädigt werden können. Auch die Praxis der Diskriminierung hätte viel früher beendet werden müssen. Aber gut! Ausdrücklich loben muss man, dass sich in den letzten drei, vier Jahren im BMVg doch etwas verändert hat, das ist schon positiv zu werten. Auch dieser Gesetzentwurf ist insgesamt positiv zu werten, wenn es auch noch Ecken und Kanten gibt, die rund gemacht werden müssen, dafür sind wir ja heute da.

Eine Verfahrensfrage an den Vorsitzenden: Wir haben ja Vertreter des BMVg dabei, zum Beispiel der Abteilungsleiter Recht, dürfen wir auch diesen Fragen stellen, oder nur den Sachverständigen?

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Nein, nur den

Sachverständigen!

Abg. **Alexander Müller** (FDP): Schade, okay! Ich habe ja heute herausgehört, dass praktisch von allen Sachverständigen – ich überlege gerade, ob es einen gab, der nicht den Stichtag bemängelt hatte. Das sieht wirklich widersprüchlich aus. Also entweder gibt es Fälle nach dem 3. Juli 2000, dann müsste man einen Weg finden, wie man diese Fälle entschädigt. Oder es gibt keine, aber dann macht der 3. Juli 2000 auch keinen Sinn. Das hätte ich aber gerne das BMVg gefragt, denn die Sachverständigen haben da ja alle von sich aus Skepsis geäußert. Dann hätte ich eine Frage an Frau Ponti und Herrn Fischer, denn es gab ja heute von mehreren die Anregung, dass man den Betroffenen eine niederschwellige Möglichkeit baut, sodass sie nicht zum Dienstherrn gehen müssen, stattdessen sind zum Beispiel die Deutsche Härtefallstiftung oder eine andere Institution genannt worden. Gibt es denn Erfahrungen mit dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen? Gab es da Erfahrungswerte, dass sich da bestimmte Institutionen als vorteilhaft erwiesen haben? Welche Vorschläge gäbe es noch, welche Institutionen könnte man dafür nehmen?

Sarah Ponti (LSVD-Bundesverband): Derzeit ist das Verfahren ja so ausgestaltet, dass die Betroffenen einen Antrag auf Rehabilitierung und Entschädigung an das BMVg stellen sollen. Dort soll eine neue Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle mit vier Beschäftigten eingerichtet werden, die die Anträge prüfen soll. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass für jeden Antrag eine Einzelfallprüfung vorgesehen ist, bei der zunächst in den Archiven nach den noch zur Verfügung stehenden Dokumenten gesucht wird und dann im nächsten Schritt eine rechtliche Bewertung vorgenommen werden soll. Diese rechtliche Bewertung umfasst vor allem die Frage, ob die homosexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität ursächlich für die Benachteiligung war und ob diese die Erheblichkeitsschwelle übersteigt. Und das bedeutet, es sind Mitarbeiter*innen des BMVg, die prüfen, ob wirklich eine Diskriminierung ursächlich war und ob diese Diskriminierung wirklich so erheblich war. Das wird



auf viele Betroffene abschreckend wirken, wenn derselbe Dienstherr, der für die Diskriminierung verantwortlich war, jetzt darüber entscheidet, ob wirklich eine Diskriminierung stattgefunden hat und wie schlimm sie war. Und sie können sich bestimmt vorstellen, wie schwierig die Situation für die Betroffenen sein muss und wieviel Potenzial auch für Retraumatisierung in diesem Verfahren steckt.

Die Erfahrungen – da wird sicher Herr Fischer noch mehr sagen – mit der Rehabilitierung nach Paragraph 175 StGB haben gezeigt, dass da wirklich auch eine große Hemmschwelle besteht, sich für die Rehabilitierung erneut an die Justiz zu wenden. Deshalb hat die Bundesinteressenvertretung schwuler Juristen ja auch ein Beratungstelefon eingerichtet, das die Betroffenen bei der Antragsstellung unterstützt. Und wir sind auch der Meinung, dass es für die Rehabilitierung und Entschädigung eine neutrale Stelle braucht. Wir können uns vorstellen, das entweder beim Bundesamt für Justiz anzusiedeln oder aber, dass man eine interdisziplinäre Kommission bildet, die über die Anträge entscheidet. Da könnten zum Beispiel Vertreter des BMVg, aber auch aus dem Bundesamt für Justiz, Zivilorganisationen oder der Wissenschaft, zum Beispiel der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, teilnehmen. So eine interdisziplinäre Kommission wäre dann unbefangen und aus Sicht der Antragstellenden neutral.

Sigmar Fischer (Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V.): Ich kann mich da Frau Ponti anschließen. Ich habe es ja selbst schon geschildert. Das Problem besteht immer dann, im Strafrechtsbereich hier beim StrRehaHomG, wenn Urteile nicht mehr vorhanden sind und wenn dann eben die niedrigschwellige Glaubhaftmachung erfolgen soll. In dem Fall müssen Betroffene zur Staatsanwaltschaft und wenn die diese sich auf ihre ursprüngliche Rolle als Ermittlungsbehörde besinnt, dann wird es meistens schwierig. Dann ist das Hemmnis sehr, sehr groß. Wir haben da große Schwierigkeiten in der Beratung. Wir haben Archivarbeit leisten müssen, um Staatsanwaltschaften dazu zu bringen, Rehabilitierungsbescheinigungen auszustellen, die auszustellen waren, das heißt, ihre Pflicht zu erfüllen. Das gilt nicht für alle Staatsanwaltschaften – ich

will ja keine Staatsanwaltschaftsschelte veranstalten -, aber das ist sehr häufig. Daraus schließen wir, um sowas zu vermeiden und auch um zu vermeiden, dass der Dienstherr dann beurteilt, ob eine Rehabilitierungsbescheinigung ausgestellt werden soll, also diesen Automatismus den wir beim StrRehaHomG haben, um das zu vermeiden, hatten wir die Härtefallstiftung eingebracht, aus dem militärischen Bereich. Wir müssen darauf hinweisen: das Bundesamt für Justiz – das ist jetzt jenseits der Beurteilung durch Herrn Metzger – leistet eine ausgezeichnete Arbeit in diesem Bereich und ist eine niedrigschwellige Einrichtung, auch in der ganzen Art, wie man auf die Betroffenen zugeht und auch in der engen Kooperation mit Betroffenen Verbänden wie BISS.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr, dann geht das Rederecht an die Fraktion DIE LINKE., der Kollege Höhn.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Dankeschön Herr Vorsitzender, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren Sachverständige! Da mir jetzt nur sechs Minuten zur Verfügung stehen, will ich die einführenden Ausführungen knapp halten. Meine Fraktion DIE LINKE. unterstützt den Gesetzentwurf dem Grunde nach. Ich habe das auch schon bei anderer Gelegenheit sehr deutlich gemacht, wie bei der letzten Lesung. Wengleich wir uns alle miteinander – das sage ich bewusst – die Frage stellen müssen, warum es eigentlich 20 Jahre gedauert hat, seit dem jetzt schon viel zitierten Erlass aus dem Jahre 2000, bis wir über diese Frage hier miteinander diskutieren. Sei es drum! Es gibt eine ganze Reihe an Dingen, die an diesem Gesetzentwurf noch verbessert werden können und auch ich werde Dinge hier ansprechen und hinterfragen, die von den Kolleginnen und Kollegen auch schon hinterfragt worden sind, weil das die Dinge sind, die im Raum stehen.

Deswegen will ich mit Professor Thielböcker beginnen und auch ihm noch mal die Frage nach der symbolischen Entschädigung stellen, der Summe, die im Raum steht und inwiefern Herr Professor, Sie das für verhältnismäßig halten, in Bezug auf die Benachteiligungen über die wir hier



reden? In welche Richtung könnten wir aus ihrer Sicht möglicherweise diskutieren, wenn wir an dieser Summe noch mal etwas ändern wollen?

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard) (Ruhr-Universität Bochum): Vielen Dank für die Frage! In der Tat ist es an der Stelle wichtig auseinanderzuhalten, dass wir hier über eine Entschädigung reden und nicht über Schadensersatz. Aber auch wenn das so ist – und Herr Metzger hat das jetzt mehrfach dargestellt – stellt sich schon die Frage, ob die Entschädigung an sich, auch wenn es kein Schadensersatz für tatsächlich erlittene Schäden ist, ob das verhältnismäßig ist? Ob es nicht auch eine Korrelation zwischen der Härte der Diskriminierung und dieser, wenngleich symbolischen, Entschädigung geben muss? Wenn ich mir – ich bin ja nicht nur Verfassungsrechtler, ich bin ja auch Völkerrechtler, also ich mache auch viel internationales Recht – und wenn ich mir dann vergleichbare Verfahren, zum Beispiel vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anschau, der sich mehrfach mit Verfahren wegen Entlassungen aus Soldatenverhältnissen beschäftigt hat, dann reden wir dort über sehr, sehr viel höhere Summen. Das kann ich jetzt durchschnittlich schwer beziffern, aber wir reden jedenfalls sicherlich mindestens über das Doppelte oder Dreifache, bei den Fällen über die wir reden, als über die 3 000 oder 6 000 Euro, die jetzt hier festgeschrieben sind. Da muss man sich schon fragen – natürlich ist das was anderes, denn da muss man zu Gericht gehen, um diesen Anspruch einzuklagen – aber es wäre ja vielleicht doch angemessen, die Kluft zwischen dieser symbolischen Entschädigung und dem, was man vor Gericht vielleicht erstreiten kann, nicht all zu groß sein zu lassen.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Dankeschön! Sie haben die internationale Ebene, so will ich das mal nennen, jetzt schon angerissen und als Beispiel vorgebracht. Deswegen will ich mal die Frage anschließen, weil wir ja hier über deutsches Recht und Grundrechte hier in der Bundesrepublik reden: Welche internationalen Verpflichtungen unterliegt die Bundesrepublik in diesen Fragen, welche sind da relevant? Gibt es aus ihrer Sicht in anderen Ländern vergleichbare Regelungen wie hier oder werden diskutiert?

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard) (Ruhr-Universität Bochum): Ganz wichtig ist sicherlich die Europäische Menschenrechtskonvention, auf die ja im Gesetzentwurf auch hingewiesen wird, Artikel 8 auf jeden Fall, also die Achtung des Privat- und Familienlebens, Artikel 14 kommt mir in den Sinn, Diskriminierungsverbot, dann natürlich Artikel 2 Absatz 1 des GG, also das Persönlichkeitsrecht, das ja im Gesetzentwurf auch ausdrücklich erwähnt wird. Es gibt aber auch universelle Menschenrechtspakete, also der Pakt über bürgerliche und politische Rechte, da gibt es in Artikel 26 ein Diskriminierungsverbot, dann die Grundrechtecharta der Europäischen Union, die ausdrücklich den Schutz des Familien- und Privatlebens und die Gleichheit vor dem Gesetz anerkennt, das Diskriminierungsverbot in Artikel 21 der Grundrechtecharta. Also auf jeder Ebene, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, EU Grundrechtecharta aber auch internationale UN-Pakte unterstützen das, was hier angestrebt wird.

Gibt es – das war ja die zweite Frage – solche Initiativen auch in anderen Ländern? Ich glaube ein ganz vergleichbares Gesetz gibt es nicht, sonst wäre es wahrscheinlich auch von den Kolleginnen und Kollegen hier schon mehrfach zitiert worden, aber es gibt Initiativen in anderen Ländern. Es gibt bei den Amerikanern eine Kampagne, die einen solchen Entschädigungsmechanismus fordert, bei den Briten und in Kanada gibt es sowas und da haben sich auch teilweise die Regierungen – ich glaube zum Beispiel die kanadische Regierung – solchen Forderungen gegenüber positiv eingestellt, sodass man zumindest davon ausgehen kann, dass Deutschland mit einer solchen Initiative nicht allein sein wird. So wie es sich dort andeutet, sind in anderen Ländern durchaus sehr viel höhere Summen als Entschädigung angedacht. Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Dann hat als nächster der Kollege Dr. Lindner für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte sehr!

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender, meine sehr



geehrten Damen und Herren! Auch meine Fraktion unterstützt diesen Gesetzentwurf dem Grunde nach und ich glaube der heutige Tag – das kann man jetzt schon sagen – zeigt, dass es doch sehr sinnvoll war, sich im Ausschuss dafür zu entscheiden eine öffentliche Anhörung über diesen Gesetzentwurf durchzuführen, denn ich glaube diese Anhörung zeigt zwei Dinge: Zum einen, wir reden hier über nichts abstraktes, sondern mit der erlittenen Diskriminierung, dem erlittenen Unrecht sind Lebensbiografien, sind Lebensrealitäten durch reell erlittenes Unrecht, das wieder gut zu machen ist, verbunden. Das ist das eine. Das andere, da bin ich unseren Sachverständigen ausdrücklich dankbar, ihre Eingangsstements waren sehr reichhaltig. Viele der Fragen, die hier auf meinem Zettel stehen, die ich sie jetzt fragen wollte, kann ich mir jetzt schon gut beantworten.

Ich will als Mitglied des Haushaltsausschusses, das ich seit 10 Jahren bin, noch einen Kommentar machen. Das Haushaltsrecht, das ich sehr zu schätzen gelernt habe, hält ja für vieles hin, aber ich glaube hier an der Stelle es quasi als Grund, warum was nicht geht, zu verwenden, das teile ich so nicht. Meine Erfahrung, auch bei anderen Entschädigungsfragen, zeigt mir, wenn ein politischer Wille da ist, dann gibt es auch einen haushaltsrechtlich konformen Weg.

Ich hätte eine Frage an Frau Biefang, Frau Oberstleutnant: Ich möchte mich mit Ihnen noch mal über die 3 000 Euro und die Frage einer individuellen Entschädigung unterhalten und da noch ein bisschen Ihren Vorschlag verstehen, beziehungsweise Sie bitten, noch mal auszuführen, wie eine individuelle Entschädigung möglich wäre. Ich meine natürlich ist uns klar, wenn wir jetzt darüber reden, dass eine Beförderung nicht ausgesprochen worden ist, weil die Person homosexuell ist und homosexuelle Diskriminierung erlitten hat. Natürlich kann niemand in die Glaskugel gucken, wenn jemand vom Hauptmann nicht zum Major befördert ist, können wir ja nicht wissen, ob die Person am Ende Brigadegeneral ist, oder Oberstleutnant. Aber es ist ja eine Beförderung nicht ausgesprochen worden. Wie weit würden Sie in der Entschädigung gehen? Wie würden sie versuchen das festzumachen?

Anastasia Biefang (QueerBw): Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage! Ich würde gerne einfach ganz kurz darauf eingehen und noch mal eingangs: Wir als QueerBw fordern, mit Blick auf die individuellen Entschädigungen, oder wie es auch rechtsjuristisch dann wahrscheinlich richtig gesagt wurde, dem Schadensersatz, dass der entsprechende Nachweis zu erbringen ist. Also hier nicht das gleiche Verfahren zu machen, wie bei der symbolischen Entschädigung. Ich würde aber Ihre Frage einfach mal entlang zweier uns bekannten Fällen aufführen. Einmal den Fall eines Oberleutnants von 1992, dessen Personalunterlage ich hier geschwärzt habe, dem im Personalgespräch erstmal auch tatsächlich aufgeführt worden ist, schwarz auf weiß, dass er aufgrund seiner homophilen Veranlagung nicht befördert werden kann. Das heißt, hier stand faktisch ein Oberleutnant zum Dienstgrad Hauptmann an und er wurde nicht befördert. Meines Erachtens nach und nach meiner Erfahrung in den Streitkräften, ist zwar eine Beförderung zum Hauptmann – auch als SAZ {Soldat auf Zeit} – keine Regelbeförderung, aber, wie sage ich das hier am besten, wenn man nicht die silbernen Löffel geklaut hat und sonst grundsätzlich seinem Weg nachgeht, ist das eigentlich immer das Ziel der Laufbahn gewesen. Mitunter stellen wir auch fest, dass auch bei den Berufssoldaten das Laufbahnziel immer der Oberstleutnant, A14 ist. Also wir reden auch hier nicht explizit davon, dass wir immer den Generalinspekteur oder die Generalinspekteurin vor uns haben. Das heißt, hier ist es dann einfach nachvollziehbar und gerade in so einem Beleg, wo in einem entsprechenden Beratungsgespräch – auch wenn mir das schwerfällt das gerade zu sagen – mit den entsprechenden Personalführern festgestellt wird, dass die Beförderung wegen der homophilen Veranlagung nicht ausgesprochen werden kann, dann glaube ich, sind die Nachbeförderungen nur rechters. Anhand dessen, wenn dann der Beförderungstermin auch feststand, weil das auch Regeltermine teilweise sind, dann kann man natürlich den entfallenen Lohn oder das Gehalt über die Dienstzeit, die zu dem Zeitpunkt festgesetzt war, beziffern.

Ein etwas anderer komplizierterer Fall ist der einer ehemaligen Soldatin, die transgeschlechtlich war und aufgrund ihrer Transgeschlechtlichkeit



wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienst entlassen wurde. Die hat jetzt eine ganz andere Lebensrealität für sich, nämlich die, dass sie bei der Bundeswehr Fluglotsin war. Fluglotsen waren in Deutschland zu dem Zeitpunkt grundsätzlich Beamte. Sie konnte auch nicht verbeamtet werden und hat dann bei einem Arbeitgeber – ich glaube bei den amerikanischen Streitkräften – einen entsprechenden Beruf als Fluglotsin bekommen. Allerdings, jetzt mit dem Eintritt in die Rente, werden ihre Rentenansprüche mit den Pensionsansprüchen verrechnet und sie muss, nach eigener Maßgabe, um ihre Lebensexistenz fürchten oder darum, sich einen normalen Lebensabend zu finanzieren. Dies wäre nicht der Fall, hätte es den Tatbestand damals nicht gegeben. Auch hier – ich glaube ihr Anwalt beziffert die Höhe auf ungefähr 500 000 Euro – wäre das entsprechend nachzuvollziehen und nachvollziehbar zu machen.

Das sind vielleicht wenige Fälle, aber sie sind nichtsdestotrotz bedeutende Fälle, nicht nur zuletzt für das Individuum an sich. Ich glaube, wenn jemand seinem Land gedient hat und gearbeitet hat, dann sollte eine Entscheidung des BMVg von vor 20, 25 oder auch 30 Jahren nicht dazu führen, dass der Lebensabend, den man sich verdient hat, dann nicht mehr realisierbar ist. Das sind dann die prägnanten Fälle, die uns bekannt sind. Ich bin mir sicher, dass mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und einem entsprechenden 2-Säulen-Modell, wie wir es vorschlagen, dann auch andere Anspruchsberechtigte an uns herantreten. Je nachdem wie das Verfahren gebaut wird und wenn die Hemmschwellen auch in einem derartigen zweiten Verfahren niedrig bleiben, dann kommen wahrscheinlich auch mehr Betroffene zu Wort, melden sich und geben sich auch Mühe, die entsprechenden Beweise mitzugeben.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr, dann geht das Recht der Rede und der Fragen an die CDU/CSU-Fraktion, der Kollege Gnodtke.

Abg. **Eckhard Gnodtke** (CDU/CSU): Vielen Dank Herr Vorsitzender! Auch ich möchte mich noch mal ganz herzlich bei allen bedanken, die zu dieser Sachlichkeit hier beitragen. Ich muss sagen, dass ich dieses Phänomen bei allen Anhörungen

noch nie erlebt habe, dass wirklich alle den Gesetzentwurf als positiv hervorheben.

Es scheint mir auch lediglich zwei Punkte zu geben, bei denen ich einen letzten Dissens ausmache, sie vermutlich auch. Das eine ist der Stichtag, der 3. Juli 2000 und da fange ich mal mit einer Frage an Herrn Metzger an. Um es vorweg zu nehmen, das andere ist die Frage der Höhe der Entschädigung. Herr Metzger, im Gesetzentwurf, beziehungsweise in den Erläuterungen, ist die Rede davon, dass es insgesamt circa 1 000 Fälle gibt. Diese 1 000 Fälle, von denen man da schreibt, sind alle vor dem 3. Juli 2000 zu verorten?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank für die Frage! Ja, meinem Kenntnisstand nach sind diese 1 000 Fälle vor diesem Stichtag zu verorten.

Abg. **Eckhard Gnodtke** (CDU/CSU): Um das weiterzuführen: Es ist ja nun von mehreren, zum Beispiel von Frau Biefang und Frau Ponti, gefordert worden, den Stichtag nach hinten zu verschieben, also noch mal eine Übergangszeit draufzupacken. Ginge das denn und was würde das bedeuten, Herr Metzger?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Zunächst erst einmal zum ersten Teil der Frage, ob das so weit geht: Das ist letztlich Sache des Gesetzgebers, hier ein anderes Datum oder aber eine entsprechende Übergangsfrist reinzuschreiben. Es ist natürlich kein rechtliches Problem, sondern einfach eine Frage des politischen Willens, anzuerkennen, dass es ganz augenscheinlich noch Fälle über diesen Stichtag hinaus gegeben hat. Was ich auch – wie ich vorhin schon sagte – nicht per se bestreiten möchte. Meine Co-Sachverständigen haben zurecht drauf hingewiesen, dass, selbst wenn ein entsprechender Erlass in der Welt ist, nicht auf Knopfdruck eine Umstellung erfolgt.

Was eine Übergangsphase von ungefähr zehn Jahren angeht, bin ich persönlich der Meinung, dass



eine kürzere Frist ausreichen sollte. Wir müssen nämlich berücksichtigen, dass das Führungsprinzip in den Streitkräften Befehl und Gehorsam ist. Das heißt, anders als im dreistufigen verwaltungshierarchischen Aufbau, ist hier der Anspruch an dieses Dienstrecht näher zu sein, wesentlich schneller und effektiver umgesetzt zu sein, so dass ich also aus dieser rechtlichen Bewertung heraus die persönliche Mutmaßung anstelle, dass es das institutionelle Fehlverhalten vermutlich nicht länger als fünf Jahre über diesen Stichtag hinaus gab. Der Rest dürfte singuläres Fehlverhalten gewesen sein. Aber, da möchte ich direkt dazu sagen, das ist meine Mutmaßung aufgrund des Effektivitätsanspruches, den entsprechende Weisungen in den Streitkräften für sich in Anspruch nehmen.

Abg. Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Die zweite Frage hatte ich schon angedeutet, da geht es noch mal um die Höhe der Entschädigung beziehungsweise ein Festmachen am konkreten Schaden, zum Beispiel bei einer Nichtbeförderung. Die Frage noch mal an Sie, Herr Metzger: Was würde konkret ein Abweichen vom Verfahren, wie es derzeit in der Bundestagsdrucksache 19/26835 beschrieben worden ist und wie es ja auch in erster Lesung bereits den Bundestag passiert hat, bedeuten? Das heißt, käme es dann so, wie es Herr Professor Thielbörger beschrieben hat, dass die Betroffenen dann vor Gericht ziehen müssten beziehungsweise könnten? Was wäre die Folge und wäre es möglich?

RD Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Auch hier ist die Frage nach der Möglichkeit, Ausdruck des politischen Willens. Zunächst erstmal zu dem Punkt: Müssen dann Soldaten vor Gericht ziehen? Diese Frage ist auch dadurch zu klären, wie das Verfahren ausgestaltet wird. Wenn sie jetzt beispielsweise diesen Paragraph 3 des Gesetzentwurfs anders formulieren und ein zweistufiges Verfahren, wie ein Säulenmodell, aufbauen, dann können sie natürlich formulieren, dass einerseits eine entsprechende Entschädigung in der Pauschalität, wie sie jetzt hier dargestellt ist, gewährt wird. In der zweiten Säule, durch entsprechende Glaubhaftmachung, gerecht-

fertigt wäre da schon eher eine Beweisführungsforderung, kann der Soldat im Einzelfall eine höhere Entschädigung verlangen. Da wäre es dann allerdings sicherer, dass sich daran ein gerichtliches Verfahren anschließt, weil, wenn sie auf der einen Seite mit dem Gesetzentwurf eine feste Zahl in den Raum stellen, dann ist für beide beteiligten Seiten klar, um diese Zahl geht es. Eröffnen sie aber die Möglichkeit einer größeren Zahl, dann steht diese Zahl im Streit und da ist ein Dissens häufig vorprogrammiert. Wenn der Dissens vorprogrammiert ist, ist üblicherweise auch anzunehmen, dass der Weg zu den Gerichten eingeschlagen ist und das wäre dann hier eine praktische Folge der gesetzlichen Regelung.

Zu der aufgeworfenen Frage nach der Höhe der Entschädigung, die hier im Raum stand, muss man natürlich eins im Hinterkopf behalten: Diese Pauschale soll alle Fälle abdecken, das heißt sie deckt den Fall ab, wo beispielsweise der Zeitsoldat aus seiner Vorgesetztenverwendung herausgenommen wurde und mehr nicht. Nach einer gewissen Zeit, also wir nehmen jetzt beispielsweise den Truppenoffizier SAZ 12, der in einer Führungsverwendung als Zugführer war und dann in eine Stabsverwendung genommen wurde, dann seine Dienstzeit ausgelaufen ist und man also auf ein Entlassungsverfahren verzichtet hat. Der erhält genauso diesen Entschädigungsanspruch, wie derjenige, der aus dem Dienstverhältnis entfernt wurde und vielleicht noch eine Karriere von 10, 15 oder 20 Jahren als Berufssoldat vor sich hatte, weil er schon eine Ernennungsurkunde in den Händen hielt. Beim erstgenannten Fall wird man vermutlich sagen können, sind 3 000 Euro eine adäquate Entschädigung dafür, dass „nur“ eine gern genommene Verwendung nicht fortgesetzt werden konnte. Im zweitgenannten Fall wird man sich sicherlich darüber streiten können, ob 3 000 Euro eine adäquate Entschädigung sind.

Abg. Eckhard Gnodtke (CDU/CSU): Nochmal eine Verständnisfrage: Diese Anzahl von 1 000 Betroffenen, wie sie in der Begründung zum Gesetzentwurf unter Punkt B. angeführt worden ist, das bezieht sich auf die Zeit bis zum 3. Juli 2000, ist das richtig?



Philipp-Sebastian Metzger (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Meinen Unterlagen nach bezieht sich das auf diesen Zeitraum, ganz einfach deshalb, weil dann zu diesem Stichtag der entsprechende Erlass kam und mit dem Erlass der Dienstherr natürlich davon ausgeht, ausgehen darf, dass sein Erlass auch umgesetzt und sich daran gehalten wird.

Abg. **Eckhard Gnodtke** (CDU/CSU): Vielen Dank, ich habe keine weiteren Fragen mehr!

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Dann würde ich noch eine anschließen wollen. Herr Metzger, Sie sind ja nun schon, wenn man so will, eine erfahrene Persönlichkeit in der Bundeswehr und in der Beurteilung der Gesetze. Wie sehen Sie denn die Akzeptanz von diesem Gesetz in der Truppe?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Vielen Dank für die Frage! Meiner persönlichen Einschätzung nach, wird ein solches Gesetz in der Truppe sehr akzeptiert werden. Ich glaube, das steht überhaupt nicht infrage. Man muss ja auch ehrlich dazu sagen, dass in der Truppe, als Spiegelbild der Gesellschaft schon ein liberaleres Vorstellungsbild herrschte, als Verwaltung und Rechtsprechung bei homosexueller Orientierung noch ein Fehlverhalten sahen. Spätestens mit Öffnung der Streitkräfte für Frauen in allen Laufbahnen und in allen Verwendungen im Jahr 2000, ist im Hinblick auf sexuelle Orientierung jedweder Art eine ganz breite Akzeptanz in der Truppe entstanden, sodass ich hier also keine Bedenken habe, was die Akzeptanz angeht.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr. Ich sehe keine weiteren Fragen seitens der CDU/CSU-Fraktion. Dann hat der Kollege Otten für die AfD-Fraktion das Wort.

Abg. **Gerold Otten** (AfD): Ja, danke, Herr Vorsitzender! Ich möchte noch mal nur kurz eine Frage stellen. Diese geht an den LSVD. Zum einen

möchte ich vorab bemerken, es war im Eingangstatement die Rede davon, dass Straftaten in dem Fall damals auch entsprechende Wehrdisziplinarmaßnahmen nach sich gezogen haben. Ich möchte nur mal darauf hinweisen, dass das der Normalfall ist, dass der Soldat, der strafrechtlich verurteilt wird und auch beamtenrechtlich, es immer dazu führt, dass auch Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden, die dann eben noch mal zu einer separaten Verurteilung führen. Meine Frage geht dahin, Frau Ponti hat in ihrem Eingangstatement davon gesprochen, dass es auch heute noch Nachteile für homosexuell orientierte Soldaten oder Soldatinnen geben würde. Da hätte ich gerne mal konkrete Beispiele, welche das aus Ihrer Sicht sind.

Sarah Ponti (LSVD-Bundesverband): Vielen Dank für die Fragen. Ich möchte zum ersten Kommentar auch noch mal sagen: Ja, natürlich war das so, dass eine strafrechtliche Verurteilung Disziplinarmaßnahmen nach sich gezogen hat, das stimmt. Es gibt aber auch Fälle, in denen zum Beispiel in den Strafverfahren es nicht als erwiesen erachtet wurde, dass es tatsächlich zu homosexuellen Handlungen kam, die strafbar sind, und die Betroffenen freigesprochen worden sind, dass aber trotzdem disziplinarrechtlich weiterhin angeklagt und verfolgt wurde und da dann eine Verurteilung stattfand. Es war auch so, dass viele Strafgerichte nur sehr milde geurteilt haben und sehr geringe Tagessätze angelegt haben, während in den Disziplinarverfahren horrenden Folgen daraus folgten, also Entlassungen, Entfernung aus dem Dienst, Dienstgradherabsetzung, Gehaltskürzungen, die auch in keinem Verhältnis zu den Urteilen standen, die die Strafgerichte gefällt haben.

Zum Zweiten: Beispiele von Diskriminierungen nach den 2000er Jahren. Ich habe das schon angedeutet, ich kenne Fälle, in denen ausgemustert wurde aufgrund Homosexualität, das in den Akten vermerkt war, sich dann später noch mal erworben haben und dann aber wieder nicht genommen wurden. Es gibt die Sicherheitsüberprüfungen, die weiterhin durchgeführt worden sind. Ich habe mit Betroffenen gesprochen, die noch in den 2006er 2007er Jahren bei der Sicherheitsüberprüfung erlebt haben, dass ihre Bekannten,



Freunde und Familie nach der sexuellen Orientierung befragt wurden, um dann eben dementsprechend bei der Sicherheitsüberprüfung festzustellen, ob hier ein Sicherheitsproblem vorliegt. Und diese Sicherheitsüberprüfungen – das wissen Sie sicherlich – sind maßgeblich für bestimmte Dienstposten. Das heißt, wenn der Sicherheitsbescheid verweigert wird, dann können bestimmte Dienstposten nicht ausgeübt werden und dann ist natürlich auch die Karriere deutlich eingeschränkt. Und das sind Fälle, die uns bekannt sind, die nach dem Jahr 2000 stattgefunden haben. Ich möchte aber auch darauf hinweisen, dass wir auch sehr wenig darüber wissen, was nicht zuletzt daran liegt, dass es keine Forschung dazu gibt. Die Studie, die von Dr. Klaus Storkmann unternommen wurde, die ja sehr umfangreich und sehr gut ist, beschränkt sich eben auf die Diskriminierung bis ins Jahr 2000. Darüber hinaus wurde noch nicht geforscht, wurden noch keine Interviews geführt und da fehlt uns auch noch Datenlage. Das bedeutet aber nicht, wie auch Herr Metzger schon gesagt hat, dass es diese Fälle nicht gab. Es muss ja in Fällen, in denen es so ist, dass wirklich offensichtlich auch noch wegen der Rechtslage/Verwaltungslage vor 2000, wenn dann später noch diskriminiert worden ist und das offensichtlich ist und es sich aus den Akten ergibt, dann muss doch trotzdem rehabilitiert und entschädigt werden.

Abg. **Gerold Otten** (AfD): Vielen Dank, dann habe ich keine weiteren Fragen mehr.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Dann hat für die SPD-Fraktion der Kollege Brunner das Wort.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Herr Vorsitzender, meine Kolleginnen und Kollegen! Ich will nicht die Zeit nutzen, wie man es manchmal nimmt, man hat 13 Minuten und dann muss man sie ausnutzen, wenn man 13 Minuten hat. Jetzt will ich heute zur Ökonomie dessen beitragen zum einen nicht die 13 Minuten auszunutzen, den Sachverständigen Zeit geben zur Antwort und zum anderen noch mal ein Statement setzen. Herr Metzger, Ihre Ausführungen, dass im Jahr 2000 mit dem Ende des Erlasses es keine Diskriminie-

rungen mehr gegeben hat, mag vielleicht aus einem Innenblick heraus so der richtige sein – der Lebenswirklichkeit entspricht es nicht. Allein schon die Jahreszahlen zeigen: 1994 hat der Deutsche Bundestag und die damalige deutsche Bundesregierung – nicht ganz freiwillig, sondern nur weil es im Vereinigungsvertrag drin stand – den Paragraf 175 StGB abgeschafft. Und heute haben wir das Jahr 2021, also fast 30 Jahre danach, dass wir uns mit den Soldatinnen und Soldaten und der Rehabilitierung als solchen beschäftigen.

Meine Frage geht aber noch mal zurück auf die entsprechende Frage der Bildung einer Härtefallkommission. Wir haben ja Soldaten gehabt, die mehrfach diskriminiert wurden in ihrem Dienst, nicht nur wegen eines „vermeintlichen Vergehens“, sondern wegen Verurteilungen. Wir haben Soldaten, die zuerst als Homosexuelle und anschließend wegen einer Geschlechtsumwandlung noch mal diskriminiert wurden. Beim Bundesamt der Justiz, das ich angesprochen habe, ist ja im Jahr 2019 eben gerade für die Fälle, die mehrfach zu betrachten sind und die keine strafrechtliche Beurteilung dort zur Folge hatten, eine Härtefallkommission eingerichtet worden. Ich würde in dem Fall den Herrn Fischer deshalb bitten, wenn er seine Erfahrungen aus der Härtefallkommission wiedergibt, ob er die auch für unseren Fall, nämlich hier für die Entschädigung homosexueller Soldaten beziehungsweise Soldatinnen, ob man das hier anwenden kann. Denn nicht der wirtschaftliche Schaden, sondern die Versöhnung mit dem Dienstherrn ist ein wichtiges. Und ich sage auch noch mal ganz ausdrücklich, dass ich gerne ein unkompliziertes Verfahren außerhalb der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung hätte, weil ich das Verwaltungsverfahren der Wehrdienstbeschädigungen seit 2013 begleiten darf, in dem ich hinlänglich weiß, dass die Herangehensweise der Verwaltung des BMVg ist, Anträge zuerst mal abzulehnen und dann auf den Rechtsweg zu verweisen und nicht umgekehrt herangeht, zuerst mal zu genehmigen und dann die Befriedung herbeizuführen.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): War das eine Stellungnahme oder eine Frage?



Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Nein, ich hatte ja eine Frage an Herrn Fischer gestellt.

Sigmar Fischer (Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V.): Sehr geehrter Herr Abgeordneter Brunner! Sie haben die Härtefallkommission angesprochen, die 2019 beim Bundesamt für Justiz eingerichtet worden ist. Wir haben im Moment keinen Einblick in deren Arbeit. Wir haben morgen einen nächsten Austausch mit dem Bundesamt für Justiz, wo ich das gerne ansprechen werde. Wir müssen uns dessen vergegenwärtigen, dass sich im vorigen Jahr durch die Pandemie, sich das Fallaufkommen deutlich reduziert hat, vor allen Dingen im ersten Halbjahr, die zweiten Halbjahre 2019 und 2020 waren bei uns gleich.

Aber es sind zwei verschiedene Kreisläufe: Wer ein Urteil oder Unterlagen hat, wendet sich direkt an das Bundesamt für Justiz. Wer kein Urteil hat, wendet sich an die Staatsanwaltschaft und diese Fälle bleiben bei uns sehr häufig in der Begleitung, einschließlich ausführlicher Archivrecherchen. Die Schnittstelle zum Bundesamt erfolgt in Austausch über die Beratungspraxis, aber nicht, dass es Rückmeldungen aus der Härtefallkommission gibt. Also das werden wir versuchen nachzuholen und noch mal nachzufragen. Morgen ist schon bereits die Gelegenheit dazu.

Ansonsten, wie gesagt, kann ich von unseren Erfahrungen mit dem Bundesamt für Justiz nur sagen: Die haben das Gesetz verstanden, was sie bearbeiten und dort, wo Kulanz möglich ist, wird sie eingeräumt. Sie werden durchaus der Niedrigschwelligkeit gerecht. Natürlich gibt es immer auch Fälle, die auch beim Bundesamt dann abgelehnt werden müssen. Das ist halt so, aber grundsätzlich kann ich die Arbeit des Bundesamtes für Justiz, was unsere Tätigkeit beim StrRehaHomG angeht, nur sehr, sehr positiv beurteilen und für Niedrigschwelligkeit also auch empfehlen.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Ich sehe der Kollege Brunner hat keine Fragen mehr. Dann gebe ich an die FDP-Fraktion, Herrn Brandenburg.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Ja, vielen herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! Auch an die Sachverständigen für den sehr, sehr hilfreichen Input heute. Zur Frage der Frist will ich jetzt gar nicht mehr nachfragen, sondern nur kurz festhalten: das finde ich hier, ist ja tatsächlich ein sehr deutliches Ergebnis; wir haben alle allemal unterstützt, bis hin zu Herrn Metzger, der zumindest auch gesagt hat, dass das eine rein politische Entscheidung dann sei, wenn ich Sie richtig verstanden habe, die Frist zu verlängern. Das sollten wir auf jeden Fall beachten. Mit Blick auf die Entschädigung hätte ich eine Nachfrage an Frau Biefang. Es wurde ja eben sehr deutlich, dass die Frage jetzt gar nicht ist, ob man neben dieser niedrigschwelligen Pauschalentschädigung einfach nur eine zusätzliche Härtefallregelung bei Nachweisbarkeit für höhere Summen macht oder nicht. Sondern dass eigentlich eher die Entscheidung ist, ob man für solche Härtefälle ein systematisches Verfahren in diesem Gesetz verankert oder – falls man das nicht tut – letztendlich die Fälle wie bisher auch den Gerichten überlässt, wo zumindest nach meinem Wissen – widersprechen Sie da gerne, wenn Sie andere Fälle kennen, aber die Fälle, die ich kenne – vor Gericht letztendlich auch Vergleiche gezogen worden sind. Das heißt, man auch gar nicht erst das letzte Urteil abgewartet hat. Meine Frage vor dem Hintergrund: Welche Vor- bzw. Nachteile sehen Sie denn ausdrücklich bei dieser ersten Variante, nicht auf die Gerichte mit Vergleichen angewiesen zu sein, sondern einen systematischen Härtefallmechanismus einzubauen?

Anastasia Biefang (QueerBw): Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich würde eher die Vorteile sehen bei entsprechendem Schadenersatz; das ist das gleiche, wie Sie es genannt haben, bei der entsprechenden Entschädigung aufgrund der vorliegenden Nachweise durch die Betroffenen als solches. Ein Gerichtsverfahren für mich – und da nehme ich mich mal aus meiner Rolle gerade hier raus – als normaler Staatsbürger vor Gericht ziehe ich nicht gerne als solches. Den Anspruch aber entgegenbringen, ohne ein Gerichtsverfahren haben zu müssen, sondern einfach nur aufgrund der Nachweise, die ich gegenüber meinem alten Dienstherrn habe, erscheint doch dann zumindest da, je nachdem wie das Verfahren gestrickt ist, auch für uns niedrigschwelliger als einmal vor ein Gericht



zu ziehen mit den entsprechenden Ansätzen, sich einen Anwalt zu holen und so weiter und so fort. Das heißt hier ja auch: Das Verfahren müsste auch so gestrickt sein, dass es ja einfach nur belegbar sein muss. Es geht ja nicht darum, sein Recht einzuklagen als solches, sondern es geht darum, nachzuweisen, dass ich entsprechend in den jeweiligen Fällen erhebliche finanzielle Einbußen hatte, die auch nachwirken. Und diese Verfahren müssten dann so entsprechend gestrickt werden. Noch mal: Hier geht es nicht um die einfache Glaubhaftmachung, sondern um den tatsächlichen Nachweis, aber außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens mit all den Hürden, die das für sich bringt, auch für die Betroffenen erst mal vor Gericht auch Gehör zu finden und sich anwaltschaftlich vertreten zu lassen. Das sollte hier nicht das Ziel sein. Wenn man das Verfahren dann auch noch so strickt, wie auch die Vorschläge bereits da waren, dass der Zugang dazu gemacht wird, dass auch hier entsprechend mit einer Härtefallkommission gesprochen werden kann oder auch das ganzheitlich betrachtet wird und nicht nur dann durch eine Stelle, die es zu entscheiden hat, sondern insgesamt, dann glaube ich, kann man hier ein Verfahren unabhängig der Rechtsgütererwägung, die ich hier nicht treffen kann, sicherlich implementieren, das allen Seiten gerecht wird.

Abg. Dr. Jens Brandenburg (FDP): Vielen herzlichen Dank! Ich hätte dann zu zwei weiteren Aspekten noch eine kurze Nachfrage. Zum einen an Frau Ponti vom LSVD. Sie haben mal angesprochen, auch jetzt zumindest im schriftlichen Gutachten, die Frage der sexuellen Identität. Momentan ist ja im Entwurf nur die Rede von homosexueller Orientierung. In der Begründung auf Seite 17 heißt es dann, dass homosexuelle Orientierung auch die homosexuellen Anteile der bisexuellen Orientierung umfassen soll. Darüber war ich auch im Vorfeld schon gescheitert. Warum ist denn Ihres Erachtens, wie Sie es in der Stellungnahme ausdrücken oder noch mal zum Ausdruck bringen, wichtig, die sexuelle Identität als solche auch im Wortlaut des Gesetzes einzubringen?

Sarah Ponti (LSVD-Bundesverband): Ja, danke für die Nachfrage! Zunächst mal möchten wir begrüßen, dass in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung jetzt nicht mehr nur sexuelle Identität steht,

sondern auch geschlechtliche Identität ergänzt wurde, denn damit wird sichergestellt, dass sich auch trans- und intergeschlechtliche Soldat*innen durch den Gesetzestext angesprochen fühlen. Sie waren ja mit gemeint. Jetzt wissen sie das auch, wenn sie den Gesetzestext lesen. Leider wurde dann aber sexuelle Identität durch homosexuelle Orientierung ersetzt und das hat uns auch ein bisschen überrascht.

Der Nachteil ist aus unserer Sicht, dass die Betroffenen, die das lesen, die sich aber nicht als homosexuell identifizieren, weil sie bisexuell sind oder weil sie heterosexuell sind, aber trotzdem Sex mit Männern haben – also da gibt es ja ganz viele unterschiedliche Orientierungen – dass die sich nicht angesprochen fühlen werden von dem Gesetzentwurf. Diese Gruppen wurden ja trotzdem diskriminiert in den letzten 50 Jahren. Und das sollte aus dem Gesetzestext auch klar werden. Es hilft wenig, dass dann in der Gesetzesbegründung steht, dass damit auch die bisexuelle Orientierung mit gemeint ist, denn welcher Betroffene schaut schon in die Gesetzesbegründung – man liest ja den Gesetzestext. Und das ist deshalb wichtig hier, weil diese Rehabilitierung und Entschädigung ja nur auf Antrag gewährt wird. Und das bedeutet, dass die Betroffenen sich auch angesprochen fühlen müssen, um überhaupt diesen Antrag auch zu stellen. Und deshalb ist es aus unserer Sicht vorzugswürdig, die Begriffe sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität zu wählen. Damit ist man dann auch kohärent mit anderen Gesetzen. Zum Beispiel ist das Wording im Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen auch so und das ist dann natürlich auch im Sinne der Rechtssicherheit, wenn in verschiedenen Gesetzen, wenn das Gleiche gemeint ist, auch die gleichen Begriffe verwendet werden.

Abg. Dr. Jens Brandenburg (FDP): Vielen herzlichen Dank! Dieselbe Frage will ich mal weitergeben an Herr Thielbörger. Wie beurteilen Sie das aus rechtlicher Sicht. Also wäre es sinnvoll oder zumindest möglich, direkt im Wortlaut von der sexuellen Orientierung zu sprechen anstatt nur von der homosexuellen?

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard)



(Ruhr-Universität Bochum): Ja, also ich würde zu der Frage sagen, da habe ich Frau Ponti an der Stelle nichts hinzuzufügen. Da bin ich vollkommen d'accord. Da brauchen wir jetzt hier die Zeit nicht lang zu machen.

Ich würde aber gerne auf Ihre vorige Frage antworten, wenn ich dürfte. Sie hatten ja gesagt, wenn uns Fälle einfallen, wo es das mal gegeben hat, dass Gerichte entschieden haben – wenn ich dürfte, das war ja gerade an alle gerichtet, deswegen springe ich darauf. Also es gibt tatsächlich Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dazu. Aus den 1990er Jahren aus den 2000er Jahren gibt es drei, vier Urteile, ich glaube alle gegen das Vereinigte Königreich, wenn ich es richtig weiß, die auch entschieden wurden und wo tatsächlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu Entlassungen aus dem Dienstverhältnis sehr viel höhere Entschädigungen zugesprochen hat. Ich glaube, so ungefähr um die 30 000 Pfund waren das damals. Wenn Sie da Interesse haben an denen, kann ich die auch gern zur Verfügung stellen und raussuchen.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Super. Vielen Dank! Fragen würde ich in der nächsten Runde machen, wenn es eine gibt.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr! Dann hat der Kollege Höhn das Wort.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Dankeschön, Herr Vorsitzender! Ich würde gerne an Herrn Thielbörger zwei Fragen richten. Zum einen noch einmal nachgehakt zu dem Thema Mischurteile und wie aus Ihrer Sicht das Gesetz damit am besten umgehen könnte. Und das zweite: ich würde Sie bitten aus Ihrer Sicht mal etwas zu sagen, wie Sie den Vorschlag, den wir hier jetzt schon mehrfach gehört haben, zu einer Härtefallregelung oder Härtefallkommission beurteilen, ob das aus Ihrer Sicht ein gangbarer Weg wäre.

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard) (Ruhr-Universität Bochum): Also zunächst zu der ersten Frage. Die ist ja wahrscheinlich etwas technischer. Also zu den Mischurteilen – ich muss

mal gerade gucken, ob ich den Text hier finde – also im Moment heißt es in Absatz 1, dass vor dem 3. Juli 2000 ergangene wehrdienstgerichtliche Urteile insoweit aufgehoben werden, als sie einvernehmliche homosexuelle Handlungen zum Gegenstand haben. Und das sagte ich in meinem Vortrag vorhin ja schon: Das ist im Grunde die Anordnung der Durchbrechung dieses Grundsatzes der Einheitlichkeit des Dienstvergehens. Das ist auch nicht das erste Mal, dass wir so was haben. Aber ich hätte mir doch irgendwie eine etwas deutlichere Formulierung gewünscht, damit auch klar wird, was dieser Paragraph 1 jetzt sagt, denn der Entwurf, den wir hatten, der Referentenentwurf vom Oktober, hatte das ja noch nicht. Er hatte eine ganz andere Regelung. Also ich hatte in meinem Gutachten zum Beispiel geschrieben: deutlicher wäre eine Formulierung etwa „Ist ein Urteil auch aufgrund anderer als der in Paragraph 1 Absatz 1 genannten Strafvorschriften ergangen, so wird der Teil des Urteils aufgehoben, der auf den in Paragraph 1 Absatz 1 genannten Strafvorschriften beruht.“ Das heißt, es wäre deutlicher, dass eben auch bei diesen Mischurteilen der Teil jetzt aufzuheben ist, der den Regelungsbereich des Gesetzes betrifft. Darüberhinausgehend kann man sich fragen, ob es nicht realitätsnah ist, anzunehmen, dass gerade in diesen Mischurteilen oft auch Dienstvergehen abgeurteilt wurden, die vielleicht bei heterosexuellen Soldaten nicht abgeurteilt wurden. Und insofern könnte man sich schon fragen, ob es nicht auch eine Möglichkeit für die Betroffenen geben sollte, darzulegen, warum ein Urteil, das offiziell ein Mischurteil ist, vielleicht aber auch im Ganzen ein Urteil ist, das diskriminierend ist. Also wenn das weitere Dienstvergehen, das mit abgeurteilt wurde, sehr viel geringer ist oder wenn der Soldat oder die Soldatin andere Belege beibringen kann, warum sozusagen vielleicht auch der vermeintlich nicht diskriminierende Teil des Urteils in Wirklichkeit doch diskriminierend war. Denn das scheint mir doch relativ realitätsnah zu sein, dass es in diesen Mischurteilen Aburteilungen gegeben hat, die vielleicht bei heterosexuellen Soldaten nicht abgeurteilt worden wären.

Zu der zweiten Frage, die Härtefallkommission. Ja, scheint mir absolut sinnvoll zu sein. Ich glaube, dass wir jetzt hier gut etabliert haben, dass es Fälle geben wird, mit denen die 3 000 Euro und



6 000 Euro sehr, sehr unsachgerecht sein werden und in welcher Form auch immer man das adressiert, scheint mir ein wichtiges Moment des Gesetzes zu sein. Und wenn eine Härtefallkommission dafür vielleicht ein guter Weg wäre, würde ich dem zustimmen. Es hat schon viele gute Vorschläge dazu für Besetzung und so weiter hier von den Kollegen gegeben. Das brauche ich, glaube ich, nicht zu wiederholen.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Herr Vorsitzender, ich habe keine weiteren Fragen.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr! Dann hat der Kollege Lindner das Wort.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich habe zwei Fragen auf dem Zettel an Frau Biefang. Frau Oberstleutnant, was mich einfach so als Wissensfrage interessieren würde, haben Sie Zahlen vorliegen, wie groß der Kreis der Betroffenen ist? Also über was für eine Anzahl reden wir hier eigentlich. Ich frage das auch immer vor dem Hintergrund, weil uns natürlich Vorbehalte entgegengebracht werden, die Entschädigungsregelung großzügiger zu gestalten. Jetzt würde es mich aber mal interessieren, wie groß ist der Betroffenenkreis zum einen. Und zum anderen, um noch ein anderes Thema anzusprechen, das Thema Kollektiventschädigung. Das ist ja hier von mehreren Sachverständigen angesprochen worden, dass durchaus auch damit zu rechnen ist, dass Betroffene sich nicht um eine Rehabilitierung und nicht um eine Entschädigung bemühen aus verschiedenen Gründen, weswegen auch der Vorschlag gemacht wurde, eine Kollektiventschädigung auszusprechen. Könnten Sie vielleicht ausführen, wie man so eine Kollektiventschädigung ausgestalten könnte. Vielen Dank.

Anastasia Biefang (QueerBw): Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Fragen! Die Frage nach Zahlen, das ist eine, die uns immer sehr schnell zu Anfang gestellt worden ist, die ich auf der einen Seite als sehr natürlich empfinde, wenn man sagt, um wie viele Menschen geht es denn, auf der anderen Seite dann aber auch sehr befremdlich, weil es manchmal einfach den Eindruck erweckt, wir

brauchen eine gewisse Anzahl an Fällen, um aktiv zu werden. Das bezieht sich jetzt nicht auf Ihre Frage, das möchte ich deutlich sagen, sondern einfach nur, wie sie oft gestellt worden ist. Wie groß ist es denn? Wie groß ist denn die Not? Warum ist denn das Handeln jetzt eigentlich geboten? Und ich glaube, das Handeln ist geboten, weil wir einfach eine Praxis der systematischen Diskriminierung in der Bundeswehr bis zum Ende der 90er hatten, die auch historisch zum ersten Mal mit der Studie jetzt auch dann in Teilen nachweislich belegt ist. Ich glaube, im Vorwort und auch im Gespräch mit Dr. Storkmann muss man feststellen, dass die Gesprächsbereitschaft als solches, wenn es keine Grundlage gibt, warum ich mich hier noch mal outen sollte oder auch tatsächlich mein persönliches Erleben, was ich bestimmt anheimstellen darf für die meisten, wenn nicht für alle, traumatisch war, wenn ich durch den für mich zur Fürsorge verpflichteten Dienstherrn diskriminiert werde, eine Aussage als solches auch für eine wissenschaftliche Publikation bestimmt nicht die einfachste Hürde zu nehmen ist. Zumal auch das Erleben und das Durchleben durch die Aufarbeitung und das Besprechen bestimmt auch nicht ganz einfach ist. Das kennen wir auch aus vielen anderen Bereichen. Dazu will ich auch nicht näher eingehen. Deswegen ist das mit den Zahlen so eine schwierige Sache und auch wir merken das in unserem alltäglichen Arbeiten als QueerBw in der Beratung, dass gerade Diskriminierungserfahrungen so tiefgreifend sind, weil sie auch immer so schwierig nachzuweisen sind, dass viele auch den Weg erst mal gar nicht gehen, dass vielleicht auch einfach dann für sich still mitnehmen. Und wenn ich mir den Gesetzentwurf anschau, dann schafft der ja Möglichkeiten, die es vorher so nicht gegeben hat für die Betroffenen. Das heißt, mich würde es in meiner Lebenserfahrung nicht überraschen, dass mit einer entsprechenden aktiven Informationsarbeit durch das BMVg und durch andere Stellen und auch einer entsprechenden klaren Sprache im Gesetzentwurf hier vielleicht auch für viele Betroffene erst einmal die Hemmschwelle gesenkt wird. Und dass mit einer entsprechenden methodischen und auch angewiesenen Aufarbeitung der eigenen Aktenbestände innerhalb des Ressorts des BMVg auch vielleicht einiges zutage gebracht wird, was bisher noch nicht so da war. So würde ich das dann verstehen wollen. Das einfach auf Zahlen zu



reduzieren, fällt mir von der menschlichen Seite her mit der Tragweite des geschehenen Unrechts sehr schwer. Ich hoffe, Sie akzeptieren die nicht gewollt ausweichende Antwort, dass ich Ihnen nicht geben kann, wie viele es denn tatsächlich sind.

Hinsichtlich der Kollektiventschädigung ist noch ein Punkt, den ich auch sagen möchte, da hatten Sie angefragt, der uns auch wichtig ist. Ja, es wird die Menschen geben, die schon verstorben sind und sich nicht mehr damit an das BMVg wenden können als auch solche, die für sich entschieden haben, sie haben damit abgeschlossen und möchten da nicht mehr einherziehen. Das ist alles sehr menschlich und auch nachvollziehbar. Wir hatten uns vorgestellt, dass mit diesem Gesetzentwurf ja auch – und er hat eine Bedeutung, die nicht nur nach hinten wirkt – historische Aufarbeitung und Recht schaffen – sondern auch nach vorne wirkt. Es ist in meiner persönlichen Meinung auch eine Kommunikation in die Streitkräfte heute und auch darüber hinaus als solches zu sehen. Das heißt, wir haben zudem auch eine historische Verantwortung, das geschehene Unrecht aufzuarbeiten. Das wurde schon mehrmals gesagt, die Studie ist ja auch noch nicht so alt und bis dahin gibt es eigentlich wenig wissenschaftlich Recherchiertes. Diese Diskriminierung, die homosexueller Soldatinnen und Soldaten erlebt hatten, war eine, die bewusst durch den Dienstherrn nach 1955 eingeführt wurde, also eine Diskriminierung, die trotz dessen was wir als Innere Führung verstehen, in das Militär Einzug erhalten hat, wo wir nach heutigem Verständnis Menschen ihre Grundrechte oder Persönlichkeitsrechte versagt haben. Und ich glaube, das gebietet vielleicht für den Kanon des eigenen Berufsethos in den Streitkräften von heute auch eine entsprechende Aufarbeitung und Reflexion des Ganzen historischer Art, aber auch einer bildungspolitischen Natur. Und ich glaube, das kann man mit einem solchen entsprechenden Fordern einer Kollektiventschädigung auch tatsächlich bewirken, dass es nicht nur das Zentrum für Militärgeschichte machen muss, aber auch andere Bereiche, wie zum Beispiel die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld hier unterstützen kann und dieses in Gänze aufzuarbeiten als ein wesentlicher historischer Punkt der Streitkräfte. Dankeschön.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank!

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Dann gehen wir wieder zurück in die Runde und CDU/CSU-Fraktion hat das Wort.

Abg. **Kerstin Vieregge** (CDU/CSU): Wir haben keine weiteren Fragen. Danke!

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr! Dann Herr Otten von der Fraktion der AfD.

Abg. **Gerold Otten** (AfD): Ja, auch wir haben keine weiteren Fragen.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr! Dann die SPD-Fraktion.

Abg. **Dr. Karl-Heinz Brunner** (SPD): Ich habe noch eine Frage an den Herrn Metzger. Herr Metzger hat ja angesprochen, dass bei der Zuständigkeit zur Bearbeitung eine besondere Qualifikation erforderlich ist, da ich ja davon ausgehe, Juristen können alles, müssen es ja wohl die Beamtinnen und Beamten sein, die in der Antragsbearbeitung tätig sind. Welche Qualifikationen müssten dies sein, Herr Metzger?

RD **Philipp-Sebastian Metzger** (Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung): Ja, vielen Dank für die Frage! Zunächst einmal die Reminiszenz. Es sind nicht Juristen, die alles können, sondern das alte Gert Fröbe-Zitat zielt hier auf den deutschen Offizier, der alles kann, so er denn ein Handbuch hat. Nein, Scherz beiseite. Die Qualifikation an den Juristen ist schlichtergreifend die Kenntnis der maßgeblichen Rechtsgrundlage. Das Dienstrecht von Soldaten gehört nicht zum Ausbildungskanon der juristischen Ausbildung nach den jeweiligen Landesjustizausbildungsgesetzen, sondern das ist eine Spezialmaterie, die natürlich zugänglich ist, gar keine Frage, aber insbesondere aufgrund der Bewertung im Disziplinarrecht eine gewisse Erfahrung braucht. Die Disziplinarmaßnahme, die nämlich gefunden wird, um auch auf solches



Fehlverhalten, wie es damals bewertet wurde, zu reagieren, ist gegründet auf Paragraf 38 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung und enthält fünf verschiedene Parameter, die nicht nur die Schwere und Art des Dienstvergehens in Rechnung stellen sollen, sondern auch Persönlichkeit, bisherige Führung und Auswirkung der Tat. Das sind alleine schon Aspekte, wo deutlich wird, dass hier nicht nur eine profundere Kenntnis über den Wortlaut des Gesetzes hinaus notwendig ist, sondern ein Stück weit Lebenserfahrung. Das ist auch der Hintergrund, weshalb zum Beispiel die Richter bei den Truppendienstgerichten zwingend einen Vorlauf als Rechtsberater in der Truppe haben müssen, bevor sie überhaupt die Chance haben, sich auf einen solchen Posten bewerben zu können. Insofern, um Ihre Frage etwas kürzer zu beantworten, was ist die Qualifikation, die der Jurist da mitbringen sollte: Erfahrungen in den Streitkräften. Vielen Dank.

Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD): Die restliche Zeit schenke ich.

Vors. Wolfgang Hellmich (SPD): Vielen Dank dafür. Dann hat die FDP-Fraktion das Wort.

Abg. Dr. Jens Brandenburg (FDP): Ja, vielen herzlichen Dank! Ich würde einmal nachfragen, noch mal zum Thema der aktiven Zielgruppenansprache. Da hat Herr Fischer ja eben schon sehr eindrücklich einige Empfehlungen mitgegeben, insbesondere auch nicht bis zur nächsten Legislaturperiode damit zu warten. Über den Bundeswehrverband, ich würde auch gerne ergänzen, und die Reservisten noch mal zu gehen, et cetera. Jetzt, Frau Ponti, ich habe gelesen, dass ja auch der LSVD das Thema gezielte Zielgruppenansprache in der Stellungnahme mit aufgegriffen hat. Meine Frage wäre, ob Sie über die Punkte hinaus, die Herr Fischer schon genannt hat, noch Beispiele vorschlagen würden oder ob sich das weitgehend deckt mit diesen Vorschlägen.

Sarah Ponti (LSVD-Bundesverband): Ich denke, es deckt sich weitgehend. Wir fordern auch die gezielte Ansprache der ehemaligen und jetzigen Bundeswehrangehörigen durch das BMVg selbst, aber daneben auch bundesweite Kampagnen, die

es einfach bekannt machen. Man muss auch sehen, dass der Entschädigungsanspruch auf fünf Jahre befristet ist. Der Antrag auf Rehabilitation nicht, aber der Antrag auf Entschädigung ist auf fünf Jahre befristet, was nach unserer Ansicht auch sehr kurz ist. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Betroffenen Kenntnis von dieser Rehabilitierungs- und Entschädigungsmaßnahme haben.

Abg. Dr. Jens Brandenburg (FDP): Vielen herzlichen Dank! Dieselbe Frage hätte ich auch an Frau Biefang, ob Sie da noch Punkte ergänzen würden oder ob sich das auch aus Ihrer Sicht deckt.

Anastasia Biefang (QueerBw): Ich nehme gern auch noch mal kurz Stellung dazu. Also die gezielte Ansprache an sich ist natürlich wesentlich relevant und die Frage ist natürlich – es kam ja auch vorher schon vor: Wer trifft denn diese Ansprache und natürlich auch die Frage, wie wir diesen ganzen Prozess als solches gestalten. Und da stellen wir uns vor, dass wir das soweit wie möglich, wenn man das so sagen darf, auf breiten Füßen stellen als solches. Das heißt, auch ich habe ein Verständnis davon, was aktive Informationsarbeit heißt, ich habe auch ein Verständnis davon, was barrierefreie und niedrigschwelliger Zugang heißt. Und gegebenenfalls ist es auch – und ich glaube, es war ein Vorschlag, der kam jetzt nicht von QueerBw als solches – auch die Frage, ob man nicht seine Ansprüche an eine andere Entität richtet als das BMVg, sodass man nicht das Gefühl haben muss: Von der Stelle, von der ich diskriminiert wurde, an die muss ich mich jetzt wenden, um mein empfundenes Unrecht auch noch abgegolten zu bekommen. Und ich glaube, auch hier gibt es Möglichkeiten, den Prozess so zu gestalten, dass auch da die Hemmschwelle abgebaut wird. Ich glaube das wäre dann auch im Hinblick, wie viele Fälle wir dann bearbeiten müssten und würden, auch eine Möglichkeit, dieses im positiven Sinn zu erhöhen, dass mehr Leute zu ihrem Recht kommen würden, oder betroffene Menschen, die durch diese Unrechtspraxis diskriminiert worden sind. Und ich glaube, da kann man einen entsprechenden Prozess bauen, der diesem Ziel dient.



Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Vielen herzlichen Dank! Eine letzte Frage hätte ich auch noch mal an Frau Biefang. Wir haben natürlich jetzt sehr viel naturgemäß bei diesem Gesetz über die Vergangenheit gesprochen. Allerdings gibt es natürlich auch – vielleicht weniger institutionell, aber weiterhin – Alltagsdiskriminierung, natürlich auch in der Bundeswehr. Mich würde vor dem Hintergrund zum einen interessieren, welche persönlichen Erfahrungen auch Sie gemacht haben? Sie haben ja eben bereits berichtet, dass Sie sich als Transfrau in der Bundeswehr geoutet haben. Wie sich das angefühlt hat und ob Sie Punkte sehen, die die Bundeswehr auch aktuell und in den kommenden Jahren noch verbessern kann, um ein inklusiveres Umfeld zu leisten. Also wenn man beispielsweise bei der Polizei mal anschaut – in vielen Polizeien in Deutschland die zentrale LSBTI-Ansprechperson, die sich dort bewährt haben, auch bei der schwedischen Armee, erlebe ich durchaus eine sehr queerfreundliche Öffentlichkeitsarbeit. Sind das Punkte, die die Bundeswehr aus Ihrer Sicht auch teilweise übernehmen könnte?

Anastasia Biefang (QueerBw): Da begeben mich hier mal auf das Glatteis sozusagen. Ja, wir können uns eine ganze Menge vorstellen. Zu meiner eigenen Geschichte, meiner Person möchte ich hier tatsächlich ausführen, dass ich nach meinem Coming-out tatsächlich keine Diskriminierung erfahren hatte, sondern positive und durchgängige Unterstützung. Nicht nur von meinem Dienstherrn, sondern auch in Person und Gestalt eines jeden Vorgesetzten, den ich bis zu diesem Zeitpunkt hatte und auch danach, um meinen Weg nach meinem Coming-out – ich will mal sagen sorgenfrei – fortsetzen, sodass ich mich auf das Coming-out als auch auf meinen Dienst konzentrieren konnte. Und dafür bin ich dankbar.

Ich erlebe auch deutlich, das sich in den letzten Jahren die Bundeswehr aktiv – und das möchte ich auch sagen als aktive Offizierin – diesem Thema annimmt. Nicht zuletzt angefangen mit dem Workshop von 2017 durch die damalige Bundesministerin, wo zum ersten Mal sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität diskutiert worden ist, beziehungsweise wo Betroffene selber ihre Lebensrealität dienstlich als auch außerhalb des

Dienstes, die in Verbindung damit steht, offen und frei an die politische und militärische Leitung des BMVg an einem Tag in diesem Workshop herantragen durften. Ich glaube, so etwas war noch nie da. Ich glaube, es hat nicht nur Betroffenheit geschaffen, was es auf der einen Seite machen sollte, sondern tatsächlich auch so etwas wie Einblick in die Lebensrealität gegeben, die vielen Menschen einfach – und das ist ja nicht vorzuwerfen – aufgrund ihrer heterosexuellen Orientierung einfach verborgen bleiben, wenn man das Gespräch nicht sucht. Insofern ist da sehr viel Aktivität. Insofern stellen wir auch als QueerBw deutlich positive Anzeichen fest, dass sowohl in diesem Feld der Vielfalt als auch in vielen anderen Feldern der Vielfalt die Bundeswehr nach vorne geht. Das einzige, was ich immer wieder sagen möchte und was wir bei QueerBw sehen, ist natürlich, dass es manchmal schön wäre, wenn der Fortschritt deutlich mehr von innen herauskäme. Das ist natürlich die Sache, wie ich auch am Anfang sagte: ja, es war eine politische Entscheidung im Jahr 2000, der diesen Erlass von 1984 zum Einklang gebracht hat und eben nicht als der Wille der Streitkräfte zu sehen. So ein bisschen habe ich das Gefühl gehabt, auch als Frauen in die Streitkräfte gelassen worden sind, da musste erst der Europäische Gerichtshof ein Urteil fällen. Wenn wir durch entsprechende Bildungsarbeit einfach sensibler für solche Themen werden, für Minderheiten als solches, und marginalisierte Gruppen und deren Lebensrealitäten schneller anerkennen und uns nicht nur von einem vermeintlichen – wie es in der Gesellschaft denn gern gesehen wird oder was da gerade angeblich für Gedanken kursieren, leiten lassen, sondern von unserem eigenen Anspruch an dessen, was gute Führung bedeutet, was Menschenrechte sind und was auch Grundrechte in den Streitkräften sind, dann glaube ich, sind wir auf dem Weg, den wir jetzt gehen und sind in Zukunft auch noch sehr viel besser aufgestellt. Ich diene gerne in diesen Streitkräften, aber ich mache auch meine Arbeit bei QueerBw sehr gerne. Dankeschön.

Abg. **Dr. Jens Brandenburg** (FDP): Ja, vielen herzlichen Dank! Keine weiteren Fragen.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr!



Dann hat die Fraktion DIE LINKE. das Wort. Herr Höhn.

Abg. **Matthias Höhn** (DIE LINKE.): Die Fraktion DIE LINKE. hat keine Fragen mehr, Herr Vorsitzender.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Danke sehr! Dann der Kollege Lindner.

Abg. **Dr. Tobias Lindner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender! Ich muss gestehen, der Kollege Brandenburg hat die letzten beiden Fragen, die ich gehabt hätte, eben gerade gestellt und von daher verzichte ich.

Vors. **Wolfgang Hellmich** (SPD): Dann sind wir mit dieser Runde auch durch. Jetzt ist die Frage,

ob seitens irgendeiner Fraktion noch Bedarf nach einer weiteren Fragerunde besteht. Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann sind wir mit unseren Fragerunden am Ende. Ich danke auch im Namen aller meiner Kolleginnen und Kollegen allen beteiligten Sachverständigen ganz herzlich für Ihre Teilnahme und für Ihre Beiträge bei der wirklich tiefgreifenden und orientierenden Diskussion. Herzlichen Dank dafür, dass sie an unserer Anhörung teilgenommen haben. Meinen herzlichen Dank auch an das Ausschusssekretariat, insbesondere an Frau Baor, die das alles ganz hervorragend organisiert und vorbereitet hat. Damit bleibt mir nur noch unsere heutige Sitzung, an dieser Stelle zu schließen. Herzlichen Dank noch mal! Bis zum nächsten Mal und bleiben Sie gesund! Und damit schließe ich diese Sitzung. Schönen Tag noch!

Schluss der Sitzung: 16:15 Uhr

Für das Protokoll

Wolfgang Hellmich, MdB
Vorsitzender

(Dr. Merati-Kashani / Schaller)



Öffentliche Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages am 26. April 2021 – Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung bezüglich eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (BT-Drucksache 19/26835)

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss
Ausschussdrucksache
19(12)1035
23.04.2021 - 19/3933
5410

A. Rechtliche Einordnung:

1. (Verfassungs-)Rechtliche Ausgangslage

Es gibt für die Ausgestaltung des in Rede stehenden Gesetzes keine gesetzliche Verpflichtung. Weder aus rechtsphilosophischen Grundüberlegungen (hier die sog. Radbruchsche Formel) noch geänderter Rechtsauffassung zwingt die heutige, nachträgliche Bewertung zur Schaffung einer bestimmten Anspruchsgrundlage.

Denn die o.g. rechtsphilosophische Formel besagt, dass *„der Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit ... dahin zu lösen sein [dürfte], dass das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, dass der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, dass das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat.“*¹ Für die Annahme, dass die damals im Dienstrecht zur Anwendung gelangten Gesetze ihrer Definition nach nicht der Gerechtigkeit dienen sollten, spricht nichts, denn es handelt sich um Normen mit unbestimmten Rechtsbegriffen. Keine der im Dienstrecht angewendeten Normen behandelte zu dem damaligen Zeitpunkt seinem Wortlaut nach Fragen der sexuellen Orientierung oder Identität.

Vielmehr war es die Anwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe, Begriffe, welche durch Verwaltung und Rechtsprechung ausgefüllt wurde. Diese Ausfüllung stand jedoch im Einklang mit der geltenden Rechtsordnung und wurde von allen drei Gewalten wechselseitig bestätigt.

Vor diesem Hintergrund besteht ein **weiter gesetzgeberischer Spielraum**.

2. Allgemeines/Vergleich zur strafrechtlichen Rehabilitierung

Mit Gesetz vom 17.7.2017 wurde bereits ein strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz geschaffen, das eine Diskriminierung einvernehmlich homosexueller Handlungen rückwirkend beseitigen soll.

Für das Verständnis des jetzt vorliegenden Gesetzesentwurfes zur Rehabilitierung von Soldaten muss jedoch verdeutlicht werden, dass es sich dabei gerade **nicht um Strafrecht, sondern um Dienstrecht** handelt. Auch wenn der jeweils Betroffene die erlittenen Nachteile einheitlich als Sanktion wahrnimmt, verfolgt das Strafrecht den Schutz bestimmter Rechtsgüter; demgegenüber handelt es sich bei Dienstrecht um Maßnahmen zur **Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte**. Beide Rechtsgebiete haben ihrer Natur nach keinen Zusammenhang.

Die im Strafrecht normierten Tatbestände sollen festlegen, welches Handeln als strafbares Unrecht anzusehen ist und welche (Geld- oder Freiheits-)Strafen drohen. Im **Dienstrecht** muss hingegen nochmals differenziert werden:

¹ Gustav Radbruch, SJZ 1946, 105 (107).



- a) Einerseits ist gesetzlich festgelegt, dass ein Soldat nur nach Eignung, Befähigung und Leistung einzustellen (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG) und zu verwenden ist (vgl. § 3 Abs. 1 SG). Mit dieser Festlegung ist die sog. **Bestenauslese** verpflichtend angeordnet. Der Dienstherr hat hierfür zunächst einen Beurteilungsspielraum, um die aus seiner Sicht erforderliche Eignung, Leistung und Befähigung für das Wehrdienstverhältnis allgemein zu definieren. Weiterhin hat er einen Ermessensspielraum, um im konkreten Fall diese Kriterien bei einem Bewerber zu bejahen oder zu verneinen. Sowohl die Beurteilung als auch die Ermessensausübung sind nur begrenzt gerichtlich überprüfbar.
Die Folgen der Pflicht zur Bestenauslese sind:
- erfüllt ein Bewerber für ein Wehrdienstverhältnis die Anforderungen an Eignung, Leistung und Befähigung nicht, darf er nicht eingestellt werden;
 - erfüllt ein Soldat die Anforderungen an seine Laufbahn nicht, steht innerhalb der ersten vier Dienstjahre eine Entlassung im Raum² bzw. – sofern möglich – die Rückführung in die vorherige (niedrigere) Laufbahn;
 - erfüllt ein Soldat auf Zeit oberhalb dieser Zeit oder ein Berufssoldat die Vorgaben an Eignung, Befähigung und Leistung nicht, darf er nicht weiter gefördert werden.
- b) Andererseits sollen **Dienstplichten** festlegen, welches Handeln als dienstlich erforderlich anzusehen ist – was bei einem Pflichtenverstoß als **Disziplinarmaßnahme** droht, ist jedoch eine **Ermessensentscheidung** im Einzelfall, basierend auf einer Vielzahl zu beachtender Aspekte (vgl. § 38 Abs. 1 WDO). Die schwerwiegendste Disziplinarmaßnahme ist die Entfernung aus dem Wehrdienstverhältnis durch ein Urteil eines Wehrdienstgerichtes. Stellt sich der Pflichtverstoß innerhalb der ersten vier Dienstjahre als so gravierend dar, dass er die militärische Ordnung ernstlich gefährdet, ist der betreffende Soldat durch Verwaltungsakt fristlos zu entlassen (vgl. § 55 Abs. 5 SG).
- c) Sofern eine schuldhafte **Dienstplichtverletzung** eine **ernstliche Gefährdung** der militärischen Ordnung oder des Ansehens der Bundeswehr darstellt, ist³ innerhalb der ersten vier Dienstjahre ein Soldat nach § 55 Abs. 5 SG **fristlos zu entlassen**. Hierbei handelt es sich um eine Gefahrenabwehrmaßnahme in den Fällen, in denen die Prognose ergibt, dass eine Disziplinarmaßnahme keine ausreichende Reaktion auf das Fehlverhalten sein wird. Die Einschätzung, ob das Tatbestandsmerkmal „ernstliche Gefährdung“ vorliegt, obliegt nicht dem Dienstherrn alleine, sondern ist vollständig gerichtlich überprüfbar – das Werturteil des Dienstherrn kann durch ein Gerichtsurteil ersetzt werden.⁴ Und **ob das Ansehen der Bundeswehr gefährdet** ist, ist nach **allgemein gültigen objektiven Maßstäben** zu beurteilen; maßgeblich ist, wie ein „vernünftiger Betrachter“ den Lebenssachverhalt im Hinblick auf das Ansehen der Bundeswehr bewerten würde.⁵

² Grundsätzlich kann der Soldat in diesen Fällen gem. § 55 Abs. 4 Satz 1 SG entlassen werden, soll es nach Satz 2 dieser Norm jedoch, wenn er sich in der Laufbahnausbildung befindet und das Ausbildungsziel nicht erreichen wird.

³ Ein Abweichen von dieser Regel ist nur in atypischen Fällen zulässig, vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.1.2005 – 1 B 2009/04 – juris.

⁴ ständige Rechtsprechung BVerwG, vgl. zuletzt Urteil vom 3.2.2021 – 2 C 29/20 – m.w.N.

⁵ Vgl. BVerwGE 17, 5; 42, 20; 59, 361; *Sohm* in: Heidelberger-Kommentar zum Soldatengesetz (Eichen/Metzger/Sohm), 4. Aufl. 2021, § 55 Rn. 62.



3. Rechtliche Einordnung einer Korrektur früheren Handelns

Stellt der Gesetzgeber im Nachhinein fest, dass eine Handlung (hier: einvernehmliche sexuelle Handlungen) entgegen seiner früheren Rechtsauffassung nicht strafbar sein soll, ist sein Rehabilitierungsbemühen als Kompensation für erlittenes Unrecht zu bewerten.

Soll demgegenüber der Gesetzgeber feststellen, dass eine Handlung/Orientierung/sexuelle Identität die **Funktionsfähigkeit** der Streitkräfte **nicht beeinträchtigt** hat, kann sich ein Rehabilitierungsbemühen nur als **Kompensationsangebot für seine Fehleinschätzung** darstellen.

Für die Korrektur einer **Fehleinschätzung** wäre jedoch die Feststellung **notwendig, dass** bis zum 3.7.2000 homosexuelle Handlungen, Orientierung oder geschlechtliche Identität **keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte** gehabt hätten.

Dies bedeutet, bekannte homosexuelle Orientierung, Handlungen oder geschlechtliche Identität hätten einerseits keinen Einfluss auf Eignung, Befähigung und Leistung haben dürfen, andererseits hätte dies keinerlei Verlust im Ansehen von Untergebenen und Gleichgestellten oder im Vertrauen der eigenen Vorgesetzten nach sich ziehen dürfen.

- a) Es ist davon auszugehen, dass die **sexuelle Orientierung** oder **geschlechtliche Identität keinen Einfluss auf Eignung, Befähigung oder Leistung** hat. Denn die Eignung zum Soldaten wird zwar (u.a.) durch die körperliche Konstitution, nicht aber die sexuelle Ausrichtung oder geschlechtliche Identität erbracht; auch Befähigung und Leistung eines Soldaten haben keinen Anknüpfungspunkt daran. Diese Annahme wird auch durch die Realität in den heutigen Streitkräften belegt. Vor diesem Hintergrund sind etwaige frühere Entscheidungen, bei denen Eignung, Befähigung oder Leistung infolge sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität verneint wurden, auf sachfremder Basis gefällt worden und damit rechtswidrig.
- b) Demgegenüber sind **Achtung und Vertrauen** von Untergebenen, Gleichgestellten und eigenen Vorgesetzten naturgemäß **nicht frei von gesellschaftlichen Einflüssen; gleiches gilt für das Ansehen der Bundeswehr**. Zwar darf der Dienstherr nicht jeder gesellschaftlichen Auffassung Raum geben (bspw. hätte er sich erkennbaren homophoben Verhaltensweisen infolge seiner Pflicht zur Grundrechtswahrung entgegenstellen müssen); aber mit Blick auf die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte waren schlicht die **Lebensrealitäten** anzuerkennen.

So war vom Dienstherrn die **Tatsache** hinzunehmen, dass bspw. ein **Untergebener** die – **achtungsmindernde** – **Haltung** hat, dass sein Gruppenführer infolge homosexueller Handlung ein Straftäter ist. Aus demselben Grund durfte dessen **Vorgesetzter** nur noch **reduziertes Vertrauen** darin haben, dass dieser Gruppenführer, wegen der geringen Achtung, seine Untergebenen wird sicher führen können. Wenn aber zu der damaligen Zeit tatsächlich Achtungs- und Vertrauensverluste eingetreten sind, war die **Annahme berechtigt**, dass die **Funktionsfähigkeit** der Streitkräfte **gefährdet** ist und damit die Einschätzung des Dienstherrn zutreffend. Insoweit hat auch die **Rechtsprechung** diese **Einschätzung** des Dienstherrn **mitgetragen**.

Zur Klarstellung: eine Einschätzung, dass die Funktionsfähigkeit der Streitkräfte gefährdet war, durfte nicht darauf beruhen, dass der Dienstherr für sich diese Orientierung, Handlung oder geschlechtliche Identität ablehnt. Hat er trotzdem Verwendungsentscheidungen alleine darauf gestützt und so Eignung, Befähigung oder Leistung verneint, war diese Einschätzung rechtswidrig. Seine Einschätzung durfte jedoch darauf beruhen, wie die übrigen Soldaten eine homosexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität wahrnehmen und welche Folgen das für Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit des Betroffenen hat; auch hatte er nach den damals

© Philipp-Sebastian Metzger



allgemein gültigen Maßstäben zu beurteilen, ob das Verhalten das Ansehen der Bundeswehr schädigen kann. Und auch wenn sich die heutige gesellschaftliche Anschauung gewandelt hat (und die damalige gesellschaftliche Anschauung als falsch bewertet wird), liegt wohl keine Fehleinschätzung zum damaligen Zeitpunkt vor.

Demzufolge ist ein Bemühen um **Rehabilitierung** des Dienstherrn von Soldaten für die erlittenen Unbillen der damaligen Zeit **einerseits** als **Kompensation** für erlittenes Unrecht (bei Verwendungsentscheidungen), **andererseits** als **Bemühen** anzusehen, die damalige **Realität** heute **als Fehler zu bewerten**.

B. Bewertung des Gesetzesentwurfes

Wie der Begründung des Entwurfs entnommen werden kann, soll mit den Maßnahmen dieses Gesetzes systematisches Benachteiligungsverhalten im Geschäftsbereich des BMVg kompensiert werden. Fehlverhalten einzelner Soldaten, das auf individueller Haltung (Homophobie o.ä.) beruhte, ist von dem Gesetz ebenso wenig erfasst, wie systematische Diskriminierung zum Nachteil sonstiger Angehöriger des Geschäftsbereiches (Angestellte, Beamte, Richter).

Es wird sich im Nachfolgenden bei der rechtlichen Bewertung auf die konkreten Maßnahmen beschränkt, die als Rehabilitierung im Raum stehen. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass der Entwurf für einen Antragsteller ein denkbar einfaches Verfahren vorsieht. So braucht dieser seine Benachteiligung nur (ggf. durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung) glaubhaft zu machen. Er muss also, anders als in jedem sonstigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren, seinen Anspruch nur in überschaubarem Umfang darlegen und nicht beweisen. Damit reduziert sich das Risiko, den Anspruch nicht durchsetzen zu können, auf ein denkbar geringes Maß. Geringer wäre nur noch, wenn der Entwurf eine Behauptung der Benachteiligung ausreichen ließe – dies würde nach hier vertretener Auffassung jedoch ein unverhältnismäßig hohes Missbrauchsrisiko in sich tragen, so dass die hier vorgeschlagene **Art der Antragstellung** als **gut vertretbar** bewertet wird.

1. Rehabilitierungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die einzelnen Maßnahmen des Gesetzesentwurfes im Einzelnen angesprochen und bewertet:

a) Aufhebung wehrdienstgerichtlicher Urteile

Grundsätzlich erwachsen Urteile in Rechtskraft. Rechtskraft bedeutet, dass diese gerichtliche Entscheidung nicht mehr angefochten werden kann (formelle Rechtskraft). Weiterhin bedeutet Rechtskraft, dass die Parteien aber auch andere Gerichte⁶ an die Feststellung der Rechtsfolge als Ergebnis der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter das Gesetz⁷ gebunden sind (materielle Rechtskraft). Die in Rede stehenden Urteile von Wehrdienstgerichten sind in ihren Feststellungen und rechtlichen Bewertungen demzufolge so nicht mehr änderbar.

Mittels des Gesetzesentwurfes sollen diese Urteile aufgehoben werden. Bei jenen Urteilen kann es sich nur um solche handeln, die **festgestellt** haben, dass ein Soldat **schuldhaft** seine **Dienstplichten verletzt** hat; es handelt sich also nicht darum, ob er den Eignung-/Leistungs- oder Befähigungsvorgaben nicht gerecht wurde.

⁶ BVerwG, NVwZ-RR 2017, 148.

⁷ Stuhlfauth in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, Verwaltungsgerichtsordnung, 7. Aufl. 2018, § 121 [Rechtskraft], Rn. 13.



Wird also ein wehrdienstgerichtliches Urteil aufgehoben, werden sowohl die sachliche Feststellung, dass der Soldat eine Dienstpflicht verletzt hat, **als auch die Konsequenz hieraus** aus der Welt geschaffen.

Wenn bspw. ein Soldat infolge homosexueller Handlung gegen seine Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten gem. § 17 Abs. 2 Satz 2 SG⁸ verstoßen hat und deshalb aus dem Dienstverhältnis entfernt wurde, bewirkt das Gesetz dann, dass weder diese Feststellung noch diese Konsequenz jemals erfolgten.

Allerdings soll die **Reichweite dieser Aufhebung begrenzt** werden. Die **Wirkung** soll gem. § 1 Abs. 4 SoldRehaHomG-Entwurf nicht über diese Aufhebung hinausgehen. Folge davon ist, dass kein Soldat, der infolge Urteils entlassen wurde, wieder in einem Wehrdienstverhältnis steht, oder auch, dass kein Soldat, der infolge Urteils nicht befördert oder degradiert wurde, jetzt befördert wird oder seinen alten Dienstgrad zurückerhält. Vielmehr hat diese Begrenzung nach § 1 Abs. 4 SoldRehaHomG-Entwurf die fiktionale Wirkung, dass sie die Kausalitätslücke, die eine Aufhebung des Urteils reißt, gleichsam wieder schließt.

Weiterhin ist die Aufhebung auf diejenigen Urteile begrenzt, die als **Sachverhalt** lediglich einvernehmliche homosexuelle Handlungen zum Gegenstand haben. Nicht erfasst sind Fälle, bei denen gegen den Willen des Partners homosexuelle Handlungen vorgenommen wurden; ebenfalls nicht erfasst sind sonstige Dienstpflichtverletzungen, mögen sie auch die Disziplinarmaßnahme mitgetragen haben.

Weiterhin werden Urteile anderer Gerichtszweige nicht aufgehoben – in Betracht kämen verwaltungsgerichtliche Urteile, da im Verwaltungsrechtsweg bspw. Entlassungen aus dem Wehrdienstverhältnis gerichtlich überprüft werden.

Vor dem Hintergrund des o.g. Bemühens um Korrektur gesellschaftlichen Fehlverhaltens ist diese Maßnahme auch in ihrer **begrenzten Wirkung vertretbar**. Hierfür ist zunächst festzuhalten, dass es nicht darum geht, Ersatz für rechtswidrigen Schaden zu leisten – die damaligen Urteile ergingen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung. Also besteht auch **keine Pflicht**, den **Zustand herzustellen**, der bestünde, **wenn** es das **Urteil nicht gegeben** hätte. Vielmehr darf die Wirkung auf die Aufhebung des Urteils begrenzt werden. Weiterhin darf berücksichtigt werden, dass sich eine weiterreichende Wirkung der Aufhebung dieser Urteile spürbar auf den laufenden Haushalt Einfluss nehmen würde. Denn gemäß Art. 87a Abs. 1 Satz 2 GG sind die Grundzüge der Organisation der Streitkräfte im Haushalt festzuhalten – dieser müsste in jetzt noch nicht absehbarem Umfang angepasst werden.

Ebenfalls vertretbar ist die Aufhebung **nur** solcher **Urteile**, soweit sie die den Sachverhalt **einvernehmlicher homosexueller Handlungen** zum Gegenstand hatten. Zwar sind nach § 18 Abs. 2 WDO mehrere Dienstpflichtverletzungen als ein Dienstvergehen zu ahnden. Durch das Gesetz würde diese Einheit des Dienstvergehens jedoch aufgebrochen; die übrigen damaligen Dienstpflichtverletzungen beanspruchen weiterhin Geltung. Dies ist **gut vertretbar**; es wäre vielmehr anders unbillig, gleichsam „im Fahrwasser“ geänderter gesellschaftlicher Vorstellungen die sexuelle Orientierung betreffend, sonstiges Fehlverhalten aus der Welt zu schaffen. Dies wäre eine **Überkompensation**, die infolge ihrer Ungleichbehandlung **verfassungsrechtlich nicht mehr legitimiert** wäre.

Letztlich ist auch eine **Begrenzung auf Urteile der Wehrdienstgerichte** vertretbar. Denn mit der Feststellung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 SoldRehaHomG-Entwurf, wonach Entlassungen (durch Verwaltungsakt) als nicht unerhebliche Benachteiligung anzusehen sind, brauch ein **verwaltungsgerichtliches Urteil** nicht mehr aufgehoben zu

⁸ Rechtslage bis zum 3.7.2000; heute ist die sog. außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht in Satz 3 von § 17 Abs. 2 SG mit identischer Verhaltensforderung zur damaligen Rechtslage normiert.



werden. Denn ein solches Urteil ist **lediglich** die **Bestätigung** der **Entlassungsverfügung** – wird jedoch die Verfügung durch Gesetz als Unrecht deklariert, sind es auch dessen Folgen.

b) Feststellung des Unrechts

Mit § 1 Abs. 2 SoldRehaHomG-Entwurf soll die Feststellung getroffen werden, dass nicht unerhebliche, damalige Benachteiligungen Unrecht waren. Diese Feststellung ist **notwendige Bedingung**, um eine nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 SoldRehaHomG-Entwurf gewünschte **Entschädigungsleistung** i.H.v. 3.000,- Euro zu erhalten.

Es wird weiterhin in dem Entwurf **definiert**, welche **Benachteiligungen** als „**nicht unerheblich**“ anzusehen sind: namentlich handelt es sich um Entlassungen oder Verwendungsentscheidungen als Verwaltungshandeln, d.h. außerhalb von gerichtlichen Verfahren. Es handelt sich dabei sämtlich um Maßnahmen innerhalb des Wehrdienstverhältnisses; Verwaltungshandeln, welches schon den Zugang zum Wehrdienstverhältnis verschlossen hat, ist nicht erfasst. Weiterhin ist die **Aufzählung** nach dem Gesetzesentwurf **abschließend**, d.h. darüber hinausgehende Vorstellungen, was sonst noch als „nicht unerheblich“ zu bewerten ist, werden ausgeschlossen.

Betreffend denkbarer Benachteiligungen innerhalb des Wehrdienstverhältnisses ist diese **Aufzählung** als **vertretbar** anzusehen. Denn auch wenn eine über diese Aufzählung hinausgehende Berücksichtigung sonstiger nicht unerheblicher Benachteiligungen nicht möglich ist, enthält § 1 Abs. 2 Nr. 5 eine hinreichende Formulierung, auch jetzt nicht gesehene Benachteiligungen mit einzubeziehen, sofern sie nur in ihrer Intensität mit den übrigen vergleichbar ist. Damit wird im Ergebnis doch erreicht, dass Benachteiligungen, die im Gesetzgebungsverfahren übersehen wurden, Berücksichtigung erfahren können.

In Bezug auf eine **Benachteiligung außerhalb** des **Wehrdienstverhältnisses** erscheint die Regelung ebenfalls vertretbar, wonach dieser **Personenkreis nicht erfasst** wird.

Zunächst ist festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung die Entscheidung über die **Heranziehung zum Wehrdienst** alleine dem **öffentlichen Interesse** an einer optimalen Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte dient und nicht zugleich auch den privaten Interessen der Betroffenen.⁹

Zwar werden von diesem Grundsatz **Ausnahmen** gemacht, wenn die Zurückstellung ihre Grundlage in dem persönlichen Verhalten des Betroffenen hat.¹⁰ So liegt der Fall auch hier, wenn eine Zurückstellung vom Wehrdienst alleine in Hinblick auf die sexuelle Orientierung getroffen worden ist. Allerdings stellen sich dem Verfasser – ohne nähere Unterlagen – Bedenken in Hinblick auf einen etwaigen Missbrauch ein, wenn die Geltendmachung nur die geringe Hürde einer Glaubhaftmachung übersteigen muss.

Denn alle Maßnahmen innerhalb des Wehrdienstverhältnisses sind im Rahmen einer Glaubhaftmachung hinreichend nachvollziehbar – es liegen hinreichend Dokumentationen vor, die eine systematische Benachteiligung annehmen lassen. Demgegenüber kann der Ausschluss von dem Zugang zum Wehrdienstverhältnis jedoch – insbesondere wenn dieser Ausschluss in Form einer ärztliche Ermessensentscheidung erging –

⁹ BVerwG, Urteile vom 22.2.1985 - 8 C 25.84 - Buchholz 448.0 § 21 WPflG Nr. 36 S. 12 (14 f.) m.w.N., vom 26.2.1993 - 8 C 20.92 - BVerwGE 92, 153 (157), vom 22.2.2003 - 6 C 18.02 - Buchholz 448.0 § 48 WPflG Nr. 3 S. 2 f., vom 17.9.2003 - 6 C 4.03 - Buchholz 448.0 § 48 WPflG Nr. 4 S. 8 und vom 28.10.2015 - 2 C 23.14 - Buchholz 449 § 59 SG Nr. 1 Rn. 12 ff., 19.

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 3.2.2021 - 2 C 29/20 - Rn. 13 f.



von Seiten des Dienstherrn dann nicht nachvollzogen werden, wenn hier keinerlei Dokumentation die Annahme stützt, dass systematisch benachteiligt wurde. Dann wäre jedoch eine **Missbrauchsgefahr** unberechtigter Kompensationsleistungen ungleich höher, als gegenüber den Maßnahmen, die innerhalb des Wehrdienstverhältnisses ergriffen wurden. Diesbezüglich liegt dem Verfasser jedoch für eine abschließende Stellungnahme nicht ausreichend Material vor.

c) Erlaubnis, den Dienstgrad zu führen

Nach § 2 Abs. 3 SoldRehaHomG-Entwurf erhält ein Betroffener auf Antrag die Erlaubnis, wieder den Dienstgrad zu führen, den er als Folge eines Urteils oder Benachteiligung im Sinne des Gesetzesentwurfs verloren hat. Dieses Recht steht allerdings nur dem Betroffenen zu seinen Lebzeiten zu; seinen Erben steht ein solches Antragsrecht nicht zu (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs). Die – ohnehin nur – symbolische Wirkung, auf den früheren Dienstgrad hinweisen zu können, ist damit auf den Personenkreis begrenzt, der nach Inkrafttreten des Gesetzes als Betroffener zu Lebzeiten einen entsprechenden Antrag stellt. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass bspw. der Witwer eines Betroffenen mangels Antragsbefugnis auch später keine Traueranzeige „in memoriam“ unter Nennung des Dienstgrades aufgeben dürfte. Inwieweit dies vor dem Hintergrund des Symbolgehaltes des gesamten Gesetzes noch zweckmäßig ist, entzieht sich einem Rechtsgutachten; die Maßnahme begegnet **zumindest keinen durchgreifenden Bedenken** aus Sicht des postmortalen Persönlichkeitsschutzes.

d) Entschädigung

Nach § 3 Abs. 2 SoldRehaHomG-Entwurf ist für jedes Urteil eines Wehrdienstgerichtes eine Entschädigungsleistung i.H.v. 3.000,- Euro zu zahlen. Weiterhin ist bezüglich aller erlittenen nicht unerheblichen Benachteiligungen eine einmalige Leistung i.H.v. ebenfalls 3.000,- Euro forderbar.

Damit handelt es sich um **pauschalisierte Zahlungsansprüche**; es wird nicht in jedem Einzelfall geprüft, ob das erlittene Unrecht – in Zahlen ausgedrückt – eine vielleicht höhere oder niedrigere Entschädigungssumme gerechtfertigt hätte.

Der Höhe nach wurde sich **augenscheinlich an dem StrRehaHomG orientiert** – jenes Gesetz sieht für jedes Strafurteil eine Entschädigungssumme in identischer Höhe vor; daneben werden noch Jahre der Freiheitsstrafe entschädigt (1.500,- Euro/Jahr), außerdem – jedoch nur in den Fällen, in denen es nicht zu einer Verurteilung kam – die Tatsache eines Ermittlungsverfahrens (500,- Euro), vorläufige Freiheitsentziehungen (1.500,- Euro) sowie sonstige Benachteiligungen infolge des Strafverfahrens (Einmalzahlung von 1.500,- Euro).

Die **Höhe** der Kompensationszahlung ist letztlich Ausdruck gewandelter gesellschaftlicher Vorstellung.

Die **Pauschalisierung** des erlittenen Unrechts ist **vertretbar**. Wieder ist zu berücksichtigen, dass vorliegend mangels Rechtswidrigkeit¹¹ **kein Schadenersatz** zu leisten ist. Es ist **keine vollständigen Wiederherstellung** des Zustandes zu leisten ist, der eingetreten wäre, wenn es die Urteile nicht gegeben hätte. Bei der Bemessung eines Pauschsatzes dürfen vielmehr folgende Überlegungen Platz greifen:

¹¹ soweit die Benachteiligung mit der Pflichtverletzung begründet wurde



- Eine **Pauschale** stellt sich als **Spiegelbild zur Glaubhaftmachung** dar: von dem Antragsteller wird nicht mehr als die Behauptung verlangt, benachteiligt worden zu sein – er muss die behauptete Benachteiligung nicht beweisen und sich einem formalisierten Überprüfungsverfahren (mit ungewissem Ausgang) stellen. Spiegelbildlich hierzu wird eine Pauschale zuerkannt, ohne dass der Dienstherr zur Einzelfallbewertung und –bezeichnung verpflichtet wird;
- Eine **Pauschale** deckt **alle Fälle** ab. Einerseits die Fälle, bei denen Betroffene in ihrem Erwerbsleben größeren Wohlstand erzielt hätten, hätte es die Benachteiligung nicht gegeben. Andererseits sind aber auch die Fälle erfasst, bei denen Betroffene durch die Pauschale mehr erhalten, als sie durch einen ungehinderten Fortgang des Wehrdienstverhältnisses erlangt hätten. Zwar handelt es sich dabei um eine Ungleichbehandlung. Die verfassungsrechtliche Forderung des Art. 3 Abs. 1 GG geht jedoch nur soweit, wesentlich Gleiches gleich, und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.¹² Im vorliegenden Fall ist Anknüpfungspunkt die sexuelle Orientierung und Identität – hierin liegt **wesentliche Gleichheit**, die dann auch die gleiche Folge nach sich ziehen darf.
- Die Pauschale soll nicht pfänd- oder sonst übertragbar sein (s. § 3 Abs. 5 SoldRehaHomG-Entwurf). Ein **Pfändungsschutz** ist immer auch eine Gläubigerbenachteiligung. Diese ist jedoch immer **weniger gerechtfertigt, je mehr der Charakter einer Entschädigung** im Umfang einem **Schadenersatz** entspricht.
- Genauso wie die zeitliche Ausschlussfrist nach § 3 Abs. 3 SoldRehaHomG-Entwurf dient eine Pauschale dem **Rechtsfrieden**. Die geänderte gesellschaftliche Vorstellung zum Umgang mit sexueller Orientierung oder Identität findet Ausdruck in der Solidarität mit den betroffenen Personen. Deren berechtigtes Empfinden, Unrecht erlitten zu haben, soll kompensiert werden. Dieses Kompensationsbemühen ist aber auch damit in Ausgleich zu bringen, dass die **heute** die Kompensationsleistung tragende **Gesellschaft nicht** zwingend **diejenige** ist, **die** das **Unrecht gesetzt** hat. Insofern darf eine Pauschale in ihrer Höhe einen eher symbolischen Charakter zum Ausdruck bringen.
- Das Angebot einer Pauschale enthält das Anerkenntnis vergangenen Unrechts. Im vorliegenden Fall ist diese Bewertung jedoch Ergebnis besseren Wissens *post mortem*. Denn zu dem damaligen Zeitpunkt herrschte in der Bevölkerung allgemein und, als dessen Spiegelbild, innerhalb der Wehrpflichtarmee im Besonderen ein gesellschaftliches Vorstellungsbild, das der Dienstherr zu berücksichtigen hatte (er müsste dies auch heute gleichermaßen). Die Tatsache, dass er mit seiner Einschätzung richtig lag, wurde ihm durch die Wehrdienst- und Verwaltungsgerrichte bestätigt. Mit der jetzigen Feststellung von Unrecht ersetzt der Gesetzgeber heute eine damalige gesamtgesellschaftliche Vorstellung. Und anders als im Strafrecht (wo zu Zeiten der Strafbarkeit schon fraglich war, welches Rechtsgut überhaupt geschützt werden sollte) ist die dienstrechtliche Rehabilitation das Eingeständnis eines Fehlverhaltens des Dienstherrn mit nur begrenzt korrespondierender Vorwerfbarkeit. Dieses **nur eingeschränkt vorwerfbare Fehlverhalten** darf in der Höhe der Pauschale **Ausdruck** finden. An dieser Stelle darf auch berücksichtigt werden, dass die Prüfung der Anträge mit vergleichsweise hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist – dies dürfte bei Schadenersatz keine Beachtung finden, darf es aus den o.g. Gründen aber hier.

¹² Vgl. statt vieler Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Art. 3 Rn. 10 f. m.w.N.



Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass bei **Verwendungsentscheidungen** kein Soldat mit Erfolg geltend machen kann, er hätte bei ungehindertem Fortgang seiner Geschichte eine Karriere bis in den Spitzendienstgrad seiner **Laufbahn** gemacht. Eine solche Annahme ist deshalb lebensfremd, weil die Laufbahn von Soldaten **keine lineare Fortschreibung** eines einmal eingeschlagenen Weges ist. Vielmehr handelt es sich bei einer militärischen **Karriere** um eine **Vielzahl an Variablen**, die infolge dessen das Ergebnis nicht sicher vorhersehbar werden lassen. Wie bereits ausgeführt, dürfen Soldaten nur nach der Bestenauslese gefördert und befördert werden. Es kann also nicht mit Erfolg behauptet werden, dass ein Unteroffizier in jedem Fall Oberstabsfeldwebel geworden wäre, hätte man ihn nur nicht wegen seiner homosexuellen Orientierung benachteiligt. Anders ausgedrückt: eine nicht unerhebliche Benachteiligung ist nicht adäquat ursächlich, um eine Entschädigungsleistung zu rechtfertigen, die sich an einer denkbaren Karriere bemisst.

Darüber hinaus zeigt ein **Vergleich** mit dem **StrRehaHomG**, dass der SoldRehaHomG-Entwurf in der **Summe höher** ausfällt. Allerdings dürfen aus den eingangs erwähnten Feststellungen hier keine Parallelen gezogen werden. Erstens sind Überlegungen für erlittene Maßnahmen der Freiheitsentziehung für die dienstrechtliche Kompensation mangels Bezugspunkt ohne Relevanz.¹³ Zweitens handelt es sich bei der dienstrechtlichen Kompensation gerade nicht um eine strafrechtliche – es ist deshalb weniger danach zu fragen, wie eine Sanktion zu beziffern ist; vielmehr muss gefragt werden, ob der Einschnitt in die Berufsausübungsfreiheit in der Vorstellung gewandelter gesellschaftlicher Überzeugung hinreichend finanziell kompensiert wird. Ob im Ergebnis dieser Überlegung ein identischer Zahlbetrag für alle Fälle festgelegt wird, oder (mit dem Arbeitsrecht vergleichbar) eine Staffelung nach Jahren der Zugehörigkeit zum Dienst, wäre gleichermaßen vertretbar. Der sehr weite gesetzgeberische Spielraum lässt eine Anlehnung an die Zahlen des StrRehaHomG jedoch **nicht unverhältnismäßig** erscheinen.

Soweit der Entwurf in § 3 Abs. 5 SoldRehaHomG-Entwurf vorsieht, dass der Anspruch auf Entschädigung **nicht pfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar** ist, begegnet dies ebenfalls **keinen Bedenken**. Der Pfändungsschutz sichert dem Betroffenen die tatsächliche Gewährleistung des Geldbetrages. Gleichermäßen sichert die Unübertragbarkeit, dass der Betroffene nicht nur tatsächlich, sondern auch selbst in den Genuss der Entschädigung kommt. Soweit der Anspruch nicht vererbt werden kann, ist dies dem deutschen Recht nicht fremd¹⁴ und damit auch der Wille, die hier in Rede stehende Kompensation ausschließlich und exklusiv dem Betroffenen zukommen zu lassen, legitim.

¹³ An dieser Stelle braucht nicht näher auf die freiheitsentziehende Disziplinarmaßnahme eines Arrests eingegangen zu werden. Denn dieser bleibt in seiner freiheitsentziehenden Wirkung deutlich hinter einer U-Haft oder gar Freiheitsstrafe zurück, denn der Soldat nimmt vollständig am Tagesdienst teil. Eher stellt sich der Arrest als Verschärfung der dem Soldaten – ohnehin nach § 18 SG grundsätzlich obliegenden – Pflicht zum Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft dar, in dem Zeitraum nach Dienst bis Dienstbeginn zum Aufenthalt in einem verschlossenen Raum gezwungen zu sein. Dabei beträgt ein Arrest mindestens drei Tage, maximal drei Wochen (vgl. § 26 Satz 2 WDO). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerechter, diese freiheitsentziehende Maßnahme als unerhebliche Benachteiligung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 5 SoldRehaHomG-Entwurf zu werten.

¹⁴ Vgl. im Sachenrecht die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und deren Unübertragbarkeit gem. § 1092 Abs. 1 Satz 1 BGB.



Bundesverband
Lesben- und Schwulenverband



Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
19(12)1034

22.04.2021 - 19/3932

5410

22. April 2021

**Stellungnahme des Lesbian- und Schwulenverbands in Deutschland (LSVD)
zum Entwurf der Bundesregierung des „Gesetzes zur Rehabilitierung der
wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer
homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität
dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten“ – BT-Drs. 19/26835**

Sehr geehrter Vorsitzender des Verteidigungsausschusses Wolfgang Hellmich, MdB,
sehr geehrte Mitglieder des Verteidigungsausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum oben genannten Gesetzentwurf der
Bundesregierung Stellung zu nehmen. Unsere Stellungnahme wird unterstützt vom
Bundesverband Trans* (BVT*).

Der Lesbian- und Schwulenverband (LSVD) teilt das Ziel des
Gesetzgebungsvorhabens, (frühere) Soldat*innen zu rehabilitieren, die wegen
einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer sexuellen Orientierung
oder ihrer geschlechtlichen Identität bei der Bundeswehr oder der Nationalen
Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik dienstrechtliche Nachteile
erlitten haben.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf daher nachdrücklich. Eine umfassende
Rehabilitierung und Entschädigung der Soldat*innen, die aufgrund
einvernehmlicher homosexueller Handlungen wehrdienstgerichtlich verurteilt oder
wegen ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität
dienstrechtlich benachteiligt worden sind, ist dringend geboten.

Einige wichtige Verbesserungsvorschläge zum Referentenentwurf sind im
Gesetzentwurf der Bundesregierung bereits aufgegriffen worden. Um dem Ziel
der Rehabilitierung und Entschädigung der durch die grundrechtswidrige
Behandlung betroffenen Soldat*innen gerecht zu werden, bedarf es jedoch
weiterer Nachbesserung hinsichtlich folgender Punkte:



Bundesverband
Lesben- und Schwulenverband



1. Rehabilitation, § 1 SoldRehaHomG

Wir begrüßen sehr, dass die im Referentenentwurf vorgesehene Beschränkung der Rehabilitation auf strafrechtliche Delikte gestrichen wurde. Ebenso begrüßen wir, dass der Regierungsentwurf die Teilaufhebung von Mischurteilen ermöglicht. In beiden Fällen hätte der Referentenentwurf zu untragbaren Ergebnissen geführt.

1.1 Stichtag 3. Juli 2000

Wir sehen es jedoch weiterhin sehr kritisch, dass nur Diskriminierungen bis zum Stichtag der Aufhebung des Erlasses BMVg – P II 1 – 16-02-05/02 von der Rehabilitation und Entschädigung erfasst sein sollen.

Der diskriminierende Erlass des BMVg, der faktisch ein Berufsverbot aufgrund der sexuellen Orientierung darstellte und eine ganze Gruppe über Jahrzehnte von Führungspositionen in der Bundeswehr ausschloss, wurde am 3. Juli 2000 zwar formell aufgehoben. Damit ist jedoch keineswegs sichergestellt, dass es nach diesem Tag nicht zu weiteren Diskriminierungen gekommen ist, die auf der fünf Jahrzehnte dauernden grundrechtswidrigen Praxis des BMVg beruhen.

Eine jahrzehntelange Praxis lässt sich nicht von heute auf morgen beenden. Es ist davon auszugehen, dass nicht allen Entscheidungsträgern die neue Erlasslage sofort bekannt war oder diese nicht unmittelbar von allen Entscheidungsträgern umgesetzt wurde. Auch diskriminierende dienstrechtliche Benachteiligungen, die nach dem 3. Juli 2000 erfolgten, sind dem Staat voll zurechenbar. Sie beruhen auf einer jahrzehntelangen, staatlich legitimierten, institutionalisierten Diskriminierung homo- und bisexueller Soldat*innen. Diese diskriminierenden Strukturen lassen sich nicht innerhalb eines Tages aufbrechen und beseitigen. Für den Veränderungsprozess muss die Bundesregierung Verantwortung übernehmen, indem sie auch dienstrechtliche Benachteiligungen rehabilitiert und entschädigt, die nach dem formalen Ende der institutionellen Diskriminierung erfolgt sind.

Ein Beispiel für die fortwährende Diskriminierung ist die Überwachung von Soldat*innen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität durch den Militärischen Abschirmdienst (MAD). Der MAD hat nach Aufhebung des Erlasses mitgeteilt, dass dies für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren unerheblich sei (Storkmann, *Tabu und Toleranz*, S. 257). Das bedeutet, dass Soldat*innen allein aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität auch nach dem 3. Juli 2000 weiterhin empfindliche Eingriffe in ihren verfassungsrechtlich geschützten persönlichen Lebensbereich erdulden mussten.

LSVD-Forderung: Späterer Stichtag oder Streichung des Stichtags



Bundesverband
Lesben- und Schwulenverband



1.2 Sexuelle Orientierung statt homosexueller Orientierung

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Begriff der „geschlechtlichen Identität“ ergänzt hat. Damit wird sichergestellt, dass sich auch trans- und intergeschlechtliche Soldat*innen vom Gesetzentwurf angesprochen fühlen.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass der Regierungsentwurf nunmehr den Begriff „homosexuelle Orientierung“ verwendet. Aus unserer Sicht wäre es vorzuzugswürdig, die Begriffe „sexuelle Orientierung“ oder „sexuelle Identität“ zu verwenden, um alle betroffenen Gruppen anzusprechen.

Durch die Verwendung des Begriffs „homosexuelle Orientierung“ spricht der Gesetzentwurf nicht alle der von der staatlichen Diskriminierung betroffenen Personen an. Es gibt neben der homosexuellen Orientierung weitere sexuelle Orientierungen, die von der staatlichen Diskriminierung betroffen waren. Insbesondere bisexuelle Menschen werden sich durch die Formulierung „homosexuelle Orientierung“ vom Gesetz ausgeschlossen fühlen. Es hilft wenig, dass in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen wird, dass mit „homosexuelle Orientierung“ auch der „homosexuelle Anteil einer bisexuellen Orientierung“ gemeint sei, wenn sich das nicht aus dem Gesetzestext selbst ergibt. Da die Rehabilitation und Entschädigung nur auf Antrag erfolgt, ist es absolut notwendig, dass sich die betroffenen Personen auch angesprochen fühlen und entsprechend den Antrag auch stellen.

Für die Verwendung von „sexuelle Orientierung“ bzw. „sexuelle Identität“ spricht zudem, dass diese Begriffe bereits in anderen Gesetzen verwendet werden – beispielsweise im Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen und im AGG. Eine kohärente Verwendung von Rechtsbegriffen sorgt für Rechtssicherheit und erleichtert die Rechtspraxis.

LSVD-Forderung: Ersetzung des Begriffs „homosexuelle Orientierung“ durch „sexuelle Orientierung“ oder „sexuelle Identität“

2. Verfahren, Rehabilitierungsbescheinigung, § 2 SoldRehaHomG

Das einfache und kostenlose Rehabilitierungsverfahren ist zu begrüßen. Positiv ist, dass die Beweisführung erleichtert ist und eine Glaubhaftmachung ausreicht. Wichtig erscheint es uns, dass die Personen, die mit der Entgegennahme der Anträge befasst sind, für das erlittene Unrecht sensibilisiert und hinsichtlich LSBTI geschult werden, um eine Retraumatisierung zu verhindern.

Wir begrüßen, dass verlorene Dienstgrade auf Antrag wieder geführt werden dürfen. Ebenso wichtig erscheint es uns, dass nachträgliche Beförderungen ermöglicht werden (Aufstieg in höheren Dienstgrad), wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese aufgrund homosexueller Handlungen verweigert wurden. Das sehen wir als wesentlichen Bestandteil der vom Gesetz beabsichtigten Rehabilitation.



Bundesverband
Lesben- und Schwulenverband



LSVD-Forderungen: Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten im BMVg, nachträgliche Beförderung bei glaubhaft gemachter verweigerter Beförderung mit entsprechenden besoldungsrechtlichen Konsequenzen

3. Entschädigung; Entschädigungsverfahren, § 3 SoldRehaHomG

Begrüßenswert ist, dass das Gesetz neben der Rehabilitation auch eine finanzielle Entschädigung vorsieht und dass das hierfür vorgesehene Verfahren einfach und kostenlos ist. Allerdings sollte an vier Punkten nachgebessert werden:

3.1 Kollektiventschädigung

Viele Betroffene können weder eine Verurteilung vorzeigen noch eine dienstrechtliche Benachteiligung nachweisen. Dennoch haben sie Diskriminierungen erlitten. Dies betrifft zum Beispiel Personen, die ohne Verfahren entlassen wurden. Es betrifft auch Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gar nicht erst zum Dienst in der Bundeswehr zugelassen wurden oder die ihre Identität jahrzehntelang verstecken mussten. Auch wird es Betroffene geben, die sich einer erneuten Auseinandersetzung mit dem erlittenen Unrecht nicht stellen wollen und die daher von einem Entschädigungsantrag absehen werden. Viele Betroffene sind zudem mittlerweile bereits verstorben. Die diskriminierende Haltung der Bundeswehr hatte ferner eine Strahlkraft, die über das dienstrechtliche Verhältnis hinaus ganze Generationen von LSBTI massiv in ihren Lebenschancen beschnitten hat und insgesamt die gesellschaftliche Diskriminierung von LSBTI legitimiert hat.

Für die bis heute spürbare Schädigung der homo- und bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen ist ein kollektiver Ausgleich angebracht. Er sollte der historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung des Unrechts, weiterer Forschung zu LSBTI in der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee sowie der Bildungsarbeit dienen. Eine vergleichbare Kollektiventschädigung wurde auch für die Rehabilitation der nach § 175 StGB Verurteilten eingeführt.

LSVD-Forderung: Einführung einer Kollektiventschädigung

3.2 Höhere individuelle Entschädigung

Wir begrüßen grundsätzlich die Einführung einer pauschalen Entschädigungsregelung, die eine unkomplizierte und schnelle Verfahrensbearbeitung erlaubt. Allerdings ist die Höhe der pauschalen Entschädigung mit 3.000 € im Hinblick auf das erlittene Unrecht deutlich zu niedrig. Zwar orientiert sich die Summe an der Entschädigung im Zuge der strafrechtlichen Rehabilitation. Auch diese war aber bereits zu gering und wurde im damaligen Gesetzgebungsprozess von uns kritisiert.



Bundesverband
Lesben- und Schwulenverband



Dramatisch zu gering ist die vorgesehene pauschale Entschädigung insbesondere in Fällen von Entlassungen, Degradierungen, verweigerten Beförderungen und verweigertem Ruhegeld. Diese Maßnahmen haben Erwerbsbiografien zerstört und wirken sich bis heute negativ aus, zum Beispiel durch niedrigere Rentenzahlungen.

Diese Härtefälle können nicht durch eine symbolische Entschädigung abgegolten werden. Können die Betroffenen einen höheren Schaden glaubhaft machen, muss ein wirksamer finanzieller Ausgleich für die vom Staat verursachten Schäden angeboten werden (Soldnachzahlung, Renten Anpassung, Rente). Das Verteidigungsministerium hat in einem Fall einem ehemaligen Soldaten bereits einen entsprechenden Schadensersatz gezahlt (VG Hamburg, Az. 20 K 3130/09, 19. Juni 2012; Storkmann, *Tabu und Toleranz*, S. 297). Für die Entschädigung dieser Fälle ist eine Härtefallkommission einzurichten, in der auch zivilgesellschaftliche Organisationen wie etwa die Interessenvertretung für alle queeren Angehörigen der Bundeswehr, QueerBW, vertreten sein sollten.

LSVD-Forderungen: höhere pauschale Entschädigungszahlungen, wirksamer finanzieller Ausgleich für die vom Staat verursachten Schäden, Einführung einer Härtefallkommission für besonders schwere Fälle, Einführung eines Härtefallfonds

3.3 Längere Ausschlussfrist

§ 3 Abs. 3 Satz 1 SoldRehaHomG sieht für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs eine Ausschlussfrist von fünf Jahren vor. Diese Frist erscheint uns zu kurz. Die staatliche Diskriminierung dauerte fünf Jahrzehnte an. Nun soll die Entschädigung rasch über die Bühne gebracht werden.

Die erlebten Diskriminierungen liegen jedoch zumeist viele Jahre bis Jahrzehnte zurück. Viele Betroffene werden möglicherweise zunächst das Gefühl haben, sich nicht erneut damit auseinandersetzen zu wollen. Die biographische Bereitschaft, sich erneut mit dem staatlichen Unrecht auseinanderzusetzen, lässt sich mit solch kurzen gesetzgeberischen Fristen nicht immer vereinbaren.

Wir regen an, statt einer strikten Frist das Gesetz nach fünf Jahren zu evaluieren und daraufhin gegebenenfalls die für die Rehabilitation und Entschädigung vorgesehene Verwaltung personell abzubauen, Entschädigungen jedoch weiterhin zu ermöglichen.

LSVD-Forderungen: Streichung oder Verlängerung der Ausschlussfrist, Ersetzung durch eine Evaluation nach fünf Jahren

3.4 Vererbbarkeit des Entschädigungsanspruchs

Nach § 3 Abs. 5 SoldRehaHomG soll der Entschädigungsanspruch nicht vererbbar sein. Davon sollte eine Ausnahme gemacht werden: Der Entschädigungsanspruch



Bundesverband
Lesben- und Schwulenverband



sollte ausnahmsweise vererbbar sein, wenn der oder die Betroffene nach Antragstellung verstirbt.

LSVD-Forderung: Vererbbarkeit des Entschädigungsanspruchs, wenn die Betroffenen nach Antragstellung versterben

4. Weitere Forderungen

4.1 Maßnahmen zur gezielten Zielgruppenansprache

Der Entschädigungsanspruch ist auf fünf Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes begrenzt. Für eine möglichst effektive und effiziente Rehabilitation und Entschädigung der Betroffenen muss die Verabschiedung des Gesetzes mit Maßnahmen zur gezielten Zielgruppenansprache begleitet werden. Dazu zählen bundesweite Kampagnen sowie die proaktive Ansprache von (ehemaligen) Bundeswehrangehörigen und Angehörigen der Nationalen Volksarmee durch das Bundesministerium.

LSVD-Forderung: Begleitung des Gesetzes durch gezielte Zielgruppenansprache

4.2 Weitere Forschung

Die Studie *Tabu und Toleranz* von Klaus Storkmann war ein erster bedeutender Schritt zur Aufarbeitung und Erforschung der Situation von LSBTI in der Bundeswehr. Es bestehen aber weiterhin große Forschungslücken, insbesondere zur Situation von lesbischen, trans- und intergeschlechtlichen Soldat*innen. Zudem sollte auch die Zeit nach dem 3. Juli 2000 untersucht und aufgearbeitet werden. Diese Lücken müssen durch weitere Forschung geschlossen werden.

LSVD-Forderung: weitere Forschung zu LSBTI in der Bundeswehr und NVA

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ponti, LL.M. (Melbourne)
LSVD-Grundsatzreferat



Anhörung des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestags
am 26. April 2021 zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher
homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder
wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten
Soldatinnen und Soldaten (SoldRehaHomG)**

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
19(12)1032

22.04.2021 - 19/3929

5410

**Stellungnahme der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e.V.,
vertreten durch Sigmar Fischer, Mitglied des Vorstands der BISS e.V.**

A. Allgemeines

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren hat sich erfolgreich mit anderen Verbänden, Organisationen, Institutionen und mit Unterstützung durch Abgeordnete des Deutschen Bundestags für das am 22. Juli 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG)“ eingesetzt, im Nachgang dazu ebenso für die „Richtlinie zur Zahlung von Entschädigungen für Betroffene des strafrechtlichen Verbots einvernehmlicher homosexueller Handlungen aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 0718 Titel 681 03)“ vom 13. März 2019. Ansprüche können noch bis spätestens 21. Juli 2022 geltend gemacht werden.

BISS e.V. berät und begleitet Betroffene und Anspruchsberechtigte zum bzw. im Rehabilitierungs- und Antragsverfahren mit Förderung durch das BMFSFJ, bisher begrenzt bis 31. Dezember 2021, und wird Empfehlungen zum SoldRehaHomG vorschlagen, die aus der Beratungspraxis unserer gebühren- und kostenfreien Hotline 0800 175 2017 resultieren.

BISS e.V. begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zum SoldRehaHomG. In unserer Beratungspraxis verzeichnen wir bisher je vier Fälle von ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr und der NVA, davon zwei Fälle nach StrRehaHomG (Bundeswehr) und sechs nach Richtlinie, die die Notwendigkeit und Relevanz dieses eigenen Gesetzes für Soldatinnen und Soldaten nahelegen.

Die Ausführungen in der Begründung, A. Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs, unterstreichen die enge Verbindung zwischen strafrechtlicher Verfolgung nach dem früheren § 175 StGB und entsprechenden disziplinargerichtlichen Verurteilungen.

Dass die Diskriminierung homosexueller Angehöriger der Bundeswehr nach der Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen weiterging, hebt die inhaltliche Begründung zum Gesetzentwurf im besonderen Teil B. hervor. Anhand zahlreicher Fallbeispiele belegt dies auch die Studie des Zentrums für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften „Tabu und Toleranz“ zu Homosexualität in der Bundeswehr (2020, Autor: Oberstleutnant Dr. Klaus Storkmann). Daher gilt lt. Begründung A. Allgemeiner Teil II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs: „Disziplinarurteile



konnten de facto schwerwiegendere Konsequenzen für die Betroffenen haben als Strafurteile.“

Die Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren hält das im Entwurf vorgelegte SoldRehaHomG für notwendig und richtig.

Unsere Anmerkungen und Kommentare zum Gesetzentwurf betreffen § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 2 und – als Ergebnis unserer bisherigen Erfahrungen mit dem StrRehaHomG – ergänzende Maßnahmen, die die Niedrigschwelligkeit und Bekanntmachung des Gesetzes zum Gegenstand haben.

B. Zum Gesetzentwurf

B 1. Zu §1 Absatz 2 Rehabilitation

Im besonderen Teil der inhaltlichen Begründung (B.) wird zu § 1 ausgeführt: „Der 3. Juli 2000 markiert das formale (Hervorhebung durch BISS) Ende der Diskriminierung homosexueller Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr.“

An diesem Tag wurde der Erlass (BMVg – PSZ III 1 – 16-02-05) aus dem Jahr 1984 aufgehoben, der die Verwendung von Offizieren oder Unteroffizieren „mit homosexuellen Neigungen“ als unmittelbare Vorgesetzte in der Truppe ausschloss: „Ein Offizier oder Unteroffizier, der angibt, homosexuelle Neigungen zu haben, muss damit rechnen, nicht mehr befördert oder mit höherwertigen Aufgaben betraut zu werden. Ferner kann er nicht mehr in einer Dienststellung als unmittelbarer Vorgesetzter in der Truppe, zum Beispiel als Gruppenführer, Zugführer, Kompaniechef oder Kommandeur, verbleiben. Er muss eine Verwendung erhalten, in der er nicht mehr unmittelbarer Vorgesetzter von vorwiegend jüngeren Soldaten ist.“

Mir persönlich ist das Beispiel des Oberleutnants Winfried Stecher 1999 in Erinnerung geblieben, der als vorbildlicher Zugführer auch von seinen Untergebenen geschildert und wertgeschätzt wurde, nichtsdestoweniger auf der Basis des vorgen. Erlasses in den Geschwaderstab zwangsversetzt wurde und vor das Bundesverfassungsgericht gezogen ist. Seine Zivilcourage kann wahrscheinlich als letzter Anstoß für den Erlass vom 3. Juli 2000 gelten.

War mit diesem Tag auch faktisch die Diskriminierung von Soldatinnen und Soldaten aufgrund ihrer geschlechtlichen Orientierung oder Identität beendet?

Bei allem Respekt vor dem Transformationsprozess, den die Bundeswehr in den 90er Jahren und den Nuller Jahren unseres Jahrhunderts durchlaufen ist: Der zur Umsetzung des Erlasses erforderliche kulturelle Wandel in der Bundeswehr war unseres Erachtens am 3. Juli 2000 noch nicht abgeschlossen, sondern erfuhr im Einklang mit gesellschaftlichen und politischen Veränderungsprozessen in Hinblick auf die Akzeptanz anderer Lebensweisen einen entscheidenden Schub.



Daher gehen wir davon aus, **dass es für die zur Rehabilitation und Entschädigung nach SoldRehaHomG anstehenden Fälle eine Übergangsfrist geben soll, etwa bis zum 31.12.2009**, wie in der gemeinsamen Stellungnahme von QueerBw, Deutscher Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti e.V.), der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld und der Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren (BISS) e.V. im Oktober 2020 vorgeschlagen.

„Mischurteile“

Wir gehen davon aus, dass bei disziplinarrechtlichen Maßnahmen neben dem eigentlichen „Tatbestand“ Homosexualität begleitend oder verstärkend andere verhaltensbezogene Tatbestände herangezogen worden sein könnten (sog. „Mischurteile“ und mögliche „Grenzfälle“).

Daher begrüßen wir die Feststellung in B. besonderer Teil der Begründung, Zu Absatz 1: „Urteile, in denen noch weitere, mit der homosexuellen Handlung nicht in Verbindung stehende Dienstverpflichtungen abgeurteilt wurden, werden insofern aufgehoben, als sie auf der einvernehmlichen homosexuellen Handlung beruhen.“

B.2. Zu §2 Absatz 2 und §3

Wir begrüßen das in Anlehnung an das StrRehaHomG gewählte niedrigschwellige Verfahren mit Glaubhaftmachung durch eine Versicherung an Eides statt und einer damit einhergehenden pauschalierten, eher symbolischen Entschädigung.

In unserer Beratungspraxis zum StrRehaHomG haben wir einige kritische Fragen identifiziert, die der Umsetzung dieser Absicht entgegenstehen könnten. Diese empfehlen wir der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers.

C. Zur Umsetzung eines niedrigschwelligen Verfahrens

C.1 Zu §2 Absatz 2 und § 3 Absatz 3 Satz 3

Die Besonderheiten des Militärdienstes und des Schutzes von Dienstgeheimnissen, aber auch des Datenschutzes und des Schutzes der Persönlichkeitsrechte Betroffener legen die vorgeschlagene Ausstellung der Rehabilitierungsbescheinigung und der Verwirklichung der Entschädigungsansprüche durch eine dazu besonders beauftragte und ausgestattete Dienststelle im BMVg nahe.

Allerdings ist davon auszugehen, dass etliche Betroffene traumatische Erfahrungen aufgrund ihrer dienstrechtlichen, disziplinarischen und diskriminierenden Behandlung durch ihren Dienstherrn erlitten haben (vgl. Begründung A. Allgemeiner Teil, VI.3) und die persönliche Hemmschwelle, ihre Rechte ausgerechnet beim ehemaligen Dienstherrn einzufordern, der ihnen Unrecht zugefügt hat, sehr hoch ist.



Daher schlagen wir vor, dass die **Deutsche Härtefallstiftung** eine erste **Anlauf- und Clearingstelle für Betroffene sein kann, die nicht den direkten Weg zum ehemaligen Dienstherrn gehen können und wollen.**

C.2 Zu §1 Absatz 2 Satz 5

Wir begrüßen die Erläuterungen in B. Besonderer Teil, zum einen „Der Begriff der homosexuellen Orientierung im Sinne dieses Gesetzes umfasst auch den homosexuellen Anteil einer bisexuellen Orientierung.“, zum anderen:

„Der Begriff der geschlechtlichen Identität im Sinne dieses Gesetzes umfasst insbesondere transsexuelle oder diverse Menschen. Diskriminierungen wegen des Geschlechts an sich werden von diesem Gesetz allerdings nicht erfasst. (...) Es ist im Kontext der damaligen gesellschaftlichen Anschauungen nicht auszuschließen, dass es zu aus heutiger Sicht nicht sachgerechten Benachteiligungen wegen der geschlechtlichen Identität gekommen ist. Das kann nur im Einzelfall geprüft werden.“

Für diese Einzelfallprüfung sollte gutachterliche Beratung möglich sein und sollten entsprechende Ressourcen vorgehalten werden.

Auch könnte – nicht nur im Hinblick auf diese Herausforderung - die Einrichtung eines Beirats, wie in der bereits zitierten Verbändestellungnahme vorgeschlagen, erwogen werden.

Die zitierte Verbändestellungnahme hat zu bedenken gegeben, „dass Soldat*innen bei Antragstellung auf eine Entschädigung diesem Personenstand angehören und durch die gewählte Formulierung ‚Soldatinnen und Soldaten‘ nicht angesprochen werden.“ Diese Anregung wird im Gesetzestext nicht berücksichtigt.

Ersatzweise könnte – analog zu gängigen Personalausreibungen – **statt „Soldatinnen und Soldaten“ die Formulierung „Soldaten (m/w/d)“** gewählt werden oder aber eine Erläuterung dem Gesetzestext hinzugefügt werden, **dass heute transsexuell oder divers empfindende, frühere Soldatinnen und Soldaten durch §1 Absatz 2 Satz 5 einbezogen werden.**

Dies sollte auch in der Bekanntmachung berücksichtigt werden.

C3. Bekanntmachung

Die Wirkung des StrRehaHomG wurde unter anderem dadurch beeinträchtigt, dass der Bekanntmachung in der auslaufenden 18. Legislaturperiode nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Nachgängige, intensive Maßnahmen von BISS e.V. und des Bundesamts für Justiz wie: Anzeigenschaltung, Anregung zur Medienberichterstattung, Ansprache von Peers waren nur noch begrenzt wirkungsvoll.



Daher regen wir an, dass das BMVg das SoldRehaHomG **mit auffälligen Anzeigen in Leitmedien und durch andere, professionelle PR-Maßnahmen zeitnah nach Inkrafttreten** bekanntgibt und entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.

Der psychologisch nachvollziehbaren Distanz anspruchsberechtigter Menschen sollte Rechnung getragen werden. Beispielsweise können **Peers aus der aktiven Dienstzeit über QueerBw** und den **Deutschen Bundeswehrverband** angeregt werden, noch vorhandene Kontakte oder Brücken zu anspruchsberechtigten ehemaligen Kameraden (m/w/d) zu aktivieren und diese zu ermutigen, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Auch hierzu sollten entsprechende Ressourcen bereitgestellt werden.



RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

IFHV, City-Campus am Bochumer Fenster
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum |
Germany

**INSTITUT FÜR
FRIEDENSSICHERUNGS-RECHT
UND HUMANITÄRES
Geschäftsführender Direktor**

**JURISTISCHE FAKULTÄT
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und
Völkerrecht, insbes.
Friedenssicherungsrecht und
Humanitäres Völkerrecht**

**Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.P.P.
(Harvard)**
Telefon +49 234 32-27934
Telefax +49 234 32-14208
pierre.thielboerger@rub.de
www.rub.de/ifhv

25. April 2021

<p>Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss</p> <p>Ausschussdrucksache 19(12)1038</p> <p>26.04.2021 - 19/3937</p> <p>5410</p>
--

Stellungnahme von Prof. Dr. Pierre Thielbörger zum Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (SoldRehaHomG)

Der vorgelegte Entwurf (Drucksache 19/26835) des Bundesministeriums der Verteidigung ist insgesamt sehr begrüßenswert. Er stellt eine deutliche Verbesserung zum Referentenentwurf vom 02.10.2020 (RefE SoldRehaHomG) dar. Insofern sind die hier vorgetragenen Punkte als Kritik an einer insgesamt erfreulichen Gesetzesinitiative zu verstehen.

ADRESSE Bochumer Fenster, Massenbergstraße 9 B | 4. Etage, Raum 4.15-4.16 | 44787 Bochum
ANFAHRT ÖPNV: Bochum Hauptbahnhof, Ausgang Massenbergstraße

WWW.RUB.DE



1) Einführung

2016 hat das Gutachten von Prof. Dr. Martin Burgi und Akademischem Rat Daniel Wolff im Auftrag der Anti-Diskriminierungsstelle des Bundes den entscheidenden Impuls zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen Verurteilten gesetzt (siehe M. Burgi und D. Wolff, *Rechtsgutachten zur Frage der Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Optionen und verfassungsrechtlicher Rahmen*, Nomos 2016). Darin kamen die Autoren zum Ergebnis, dass es einen verfassungsrechtlichen Auftrag für die Rehabilitierung der nach § 175 StGB verurteilten Männern gebe, die aus der grundrechtlichen Schutzpflicht und dem Rechts- und Sozialstaatsprinzip abgeleitet werden können. Insbesondere stünden diesem staatlichen Rehabilitierungsauftrag weder die verfassungsrechtlichen Prinzipien von Rechtssicherheit und Gewaltenteilung noch der allgemeine Gleichheitssatz entgegen. Die Autoren des Gutachtens resümieren, dass durch die Strafurteile ein fortbestehender Strafmakel auf der Grundlage einer mit höherrangigem Recht unvereinbaren Vorschrift bestünde und der Gesetzgeber insofern gehalten sei, seine Untätigkeit neu zu bewerten (näher dazu P. Thielbörger, *Jetzt wird es ernst: Zur Rehabilitierung und Entschädigung von nach § 175 StGB verurteilten Männern*, Verfassungsblog, 25.07.2016). 2017 wurde schließlich das Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) eingeführt.

Der im folgenden betrachtete Gesetzentwurf, der jahrelange Forderungen nach einer Rehabilitierung und Entschädigung der aufgrund ihrer Homosexualität oder anderweitigen sexuellen Identität Entlassenen, wehrdienstgerichtlich Verurteilten oder anderweitig diskriminierten Soldat*innen betrifft, ist ein wichtiger Schritt in der Aufarbeitung und Wiedergutmachung schwerwiegender Benachteiligungen.

2) Reichweite der erfassten Diskriminierungen

Es ist begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf nicht nur die Rehabilitierung und Entschädigung von Soldat*innen, die von einem Wehrdienstgericht wegen eines Dienstvergehens verurteilt worden sind, in den Blick nimmt (§ 1 Absatz 1 SoldRehaHomG). Stattdessen ist er auch mit anderen, nicht nur unerheblichen dienstrechtlichen Benachteiligungen auf Grund von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen oder auf Grund der sexuellen Identität befasst (§ 1 Absatz 2 SoldRehaHomG). Denn freilich gingen die von Soldat*innen erfahrenen Benachteiligungen weit über die diejenigen hinaus, die gerichtlich verhängt wurden. Ebenso erfreulich ist es, dass auch ehemalige Soldat*innen der Nationalen Volksarmee in den Kreis der Berechtigten aufgenommen wurden (§ 1



Absatz 3 SoldRehaHomG). Zwar unterschied sich die Gesetzeslage in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erheblich zu derjenigen der Bundesrepublik, aber das hier grundsätzlich in Rede stehende Problem bestand auf beiden Seiten der innerdeutschen Grenze. Denn trotz der formalen Abschaffung des § 175 in der DDR im Jahr 1968, lassen sich in den Reihen der NVA ähnliche Benachteiligungen aufgrund der Homosexualität oder sexuellen Identität von Armeeingehörigen finden (K. Storkmann, *Homosexuelle in DDR-Volksarmee und Staatssicherheit*, Bundeszentrale für politische Bildung, 31.08.2020).

3) Anspruchsberechtigte Personen

Nach § 2 Absatz 1 SoldRehaHomG stellt das Bundesministerium der Verteidigung auf Antrag fest, ob ein Urteil nach § 1 Absatz 1 SoldRehaHomG aufgehoben worden ist oder eine andere nicht unerhebliche dienstrechtliche Benachteiligung nach § 1 Absatz 2 SoldRehaHomG vorliegt. Über die Feststellungen wird eine Rehabilitierungsbescheinigung erteilt. Bezüglich dieses Rehabilitierungsanspruches sind nach § 2 Absatz 4 SoldRehaHomG neben der betroffenen Person nach dessen Tod auch die nächsten Angehörigen antragsberechtigt. Dazu zählen „die Ehegattin oder der Ehegatte [gem. § 21 Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend für Lebenspartner und Lebenspartnerin, s. Begründung], die oder der Verlobte, die Eltern, die Kinder und die Geschwister“.

Es wäre begrüßenswert auch folgende Personengruppe aufzunehmen: „Kinder des*der Ehegatte*in oder des*der Lebenspartner*in“. Denn da die gemeinsame Adoption für gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland erst mit dem Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli im Jahr 2017 (BGBl. I S. 2787) rechtlich möglich wurde, sind Fälle denkbar, in denen ein*e homosexuelle*r Angehörige*r der Bundeswehr die Kinder des*der Partner*in nicht formell adoptieren konnte, bevor der*die Soldat*in verstorben ist oder aus anderem Grunde nach der Volljährigkeit die Adoption nicht vorangetrieben hat. Bei Benachteiligung des nicht-leiblichen Elternteils oder des homosexuellen Lebensgefährten oder der homosexuellen Lebensgefährtin des leiblichen Elternteils sollte, im Falle dessen Todes, auch das Kind anspruchsberechtigt sein, das nicht „formal“ leibliches oder adoptiertes Kind ist. Nicht zuletzt die laufenden Rechtssachen zur Benachteiligung von Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern vor dem EUGH (*Stolichna obshtina, Rayon „Pancharevo“ C-490/20*) und vor dem BVerfG (durch Beschluss Az. 21 UF 146/20 des Oberlandesgerichts Celle vorgelegt) machen die Aktualität und vor allem lückenhafte und unzureichende Regelung dieser Thematik deutlich, sodass dem durch eine entsprechende Änderung der Anspruchsberechtigten in diesem Referentenentwurf Rechnung getragen werden sollte.



Auch die Wiedererlangung der Dienstbezeichnung posthum durch die nahen Verwandten sollte ermöglicht werden, um die Dienstbezeichnung beispielsweise bei Angaben über die verstorbenen Partner*innen / Eltern / Kinder/ Geschwister angeben zu können, sowie für Ehrungen des*der Verstorbenen, beispielsweise auf dem Grabstein. Insofern sollte § 2 Absatz 4 Satz 2 SoldRehaHomG angepasst werden.

Zuletzt hielte ich es für sinnvoll, wenn auch in Bezug auf die Entschädigung nach § 3 SoldRehaHomG die nahen Angehörigen im Falle des Todes des*der benachteiligten Soldat*in anspruchsberechtigt würden. § 3 SoldRehaHomG, insbesondere Absatz 5 Satz 1, sollte entsprechend angepasst werden. Dafür spricht, dass die auf Grund ihrer sexuellen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldat*innen massiven Einschränkungen in ihrer Berufslaufbahn ausgesetzt waren. Durch Entlassungen, Nichternennung zum*zur Berufssoldat*in oder Versperrung von Aufstiegsmöglichkeiten sind Berufswege dramatisch abgeschnitten und Verdienstmöglichkeiten beschränkt worden. Solche auch finanziellen Benachteiligungen treffen nicht nur den oder die Soldat*in selbst, sondern immer auch die nächsten Angehörigen. Daher sollten diese im Todesfall des*der Soldat*in die Entschädigung beantragen können.

Hinsichtlich dieser Mitbeeinträchtigung enger Angehöriger und insbesondere aufgrund der mehrfach in der Begründung betonten Symbolik des Gesetzes als „Zeichen gesellschaftlicher Solidarität“ ist die Ausgestaltung des Anspruchs auf Entschädigung in § 3 SoldRehaHomG als höchstpersönlicher Anspruch abzulehnen. Auch die höchstrichterlich entwickelte Rechtsprechung zur Unvererblichkeit von Entschädigungsansprüchen aus Persönlichkeitsrechtsverletzungen (z.B. BGH, Urteil vom 29.04.2014, Az. VI ZR 246/12) steht dem nicht nur aufgrund der Andersartigkeit des geltend gemachten Ersatzanspruches nicht entgegen, sondern auch weil sich die Funktion des Entschädigungsanspruches - anders als bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen - nicht nur auf die Entschuldigungs- und Genugtuungsfunktion gegenüber den betroffenen Individuen beschränkt, sondern insbesondere auch eine gesamtgesellschaftliche, symbolische Aufarbeitungs- und Rehabilitierungsfunktion für das von der LGBTTIQ*-Gemeinschaft erlebte Unrecht innehat, auf deren verfassungsrechtliche Gebotenheit bereits einleitend eingegangen wurde. Mindestens sollte die Vererbbarkeit jedenfalls in den (wegen der anvisierten Verfahrensschnelle freilich nur vereinzelten) Fällen möglich sein, in denen der Antragssteller zwischen Stellung des Antrags und dessen Bewilligung verstirbt.



4) Entschädigungen

Anzumerken bleibt, dass die anvisierte Entschädigung eher niedrig ausfällt und tatsächlich erlittene Schäden nicht annähernd ausgleicht. Es geht zwar ausdrücklich nicht um Schadenersatz, sondern um eine symbolische Entschädigung, aber diese muss trotzdem angemessen sein und in einem realistischen Verhältnis zu den erfahrenen Nachteilen und der durchlebten Diskriminierung stehen. Dies ist insbesondere wichtig, da die Begründung des Gesetzentwurfs explizit auf 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 1 Absatz 1 des GG und Artikel 8 der EMRK hinweist und daraus folgert, dass „[d]as Anknüpfen benachteiligender Maßnahmen an die Betätigung der homosexuellen Orientierung (...) daher als in besonderem Maße grund- und menschenrechtswidrig anzusehen [ist].“ Die reguläre menschenrechtliche Rechtsprechung zur Wiedergutmachung von diskriminierenden Maßnahmen folgt dem Standard, dass eine Wiedergutmachung Personen in die Lage versetzen soll, in der sie ohne die diskriminierende Maßnahme wären (sogenannte *restitutio in integrum*, siehe hierzu: A. Buysse, *Lost and Regained? Restitution as a Remedy for Human Rights Violations in the Context of International Law*, ZaöRV 68 (2008), 129-153). Obgleich dies nicht das Ziel des SolRehaHomG ist, ist es gleichwohl angezeigt, sich nicht zu weit von diesem etablierten Standard zu entfernen, da die hinter der menschenrechtlichen Rechtsprechung liegenden Erwägungen zu einer fairen Wiedergutmachung auch hier in die Überlegung mit einbezogen werden sollten.

Insofern sollte über eine Erhöhung der Sätze nachgedacht werden. Entlassungen aus dem Dienst oder Degradierungen haben LGBTTIQ*-Personen nicht nur entwürdigt, sondern oft ihre beruflichen Biografien stark geschädigt oder gar zerstört. Dies wirkt sich bis heute finanziell negativ für die Betroffenen aus, beispielsweise durch niedrigere Renten. Diese Schäden berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht: § 1 Abs. 5 StrRehaHomG regelt, dass die Aufhebung der Strafurteile keine Rechtswirkungen außerhalb des Gesetzes entfaltet, was auch das Wiederaufleben eines beendeten Dienstverhältnisses miteinschließt. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in ähnlich gelagerten Fällen: auch wenn Entlassungen aus dem Militär wegen sexueller Identität Art. 8 EMRK (Recht auf den Schutz des Privatlebens) verletzen, sprachen die Straßburger Richter*innen in solchen Fällen keinen Wiedereinstellungsanspruch der Kläger aus, sondern nur eine finanzielle Wiedergutmachung (siehe z.B. EGMR, 27.9.1999, *Smith and Grady v United Kingdom*; EGMR, 22.10.2002, *Perkins and R v UK*; EGMR, 22.10.2002, *Beck, Copp, and Bazeley v UK*). Auch wenn sich der vorliegende Gesetzesentwurf im Unterschied zu diesen Urteilen nicht auf tatsächlich erlittene Schäden bezieht, machet die Höhe der durch den EGMR verfükten



Wiedergutmachungen für immateriellen Schäden von etwa 30.000 Euro deutlich, dass 3.000 Euro keinesfalls eine angemessene Entschädigung darstellen.¹

5) Mischurteile und Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstvergehens

Problematisch war die Entscheidung des Gesetzentwurfs vom Oktober letzten Jahres, Urteile kategorisch nicht aufzuheben, wenn mit dem Urteil noch weitere, mit der homosexuellen Handlung oder sexuellen Orientierung oder Identität (vermeintlich) *nicht* in Verbindung stehende Dienstpflichtverletzungen abgeurteilt wurden. Bei diesen „Mischurteilen“ sei, so wohl die damalige Annahme des Ministeriums, anders als im Strafrecht (siehe z.B. § 2 Abs. 1 StrRehaHomG)² wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Dienstvergehens eine Teilaufhebung nicht möglich, so dass die Urteile im Ganzen Bestand behalten müssten.

Der Wortlaut des nun vorgelegten Gesetzesentwurfes ist deutlich verbessert, denn § 1 Abs. 1 SoldRehaHomG sieht vor, dass „[v]or dem 3. Juli 2000 ergangene wehrdienstgerichtliche Urteile (..) *insoweit* aufgehoben [werden], als sie einvernehmliche homosexuelle Handlungen zum Gegenstand haben.“ (kursive Hervorhebung durch den Autor). Dies ist implizit als Anordnung der Durchbrechung des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Dienstvergehens zu verstehen. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre eine deutlichere Formulierung zur Klarstellung hier wünschenswert, dass sich der Gesetzentwurf nunmehr auch auf Mischurteile bezieht.

Eine pauschale Nichtdurchbrechung des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Dienstvergehens an dieser Stelle, wie noch im Entwurf vom Oktober letzten Jahres vorgesehen, hätte erhebliche Härten im Einzelfall bedeuten können. Verurteilungen und Benachteiligungen waren in eine Atmosphäre der Ablehnung und Schikanierung von homosexuellen Menschen und Handlungen in der Bundeswehr eingebettet (siehe etwa: Klaus Storkmann, Tabu und Toleranz, Der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität von 1955 bis zur Jahrtausendwende, 2020). In einem solchen Umfeld ist es lebensnah anzunehmen, dass die abgeurteilten Dienstverletzungen, die mit der homosexuellen Handlung nicht unmittelbar in Verbindung stehen, nur deswegen beobachtet, dokumentiert und sanktioniert wurden, weil die betreffende Person durch homosexuelle Handlungen oder ihre sexuelle Orientierung aufgefallen ist. Es ist auch nicht fernliegend, dass geringe Dienstverletzungen von

¹ Siehe hierzu die vom EGMR angeordneten Entschädigungszahlungen in: ECHR, *Smith and Grady v UK (Just Satisfaction)*, App. nos. 33985/96 and 33986/96, 25 July 2000; ECHR, *Lustig-Prean and Beckett v UK (Just Satisfaction)*, App. nos. 3147/96 and 32377/96, 25 July 2000; ECHR, *Perkins and R v UK (Merits and Just Satisfaction)*, App. nos. 43208/98 and 44875/98, 22 October 2002; ECHR, *Beck, Copp, and Bazeley v UK (Merits and Just Satisfaction)*, App. nos. 48535/99, 48536/99 and 48537/99, 22 October 2002.

² § 2 Abs. 1 StrRehaHomG: „Ist ein Urteil auch aufgrund anderer als der in § 1 Absatz 1 genannten Strafvorschriften ergangen, so wird der Teil des Urteils aufgehoben, der auf den in § 1 Absatz 1 genannten Strafvorschriften beruht.“



LGBTBIQ*-Soldat*innen zur Anklage gebracht wurden, über die bei heterosexuellen Soldat*innen regelmäßig hinweggesehen wurde.

Vorzugswürdig ist deswegen eine nun im Gesetzentwurf angedeutete Lösung, die Mischurteile grundsätzlich einbezieht. Jedenfalls der Teil der Mischurteile, der sich auf die Sexualität oder geschlechtliche Identität bezieht, muss auch in diesen Urteilen aufhebbar sein.

Möglich wäre es zudem, auch die in Mischurteilen abgeurteilten anderen Dienstvergehen nicht völlig aus dem Blick zu lassen. Es könnte eine Regelvermutung dahingehend eingeführt werden, dass mehrere zusammen abgeurteilte Dienstvergehen nicht miteinander in Verbindung stehen (so, dass der andere Teil des Urteils erhalten bleibt). Gleichzeitig könnte die Möglichkeit einer Ausnahme zur Aufhebung des gesamten Urteils geschaffen werden, wenn die Antragsteller nachweisen können, dass die Verfolgung des anderen Dienstvergehens doch ebenfalls auf eine Benachteiligung der betroffenen Person wegen ihrer Sexualität oder sexuellen Identität beruht oder im Vergleich ein nur sehr geringfügiges Dienstvergehen betrifft (wie etwa Zuspätkommen).

Durchbrechungen des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Dienstvergehens, der u.a. aus § 77 I 1 BBG abzuleiten ist, sind bereits an anderer Stelle des Beamtenrechts verankert (beispielsweise in §§ 19 und 56 BDG).³ Es handelt sich also keinesfalls um einen eisernen, unumstößlichen Grundsatz. Vielmehr müssen Interessen und Belange des Einzelfalls in einer Abwägung mitberücksichtigt werden können, um eine Durchbrechung zu rechtfertigen, was der neue Gesetzentwurf nun ermöglicht.

6) Vorgesehene Ausschlussfrist zum 3. Juli 2000

Nach dem Gesetzentwurf können nur Diskriminierungen bis zum Stichtag der Aufhebung des Erlasses (BMVg P II 1 16-02-05/02) am 3. Juli 2000 einer Rehabilitierung und Entschädigung zugeführt werden. Diese scharfe Ausschlussfrist ohne jegliche Übergangsfrist erscheint völlig realitätsfern. Eine Verwaltungspraxis, die sich über mehrere Jahrzehnte etabliert hat, wird sich kaum von einem Tag auf den anderen ändern. Insofern erscheint die Frist mit Blick auf Alternative 1 der Rehabilitierung für militärgerichtliche Urteile (§ 1 Abs. 1 SoldRehaHomG) zwar sinnvoll, nicht aber für die Alternative 2 der sonstigen nicht unerheblichen Benachteiligung (§ 1 Abs. 2 SoldRehaHomG). Eine fünfjährige Übergangsfrist (Ausschlussfrist zum 3. Juli 2005) wäre mindestens angebracht. Andernfalls erweckt der Staat den Eindruck, er wolle sich auf den Standpunkt stellen, seine

³ BVerwG, Urteil vom 14.02.2007 - 1 D 12.05, <https://www.bverwg.de/140207Ur1D12.05.0>: „Durch die gesetzlichen Regelungen des § 19 Abs. 2 und der §§ 53, 56 BDG wird der von der Rechtsprechung aus § 77 Abs. 1 Satz 1 BBG abgeleitete Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens in verfahrensrechtlicher Hinsicht eingeschränkt.“



Schuldigkeit mit Aufhebung des Erlasses getan zu haben. Er schuldet aber im Gegensatz auch Verantwortung für die fortwirkenden Effekte einer Regelung, die er selbst gemessen an heutigen Standards grundrechtswidrig in Kraft gesetzt hatte. Gerade weil die Regelung selbst über mehrere Jahrzehnte Geltung hatte, ist davon auszugehen, dass es mindestens eine halbe Dekade gedauert hat, bis sich dieser Wandel auch in den Köpfen der Soldat*innen vollzogen hatte. Die Sorge nach einer wahrheitswidrigen Ausnutzung der Regelung nach dem 3. Juli 2000 einzelner ehemaliger Soldat*innen dürfte eher unbegründet sein. Sollte sie doch Hintergrund der strikten Ausschlussfrist sein, könnte sie durch eine höhere Beweisschwelle adressiert werden, etwa durch die Pflicht zur eidesstaatlichen Versicherung zur Bestätigung der Diskriminierung in der Zeit zwischen 3. Juli 2000 bis 3. Juli 2005.

7) **Prozesskostenhilfe bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren**

Denkbar wäre schließlich noch die Einführung einer gehaltsunabhängigen Prozesskostenhilfe für das Bestreiten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, soweit das Verfahren nicht evident oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Aussicht auf Erfolg hat. Zwar haben Antragssteller*innen nach den allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, wenn sie glaubhaft machen, die Kosten des Verfahrens nicht bewältigen zu können (§§ 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO). Diese Möglichkeit steht aber je nach finanzieller Lage nicht allen Antragsberechtigten zu (vgl. § 115 ZPO), sodass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Antragsberechtigten die Prozesskosten im Zweifel selbst zu tragen haben. Allerdings ist im Falle der Rehabilitierung und Entschädigung zu beachten, dass der Entschädigungsanspruch (nach aktuellem Stand) nur bei max. 6.000,00 € liegt. Mögliche Prozesskosten könnten Antragssteller*innen abschrecken, die Entschädigung bei Ablehnung ihres Antrages einzuklagen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.P.P. (Harvard)



QUEER Bw

Queere Angehörige der Bundeswehr

QueerBw - c/o R.Rose - Str. d. Befreiung 106 - 06886 Lutherstadt Wittenberg

**An die Mitglieder des
Verteidigungsausschusses
Des Deutschen Bundestages**

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
19(12)1037 (neu)

26.04.2021 - 19/3936

5410

Sven Bäring
Vorsitzender QueerBw
AHsAB e.V.
c/o R. Rose
Straße der Befreiung 106
06886 Lutherstadt Wittenberg
0151-41467370
Sven.Baering@queerbw.de

25. April 2021

Stellungnahme von QueerBw zum Entwurf der Bundesregierung des „Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligter Soldatinnen und Soldaten“ – BT-Drs. 19/26835

Sehr geehrter Vorsitzender des Verteidigungsausschusses Wolfgang Hellmich, MdB,
Sehr geehrte Mitglieder des Verteidigungsausschusses,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf.
Anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme von QueerBw.

Mit freundlichen Grüßen

Anastasia Biefang
- Stv. Vorsitzende QueerBw -

Postanschrift:
QueerBw
AHsAB e.V. c/o R. Rose
Straße d. Befreiung 106
06886 Lutherstadt Wittenberg

Vorstand:
Vorsitzender: Sven Bäring
Stv. Vorsitzende: Anastasia Biefang
Mitglieder und Finanzen: Rainer F. Rose
Vorstandsmitglied: Frank Gertz

Telefon: 030 - 609 871 94
Fax: 030 - 609 871 949
Internet: www.QueerBw.de
E-Mail: info@QueerBw.de
Hotline: 0800 - 24722 38

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE82 1002 0500 0003 2120 00
BIC: BFSWDE33BER
Steuernummer: 27/660/51247
Finanzamt Berlin

QueerBw (AHsAB e.V.) ist als mildtätig anerkannter Verein beim Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) unter der Registernummer VR 21672 eingetragen.



Präambel

QueerBw (ehemals Arbeitskreis Homosexueller Angehöriger der Bundeswehr e.V.) ist die Interessenvertretung schwuler, lesbischer, bisexueller sowie trans-, inter- und andersgeschlechtlicher Angehöriger der Bundeswehr. Wir vertreten bundesweit Menschen aller Status- und Laufbahngruppen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und selbstempfundenen geschlechtlichen Identität benachteiligt wurden und werden.

Wir bieten für Betroffene, Vorgesetzte, Kamerad*innen sowie Dienststellen und Ansprechpersonen direkte Beratungen zum Umgang mit LSBTI* in der Bundeswehr an.

Wir unterstützen Dienststellen und das Bundesministerium der Verteidigung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Umgang mit Vielfalt sowie der Weiterentwicklung entsprechender Regelungen.

Einleitung

QueerBw fordert seit seiner Gründung 2002 die Rehabilitierung von Soldat*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität diskriminiert worden sind. Die Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, hat unsere langjährige Forderung einer Rehabilitierung von diskriminierten und benachteiligten homosexuellen Soldat*innen aufgegriffen und die Gesetzesinitiative angestoßen.

Der Entwurf der Bundesregierung folgt dieser Entscheidung von Annegret Kramp-Karrenbauer.

QueerBw begrüßt die Gesetzesinitiative ausdrücklich.

In dem Entwurf wurden mehrere Forderungen von QueerBw berücksichtigt. Die Einbeziehung der Nationalen Volksarmee - auch wenn die Bundeswehr keine Nachfolgeorganisation der NVA ist - unterstreicht den Willen, alle Betroffenen zu rehabilitieren und so viele wie möglich zu entschädigen. Die einfache Glaubhaftmachung ermöglicht ein einfaches Verfahren, welches die Schwelle für Betroffene senkt.

QueerBw begrüßt die Einbeziehung der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität. Dies unterstreicht den ganzheitlichen Ansatz zur Rehabilitierung.

Mit dem Gesetz sollen aus Sicht von QueerBw zwei grundlegende Ziele – die vollumfängliche Rehabilitierung und eine echte Entschädigung - verfolgt werden.

Nachdem Betroffene über 20 Jahre auf eine Aufarbeitung des Unrechts warten mussten, verdienen sie eine weitergehende Aufarbeitung der Vergangenheit als derzeit vorgesehen, um so eine erneute Benachteiligung zu vermeiden.

Vollumfängliche Rehabilitierung

Personen, die von der Bundeswehr aufgrund homosexueller Handlungen, ihrer homosexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität benachteiligt worden, sollten rehabilitiert werden. Durch unsere Arbeit mit Betroffenen sind Fallkonstellationen aufgefallen, die der aktuelle Gesetzentwurf nicht abdeckt. Um eine erneute Benachteiligung innerhalb der Betroffenenengruppe zu vermeiden, sollten folgende Verbesserungen angepasst werden:

Begrenzung der Rehabilitierung auf dienstrechtliche Benachteiligungen bis zum 03.07.2000

Der vorliegende Referentenentwurf sieht die Rehabilitierung und Entschädigung von wehrdienstgerichtlichen Urteilen und weiteren Benachteiligungen vor, wenn das Urteil / die Benachteiligung vor dem 03.07.2000 liegt.

Auch wenn mit der Abschaffung des Erlasses BMVg – P II 1 – 16-02-05/02 aus dem Jahr 1984 am 03.07.2000 formal die Diskriminierungsgrundlage entzogen wurde, sind Diskriminierungstatbestände auch nach diesem Datum nicht auszuschließen. In einem Gespräch mit Dr. Klaus Storkmann, Historiker am Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr und Autor der Studie „Tabu und Toleranz - Der Umgang der Bundeswehr mit Homosexualität von 1955 bis zur



QUEERBw

Jahrtausendwende“, ging der Experte von einer Übergangsphase von 5-10 Jahren aus, in denen institutionelle Diskriminierung weiterhin bestand. Es ist einerseits denkbar, dass die neue Erlasslage nicht sofort jedem Entscheidungsträger (z. B. Vorgesetzten) bekannt war. Zudem hat der MAD im Jahr 2000 - nach Abschaffung des Erlasses - mitgeteilt: „Dass sich die Rechtsgrundlagen und die Vorschriften gewandelt haben, ist für das Sicherheitsüberprüfungsverfahren unerheblich.“ Dadurch wurden auch nach dem 03.07.2000 Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung durch den MAD überwacht und zu einem Outing gezwungen. Eine Überwachung durch einen Nachrichtendienst und das Eingreifen des Staates in den persönlichen Lebensbereich sieht QueerBw als „nicht unerhebliche dienstrechtliche Benachteiligung“.

Der Gesetzentwurf umfasst – neben dem Themenkomplex sexuelle Orientierung – auch die Geschlechtsidentität. Die Diskriminierung aufgrund der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität ist deutlich weniger erforscht. Eine Begrenzung der Rehabilitierung aufgrund eines – für diesen Bereich nur zweitrangig zutreffenden – Erlasses sehen wir als kritisch.

QueerBw schlägt die Erweiterung der Frist auf den 31.12.2009 vor.

Härtefallregelung / Beirat

Mit Bezug auf die Aufhebung von Mischurteilen regen wir die Einführung einer Härtefallregelung an. Für den Fall einer Ablehnung der Rehabilitierung / Entschädigung durch das BMVG regen wir die Gründung eines Beirates an. Diesem sollen neben weiteren Vertretenden auch mindestens eine Person aus den Reihen der Interessenvertretung angehören.

Ziel des Beirates soll die Vermittlung sowie die Empfehlung zur Härtefallregelung sein. Der Beirat soll eine Anhörung der Betroffenen ermöglichen.

Nachbeförderung bei Vorenthaltung der Beförderung

Gemäß § 1 Abs. 4 SoldRehaHomG entfaltet die Rehabilitierung keine über das Gesetz hinausgehende Rechtskraft.

Soldat*innen, die ihre homosexuelle Orientierung offenbarten (oder vom MAD dazu gezwungen wurden, diese zu offenbaren), wurden in der Regel nicht mehr befördert. Dadurch ergaben sich erhebliche Nachteile in der Laufbahn.

Soldat*innen, die in ihrem Rehabilitierungsverfahren glaubhaft machen konnten, dass sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität nicht befördert wurden, werden nach dem aktuellen Gesetzentwurf nicht nachträglich befördert.

QueerBw schlägt bei vorliegender Glaubhaftmachung der Nicht-Beförderung vor, die Soldat*innen nachträglich zu befördern.

Die Soldat*innen verdienen den Respekt und die Anerkennung, die Ihnen damals zugestanden hätten. Dazu zählt insbesondere die regelmäßige Beförderung gem. den geltenden Bestimmungen des Laufbahnrechts. Ein Fortbestehen der Folgen der damaligen Diskriminierung würde das positive Zeichen der begonnenen Aufarbeitung deutlich schmälern. Dabei verweisen wir insbesondere auf ausgebliebene Beförderungen nach einem abgeschlossenen Laufbahnlehrgang.

Diskriminierung während Musterungen und Bewerbungen

Der Gesetzentwurf sieht die Rehabilitierung von Personen vor, die den Status einer*s Soldat*in / Reservist*in hatten.

In der Arbeit mit Betroffenen wurden diverse Diskriminierungserfahrungen während des Bewerbungs- und Musterungsprozesses wiedergegeben. Sowohl in der eigentlichen medizinischen Untersuchung als auch der weiteren Eignungsfeststellung wurde Homosexualität regelmäßig als Kriterium genutzt.

QueerBw schlägt die Erweiterung auf Personen vor, die zu einer Einberufung zum Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes heranstanden oder die sich um die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses auf Grund freiwilliger Verpflichtung bewarben.



Echte Entschädigung

Neben der Sicherstellung, dass alle Betroffenen rehabilitiert werden, stellt sich auch die Frage nach der Kompensation finanzieller Schäden. Anspruchsberechtigte Personen, die degradiert oder entlassen wurden, die nicht befördert wurden oder denen Pensionen aberkannt bekamen, mussten erhebliche finanzielle Nachteile verkraften.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine rein symbolische Pauschalentschädigung in Höhe von 3.000 Euro vor.

QueerBw begrüßt die einfache Glaubhaftmachung. Ein niedrigschwelliges Verfahren ist für die meisten Betroffenen angemessen, da viele von ihnen - nach mehreren Jahrzehnten - keine Unterlagen über die Diskriminierungen (mehr) besitzen oder sich mit den traumatischen Erlebnissen nicht auseinandersetzen möchten.

Ein Teil der Betroffenen besitzt Unterlagen, die erhebliche finanzielle Nachteile aufgrund der Diskriminierungen beweisen. Der Gesetzgeber muss in diesem Fall eine Möglichkeit geben, tatsächlich erlittene finanzielle Nachteile auszugleichen.

Daher schlägt QueerBw ein 2-Säulen-Modell vor:

Betroffene haben einen grundsätzlichen Anspruch auf die Entschädigung nach dem Pauschalmodell. Ist ein Betroffener in der Lage nicht unerhebliche finanzielle Nachteile zu beweisen, werden diese vollständig entschädigt.

Hierdurch bleibt der Vorteil eines zügigen und einfachen Pauschalverfahrens erhalten, mit der Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Individualentschädigung.

Im Detail empfehlen wir:

Anpassung der Pauschalentschädigung

Die Höhe der Pauschalentschädigung orientiert sich am StrRehaHomG. Die dort festgesetzten Summen wurden bereits in der Vergangenheit als zu niedrig bewertet.

Wir schlagen dahingehend eine Anpassung der Beträge vor.

Neben der Entlassung aus dem Dienstverhältnis aufgrund eines wehrdienstgerichtlichen Urteils wurden Soldat*innen auch nach den einschlägigen Bestimmungen des Soldatengesetzes sowie Wehrpflichtgesetzes entlassen.

Soldat*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität ohne wehrdienstgerichtliches Urteil aus dem Dienstverhältnis entlassen worden sind, sollten die zusätzliche Pauschalentschädigung nach § 3 Abs. 2 Punkt 1 erhalten.

Soldat*innen wurden auch zu Disziplinararrest [vgl. Studie „Tabu und Toleranz“ Kap. III.7] verurteilt. Dahingehend sollte, analog zu der Entschädigungsrichtlinie des StrRehaHomG, Haftentschädigung gezahlt werden.

Die finanziellen Benachteiligungen durch Entlassungen, Dienstgradherabsetzungen, etc. betreffen nicht nur die Soldat*in selbst, sondern immer auch die nächsten Angehörigen. Daher sollten diese im Todesfall der betroffenen Person antragsberechtigt sein. Auch der Genugtuungs- und Entschuldigungsfunktion kann dadurch Rechnung getragen werden. Es ist in anderen Fällen bereits anerkannt, dass auch so gelagerte Entschädigungen posthum auf die nächsten Verwandten übertragbar sind.

Einführung einer individuellen Entschädigung

Soldat*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder selbstempfundenen geschlechtlichen Identität benachteiligt wurden, haben - neben der damaligen gesellschaftlichen Stigmatisierung und Diskriminierung - bis heute erhebliche finanzielle Nachteile.

Ziel des Gesetzes sollte der Ausgleich des damaligen menschenunwürdigen Unrechts sein. Eine Rehabilitation ohne individuelle Entschädigung läuft Gefahr, dass der symbolische Wert der Rehabilitation deutlich geschmälert wird und Betroffene den ernsthaften Willen des Gesetzgebers anzweifeln.

Hat eine betroffene Person einen nachweisbaren Schaden, der höher als der ihr zustehende Pauschalbetrag ist, so kann sie die Ausgleichszahlung in Geld aus dem Bundeshaushalt beantragen.



QUEER**Bw**

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg (Az 20 K 3130/09, 19.06.2012) hat ein Betroffener bereits einen deutlich höheren Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen. Dies zeigt die prinzipielle Möglichkeit einer höheren Entschädigung. Eine erneute Benachteiligung für Personen, die von einer Klage bisher abgesehen haben, wäre ein falsches Signal bei der Aufarbeitung vergangenen Unrechts.

Kollektiventschädigung

Die Rehabilitierung betrifft in der Vielzahl Fälle, die mehrere Jahrzehnte zurückliegen. Zwischen der Aufhebung der Diskriminierung und dem Gesetzgebungsverfahren liegen über 20 Jahre. Für Betroffene erfordert die Rehabilitierung, die zu begrüßen ist, eine erneute Auseinandersetzung mit dem erlittenen Unrecht und der jahrzehntelangen Diskriminierung.

Es ist damit zu rechnen, dass Personen sich dieser Auseinandersetzung nicht mehr stellen möchten oder können bzw. bereits verstorben sind.

QueerBw bittet um Prüfung einer Kollektiventschädigung, die einen Ausgleich für Schäden herbeiführt, die nicht von den einzelnen Entschädigungen aufgegriffen werden. Ferner könnte die Kollektiventschädigung der historischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung in Form von Forschung, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe der Betroffenen dienen.

Ein aus einer Kollektiventschädigung finanziertes Beratungsangebot halten wir für empfehlenswert.